BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien Nebst einem Register über das 5te bis 8te Stück
Bd.: 8

Frankfurt ; Leipzig (1775)

J.publ.g. 496-5/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560356-6
VD18 80230733-001

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

verschiedener

Rechts-Materien;

auch andere

brauchbare und angenehme Nachrichten,

und Anmerckungen.

Nebst einem Register über das 5te bis 8te Stück.

Achtes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,

bey Johann Conrad Wohler, 1775.

Innhalt
des achten Stückes.

I.
Von dem erlaubt- und unerlaubten Gebrauch derer sogenannten pro memoria. Pag. 667

II.
Von mehreren wichtigen Stücken der Teutschen Staats-Verfassung, welche bloß zufälliger Weise entstanden seynd. . . 707

III.
Betrachtungen über die Reichs-Tags-Handlungen von 1670. u. s. w. wegen Ausdehnung des §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. 73[illegible]

IV.
Betrachtungen über die Kayserliche Resolution vom 3. (13.) Febr. 1671 auf das Reichs-Gutachten vom 19. (29.) Oct. 1670. 764

V.
Vermischte kürzere Anmerckungen. . 771

VI.
Von der Schuldigkeit, ein Mannen-Gericht niederzusetzen. . . . 785

VII.
Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse in Moratorien-Sachen, sowohl derer Reichsstände ꝛc. als mittelbarer Communen und Personen. 824

VIII.
Von des Kayserlichen Reichs-Hofraths und der Reichs-Hofcanzley Freyheiten. . 850

I.

Von dem erlaubt- und unerlaubten Gebrauch derer so genannten pro memoria.

§. 1.

Vorläuffige Erinnerungen.

Ich seze hier zum Voraus, daß der Leser wiße, was ein pro memoria seye: Wo nicht; so kan er sich deßelbigen bey dem Freyherrn von Beck (1) oder in einer andern meiner Schrifften (2) erkundigen.

Ich rede auch nicht von dem Gebrauch derer pro memoria an denen Höfen und zwi-

(1) in seinem Versuch einer Staatspraxis, 2. Buch, 2. Cap. S. 98. —— 120.

(2) in meiner Einleit. zu Canzl. Geschäfft. 6. Buch, 9. Cap. S. 367. —— 370.

schen denen resp. Staatsministerien und Gesandtschafften derer unabhängigen Staaten; (davon bey dem Freyherrn von BECK vieles anzutreffen ist.)

Sondern ich begnüge mich, von dem erlaubt- oder unerlaubten Gebrauch derer pro memoria in Teutschland, besonders in Staatssachen, zu handlen.

Hingegen rechne ich auch hieher alle diejenige Schrifften, welche das Wesen und die Gestalt eines pro memoria haben; wann gleich diese Worte nicht darüber stehen, oder man sich, statt deren, des Ausdrucks: *Nota, pro Informatione*, u. d. bedienet.

§. 2.

Von dem Gebrauch derer pro memoria am Kayserlichen Hof.

Daß das Kayserliche Staatsministerium mit Gesandten auswärtiger Machten am Kayserlichen Hofe durch pro memoria und Gegen-pro memoria auch in Sachen, welche das Röm. Reich betreffen, handle, hat gar keinen Anstand.

Eben dieses ist auch zu sagen, wann Souverainer, die zugleich Reichsstände seynd, Gesandten mit dem Kayserlichen Ministerio über teutschen Angelegenheiten zu thun haben. Z. E.

An. 1732. 14. Febr. (1) präsentirte der K. Dänische Minister dem Kayserlichen Ministerio

(1) Eur. Staatscanzl. 60. Theil, S. 165.

nisterio ein pro memoria wegen der Religions-Angelegenheiten im Reich.

Des Königs in Groß-Britannien NB. Chur-Braunschweigischer Minister thate An. 1732. 19. Febr. (1) ein gleiches.

An 1730. 6. Sept. (2) übergabe der K. Preußische Minister ein pro memoria, die Erthalische Kinder betreffend.

An unten (3) bemercktem Ort ist zu lesen, was allererst An 1773. zwischen dem Schwedischen Gesandten und dem Herrn Reichs-Vice-Canzler, wegen der Schwedischen Reichsbelehnung, auf diese Weise gehandelt worden ist.

Und als der Königlich-Schwedische Gesandte An. 1736. durch ein pro memoria wegen der Ryswickischen rc. Religionsclausul eine Vorstellung thate, erhielte er unter dem 14. Maji auf gleiche Weise eine Antwort (4).

Aber darffen wohl auch bloßer Chur- und Fürsten rc. Gesandte rc. auf diese Weise mit dem Kayserlichen Ministerio handlen?

Daß man am Kayserlichen Hofe vormals für unbedencklich gehalten habe, von Reichsständischen Bevollmächtigten am Kayserlichen Hofe pro memoria anzunehmen, erhellet daraus, weil so gar einem dem 17.

(1) S. 153. (2) l.c. 57. Theil, S. 80.
(3) in meinem Tr. von der teutsch. Lehensverfaß. S. 896.
(4) Staatscanzl. 68. Theil, S. 464. 467.

Oct. 1738. (1) an das Reich erlaßenen Kayserlichen Commißions-Decret ein von dem Herzoglich-Würtembergischen Regierungsrath Faber dem Kayserlichen Hofe unter dem 1. Sept. 1738. wegen der Reichsvestungen Philippsburg und Kehl übergebenes pro memoria seinem völligen Innhalt nach beygeleget wurde.

An. 1732. 26. April. (2) übergabe auch der Chur-Trierische Minister dem Kayserlichen Ministerio ein pro memoria wegen des Reichs-Interims-Directorii.

Es will aber fast das Ansehen gewinnen, als habe der Kayserliche Hof nunmehro seine Grundsäze hierinn geändert.

An. 1767. (3) übergaben nemlich mehrerer alten Fürsten Bevollmächtigte am Kayserlichen Hof wegen der Reichsbelehnungen, besonders auch der Laudemien ꝛc. jeder ein eigenes pro memoria, aber alle einerley Innhalts:

Der Herr Reichs-Vicecanzlar hingegen ahndete, daß die Vorstellung nicht in gehöriger Form, sondern, auf eine unerhörte und ungewöhnliche Art, mittelst eines bloßen pro memoria, geschehen seye.

Von dem Erfolg ist mir nur so viel bekannt, daß diese Höfe hernach den Innhalt des von ihren Gesandten ꝛc. übergebenen pro me-

(1) Europ. Staatscanzl. 73. Theil, S. 351.
(2) Alda, 60. Theil, S. 575.
(3) mein R. Staatshandl. 1768. S. 190. 191.

memoria in einzelnen Schreiben an Ihro Kayserliche Majest. wiederhohlet haben: Ob aber auf die Ahndung wegen derer pro memoria etwas repliciret worden seye? ist mir nicht wißend.

§. 3.

Von dem Gebrauch derer pro memoria auf Reichstägen.

Die pro memoria kommen bey dem Reichsconvent sehr offt vor: (1)

Ich will die Fälle, darinn man sich derselbigen zu bedienen pfleget, unter gewiße Claßen bringen, und mit Beyspielen belegen.

§. 4.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung Kayserlicher Majestät; und zwar gegen Dieselbe.

1. An Kayserliche Majestät Selbst, wann Sie bey dem Reichs-Convent an- oder abwesend seynd, wird von der Reichs-Versammlung niemalen etwas durch den Weg eines pro memoria gebracht.

2. An die Kayserliche gesammte Commißion, oder an den Principal-Commißarium, oder an den Con-Commißarium, geschiehet es zwar, oder kan es doch geschehen: Aber es ist nicht der ordentliche Weg, son-

(1) Der Freyherr von Beck faßet diese Materie in seiner Staatspraxi, S. 116. 117. zu kurz und nicht ganz accurat.

sondern die Reichsgutachten, oder allenfalls auch die Conclusa trium Collegiorum S. R. I.

Wann es aber doch geschiehet; so ist meistens die Absicht dabey,

1. entweder etwas der Kayserlichen Commißion bloß zur Nachricht wißend zu machen; oder

2. auf etwas, so bereits durch den ordentlichen Weg an Dieselbige gebracht worden ist, eine Kayserliche Resolution zu betreiben:

3. Doch geschiehet es auch, ob gleich seltener, daß man auf das pro memoria, wo nicht eine Resolution, doch eine Verfügung in der Sache selbst, erwartet.

Ein solches pro memoria wird entweder Namens des gesammten Reichs, oder Namens des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii, abgefaßt:

Die Uebergebung geschiehet ebenfalls durch das Reichs-Directorium an die Kayserliche Principal-Commißion.

Es ist kein Zweifel, daß die Kayserliche Commißion in allen solchen Fällen Bericht deßwegen an Ihro Kayserliche Majestät erstatte, und, wann eine Kayserliche Resolution darauf vonnöthen ist, solche durch ein an die Kayserliche Commißion gerichtetes Kayserliches Rescript erhalte:

Es ist aber etwas sehr seltenes, daß auf ein bloßes pro memoria dem Reich so dann eine

eine Kayserliche Resolution mitgetheilet werde; doch hat man einige Beyspiele davon.

Die Kayserliche Antwort wird solchen Falles von der Kayserlichen Commißion entweder dem gesammten Reich, oder nur dem Reichs-Directorio, eröffnet; und zwar entweder durch den Weg eines Commißions-Decrets, oder durch ein Gegen-pro memoria, oder auf andere Weise, z. E. mündlich, durch Ablesung des Kayserlichen Rescripts, oder durch Erzählung des Innhalts deßelbigen, oder durch Mittheilung einer Abschrifft davon.

Diese Säze werden durch folgende Beyspiele erläutert und bestärcket.

Anno 1683. 18. Jan. wurde der Kayserlichen Commißion, Namens aller drey Reichs-Collegien durch Chur-Maynz ein pro memoria übergeben; worauf die Kayserliche Commißion ebenfalls durch ein den 10. (20.) Jan. zur Dictatur gebrachtes pro memoria antwortete, deßen Anfang also lautet: „Nachdeme der allhiesigen hoch-vortrefflichen Reichs-Versammlung gefallen, die höchst-ansehnlich-Kayserliche Commißion durch das auch hochlöblich-Chur-Maynzische Directorium gebührend zu requiriren ꝛc.„ Am Ende aber, ohne alle Curialien: „Regensburg, den 20. Jan. 1683.„

Anno 1689. 9. (19.) Oct. (1) gaben die

 beede

(1) s. mein Tr. von Reichstägen, 2. Theil, S. 403. von Pachners Samml. der Reichsschlüße, 2. Theil, S. 699. 701.

beede höhere Reichs-Collegia dem Kayserlichen Principal-Commißario etwas durch ein pro memoria zu erkennen, welcher es dem Kayser einschickte, so fort, nach erhaltener Resolution, den 3. Nov. ein Commißions-Decret deßwegen an das Reich ergehen ließe.

An 1771. 13. Dec. ersuchte das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, Namens des Reichs, den Kayserlichen Herrn Principal-Commißarium in einem pro memoria, daß der Kayser in der Cammergerichts-Visitations-Angelegenheit gewiße Verfügungen ergehen laßen möge:

Der Kayser machte Seine Resolution darauf dem Herrn Principal-Commißario durch ein Rescript vom 25. Dec. zu wißen; mit Befehl, Seine Entschließung hinwiederum durch das Chur-Maynzische Directorium denen Comitial-Gesandtschafften zu eröffnen.

Von denen von Corporis Evangelicorum oder Catholicorum wegen an die Kayserliche Commißion erlaßenen pro memoria werde ich hernach reden.

* * *

Noch ist zu bemercken, daß auch schon einzelne Reichscollegia sich derer pro memoria gegen die Kayserliche Commißion bedienet haben. Z. E.

An 1716. übergaben so wohl das Churfürstliche als Fürstliche Collegium der Kayserlichen

serlichen Principal-Commißion in der Capitulations-Materie (resp. mehrmalige,) pro memoria (1).

An. 1725. 7. Dec. (2) übergabe das Reichsstättische Collegium dem Kayserlichen Herrn Con-Commißario in der Cammergerichtlichen Unterhaltungssache ein pro memoria; welches Daßelbe auch hernach einer an Ihro Kayserliche Maj. erlaßenen Vorstellung beylegte.

Ja auch einzelner Reichsstände Comitial-Gesandtschafften haben sich schon mit pro memoria an die Kayserliche Commißion gewandt. Z. E.

An. 1735. m. Jun. thate der Holstein-Glückstattische Gesandte dergleichen in Ansehung derer Evangelischen in Böhmen (3).

§. 5.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung Kayserlicher Majestät, und zwar von Derselben Selbst.

Kayserliche Majestät, Sie seyen auf dem Reichs-Convent anwesend, oder von Demselben abwesend, laßen niemalen etwas durch ein pro memoria dem Reichsconvent vortragen.

So ist mir auch nicht bekannt, daß die Kayserliche Commißion jemalen sich dieser Schreib-

(1) Staatscanzl. 27. Theil, S. 421. u. f.
(2) Staatscanzl. 51. Theil, S. 691.
(3) Staatscanzl. 67. Theil, S. 146.

Schreibart bedienet hätte, etwas von freyen Stücken an das gesammte Reich gelangen zu laßen.

Wohl aber habe ich gefunden, daß die Kayserliche Commißion sich dieses Weges, statt eines Monitorii, gegen das Reichs-Directorium bedienet hat. Z. E.

An. 1702. 12. Sept. ließe die Kayserliche Commißion dem Chur-Maynzischen Directorio wegen Propontrung eines Kayserlichen Commißions-Decrets ein pro memoria zustellen.

Daß hingegen die Kayserliche Commission, auf einen von Reichswegen durch ein pro memoria an sie gelangten Antrag sich hinwiederum durch ein pro memoria zuweilen geäußert habe, ist bereits gemeldet worden.

Es ist aber diese Weise, an Seiten der Kayserlichen Commißion mit denen Reichsständen zu communiciren, etwas ganz außerordentliches.

Wann hingegen der Kayserliche Hof etwas nur unter der Hand bekannt machen will, bedienet Sich Derselbige zuweilen des Weges eines pro memoria. Z. E.

Als die Kayserliche Resolution, wodurch An. 1728. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg von der Regierung suspendiret wurde, auf dem Reichsconvent große Bewegungen veranlaßte, ließe der Kayserliche Hof ein „pro memoria, oder Information, die Meck-

lenburgische Administrations-Sache betreffend, „roulliren, wodurch die Kayserliche Resolution gerechtfertiget werden wollte (1).

Als der Kayser An. 1733. seine bey Pilsen gestandene Völcker an den Rhein marschiren liesse, und solches Aufsehen machte, liesse Er die Ursachen dieser Entschliessung durch ein pro memoria bekannt machen (2).

Auf eben diese Weise machte die Oesterreichische Gesandtschafft zu gleicher Zeit unter der Hand bekannt, wie Franckreich die Ottomannische Pforte gegen Oesterreich aufzuhezen suche (3).

Als bald hernach währenden Krieges gegen Franckreich 1000. Mann Kayserlicher Völcker, so in Philippsburg gelegen waren, nach Italien beordert wurden, liesse der Kayserliche Hof durch ein pro memoria d. d. 30. Dec. 1733. die Ursachen, so Ihro Kayserliche Majestät darzu bewogen haben, dem Publico bekannt machen (4).

* * *

So viel aber ins besondere das *Corpus Evangelicorum* bey dem Reichsconvent betrifft; so bedienet Sich der Kayserliche Hof, (da keine Commissions-Decrete an Daßelbige allein

(1) Staatscanzl. 55. Theil, S. 589.
(2) Allda, 63. Theil, S. 411.
(3) S. 574.
(4) l. c. 64. Theil, S. 613.

lein ergehen,) zuweilen dieser Gattung Schrifften gegen Ihme, um Es von des Kayserlichen Hofes Gesinnungen zu unterrichten.

Dahin gehöret ein pro memoria von 1732. (1) die Namens Ihro Kayserlichen Maj. denen Augsp. Conf. Verwandten Gesandtschafften, occasione des Salzburgischen Emigrationswesens, beschehene Vorstellung und Declaration betreffend; wiewohl bey Herrn R. R. von SCHAUROTH sich nichts davon befindet (1).

Absonderlich aber ist hieher auch zu rechnen die m. Jan. 1734. von der Kayserlichen Principal-Commißion denen Evangelischen Comitial-Gesandten, durch eine zwar nicht so rubricirte, aber alle Eigenschafften eines pro memoria an sich habende, Vorstellung gethane Kayserliche Erklärung wegen der Religionsclausul in dem 4ten Articul des Ryswickischen Friedens, u. s. w. (2).

Und auf eben diese Weise wurden hernach zwischen der Kayserlichen Principal-Commißion und dem Corpore Evangelicorum noch mehrere Schrifften gewechselt (3).

* *
*

Wie der Kayserliche Hof endlich es mit einzelnen Comitial-Gesandten zu halten pflege, kan dieses zum Beweis dienen.

Als

(1) an bes. Ort. 60 Theil, S. 255.
(2) Auch allda, 63. Theil, S. 580.
(3) S. 589. u f.

Als nemlich der Kayser An. 1734. dem Erzbischoffen zu Salzburg eine Vorstellung thun laßen wollte, mußte solches der Oesterreichische Comitial-Gesandte durch ein pro memoria vom 16. Jun. an den Salzburgischen Comitial-Gesandten bewerckstelligen (1).

Und so insinuirte An. 1736. der Kayserliche Herr Con-Commißarius verschiedenen anderen Comitial-Gesandtschafften, besonders auch dem Reichs-Directorio, durch ein pro memoria die Kayserliche Resolution in der Salzung- und Lichtenbergischen Wiederlösungssache (2).

§. 6.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung des Reichs-Convents; und zwar gegen Denselbigen.

Hievon habe ich bereits anderwärts (3) folgendes gemeldet: „Ich habe gesagt, die gewohnliche Weise, etwas bey dem Reichsconvent anzubringen, seye die Art eines Schreibens, oder Memorials: Zuweilen hingegen (aber erst seit ganz kurzer Zeit,) bedienet man sich auch derer pro memoria, und zwar (als wovon hier eigentlich die Rede ist,) statt derer Schreiben, und es werden dergleichen

(1) Staatscanzl. 64. Theil, S. 475.
(2) 69. Theil, S. 205. 70. Theil, S. 181. 191.
(3) s. mein teutsch. Staatsrecht, 46. Theil, S. 347. u. f. und meinen Tr. von T. Reichstägen, 1. Theil, S. 386. u. f.

chen pro memoria auch ad Dictaturam Imperii gebracht.

So übergabe z. E. sub dato 1743. 26. Jul. der Französische Ministre, de la Nouë, dem Reichsconvent eine Art eines pro memoria, davon die lateinische Uebersezung den 27. ejusd. dictirt, das Französische Exemplar aber communicirt wurde.

An. 1744. den 2ten Maji geschahe von eben diesem Gesandten ein gleiches; worauf den 8ten ejusd. wiederum die Dictatur des Lateinischen und die Communication des Französischen erfolgte.

Den 3ten und 6ten Jul. e. a. aber kamen 3. pro memoria an den Reichsconvent, welche der Königin in Ungarn Minister, Freyherr von Palm, sub dato 25. Apr. und 26. Jun. übergeben hatte, zur Dictatur.

Wie hingegen Kayser Carl VII. in Commißions-Decreten und sonst geahndet habe, daß dergleichen, nicht mit der geringsten, der Reichsversammlung so schuldigen, als gewöhnlichen, Ehrenbenahmsung versehene Scripta zur Reichsdictatur gebracht worden seyen, werden wir *Cap. seq.* vernehmen: Nur mercke ich an, daß es an dem Oesterreichischen Minister geahndet, von dem Französischen hingegen, der ein gleiches gethan, nichts gemeldet worden ist; welches auch hernach Chur-Maynz dem Kayser glimpflich vorgerücket hat.

An

An. 1746. 7. Maji kame ein Lüttichisches pro memoria zur Reichsdictatur.

Es hat ferner An. 1747. sub dato 10. Jun. der Minister derer vereinigten Niederlande bey dem Reichsconvent, Ms. Gallieris, erstgedachtem Reichsconvent die Erhebung des Prinzens von Oranien zur Statthalterschafft ebenmäßig durch ein in Teutsch- und Holländischer Sprache abgefaßtes pro memoria bekannt gemacht; deren jenes den 19. Jun. auch ad Dictaturam gegeben worden ist.

Und den 1. Nov. e. a. wurde per Moguntinum dictirt:

„An eine hochpreyßlich- allgemeine des heil. Röm. Reichs Versammlung zu Regensburg Pro-Memoria ad Articulum 29. §. 3. & 5. Capitulationis novissimæ, der Kayserlichen freyen Reichs-Statt Cölln, das Botenwesen betreffend, mit Anlage Lit. A.„

Wann nun ein solches pro memoria nach der Intention; der es bekannt macht, zur Reichsdictatur gelangen solle, muß er es ebenfalls bey dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio übergeben.

Uebrigens finden sich auch pro memoria, so bey einzelnen Reichs-Collegiis zur Dictatur gebracht worden seynd: Z. E. An. 1746. 1. Febr. wurde ein Teutschmeisterisches pro memoria, so in die perpetuirliche Wahlcapitulations-Materie einschluge, privatim

per Salzburg, (das ist, unter denen Fürstlichen,) dictirt.

Wann ferner ein- oder anderer Comitial-Gesandter entweder gerne etwas nur bloß ad notitiam derer übrigen Comitial-Gesandten bringen möchte, oder auch nicht erhalten kan, daß eine von ihme übergebene Schrifft zur Dictatur gebracht werde; so ist es etwas gar gemeines, daß man sich hierzu derer pro memoria bedienet, lezteren Falles etwa auch die Schrifft, so nicht hat zur Dictatur befördert werden wollen, als eine Beylage hinzufüget; wie An. 1750. von dem Heßen-Casselischen Comitial-Gesandten in der Heßen-Rotenburgischen Primogenitur-Sache geschehen ist. - - -

Es kommen auch wohl gemeinschafftliche pro memoria zum Vorschein.

Z. E. sub dato 1746. 16. Dec. ließen die Chur-Pfälz- und Sachsen-Weimarische ein solches aus Gelegenheit der so genannten: „Widerlegten Erörterung der wegen einer Berichts-Erforderung in Recurs-Sachen aufgeworffenen Frage„ roulliren:

Und An. 1751. ließen die Chur-Pfälzisch- und Heßen-Caßelische Gesandten bey dem Reichsconvent ein gemeinschafftliches pro memoria wegen der Statt Gelnhausen austheilen.

Es werden aber diese Arten von pro memoria nicht Chur-Maynz präsentirt, sondern nur privatim distribuirt.

An-

Andere sezen über dergleichen Schrifften, an statt des heut zu Tag gemeiniglichen üblichen Rubri: *pro memoria*, die Worte: *pro informatione*, - - oder: *pro notitia*, - - oder: *Avis au Public*. - -

Ich will dieses nun sowohl weiter ausführen, als auch zeigen, was sich für Anmerckungen dabey machen laßen.

Als (1) die Reichsversammlung An. 1641. ein Schreiben an den König in Franckreich erließe, darinn Ihme das Prädicat: Majestät nicht gegeben wurde, ließe der König denen Päbstlich- und Venetianischen Gesandten an seinem Hof ein pro memoria, so Er Selbst unterschrieben, zustellen, mit einem fernerweiten an diese Gesandte gerichteten pro memoria: Weil der Reichsconvent ihme das Prädicat: Majestät nicht gegeben; so könne und wolle Er Deßen Schreiben nicht beantworten, hingegen seinen Sinn in der Beylage erklären, welche sie an ihre Behörde übersenden möchten.

Als ferner der König in Franckreich An. 1740. 4. Maji (2) ein von dem Reichsconvent in der Mömpelgardischen Succeßionssache an Ihne erlaßenes Schreiben beantwortete, bezoge Er Sich darinn auf ein Memoire oder pro memoria, so der König dem Herzog zu Würtemberg habe zustellen laßen, und

 wel-

(1) s. mein Teutsch. auswärt. Staatsrecht, S. 22.
(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 19. Theil, S. 199.

welches sein Minister zu Regensburg der Reichsversammlung mittheilen würde.

An. 1771. 21. Maji (1) übergaben Cammerer und Rath der Reichsstatt Regensburg dem Reichsconvent ein pro memoria, wegen eines Geldbeytrags, um einen noch höheren Preis des Brodtes abzuwenden; worauf auch den 15. Jul. ein Conclusum trium Collegiorum S. R. J. errichtet wurde. (2)

* * *

Die pro memoria seynd nicht der ordentliche Weg, etwas formlich an die Reichsversammlung gelangen zu laßen; sondern meistens geschiehet es resp. durch Schreiben oder Memorialien.

Indeßen haben sich, laut derer angeführten Exempel, dennoch derer pro memoria gegen den Reichsconvent bedienet:

1. Einzelne Reichsstände selbst.

2. Einzelner Reichsstände Comitialgesandte; deren Principalen aber zum Theil damalen den Reichsconvent nicht in dieser Eigenschafft erkannten, und eben deßwegen sich eines pro memoria (wo die Anreden Ueberschrifften rc. wegfallen,) bedienet haben.

3. Auswärtige Machten selbsten so dann

4. Derselbigen Comitial-Ministers.

Der Zweck dabey ware verschieden; nemlich

1. Bloß

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1771. S. 211.
(2) mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 387.

1. Bloß dem Reich etwas zur Nachricht anzuzeigen, z. E. wegen des Prinzens von Oranien.

2. Dem Reich eine Vorstellung zu thun, ohne zu verlangen, daß ein Reichsschluß darüber abgefaßt werde, sondern nur, daß das Reich Seine Maaßreglen darnach nehmen möge.

3. Oder man wollte dadurch einen Reichsschluß veranlaßen; wie die Statt Regensburg.

Das Betragen des Kaysers und des Reichs dabey betreffend; so hielte

Der Kayser zwar diese Art, etwas an das Reich gelangen zu laßen, für unanständig; doch nur bey einer Gelegenheit, da der Innhalt derer pro memoria Ihme zuwider ware.

Das Reichs-Directorium hingegen ließe selbige, wann es verlangt wurde, und sie in einer dem Herkommen gemäßen Sprache abgefaßet waren, zur Reichsdictatur gelangen, und dadurch ein Stück derer Reichstags-Acten werden.

Das Reich faßte auch so gar auf ein pro memoria zwar kein Reichs-Gutachten, doch ein formliches Conclusum trium Collegiorum S. R. I. ab:

Die meiste pro memoria an die Reichsversammlung aber blieben unbeantwortet, und auf sich beruhen.

§. 7.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung der Reichsversammlung; und zwar von Derselbigen Selbsten. (*)

Daß, und wann der Reichsconvent sich derer pro memoria gegen die Kayserliche Commißion bediene, haben wir bereits vernommen:

Sonsten kommen die Fälle selten vor, da Namens des Reichsconvents ein pro memoria abgefaßet würde; doch giebt es einige: Z. E.

An. 1699. m. Aug. (1) fertigte der Reichsconvent den Chur-Maynzischen Legations-Secretarium wegen der Getraydsperr mit einem schrifftlichen pro memoria nach München ab.

Als Chur-Bayern An. 1702. die Statt Ulm wegnahme, wurde dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio von allen dreyen Reichs-Collegiis aufgetragen, dem Chur-Bayrischen Gesandten eine in ein pro memoria verfaßte Vorstellung zu thun (2).

§. 8.

(*) Um nicht allzuweitläufftig zu werden, will ich künfftig bloß die Beyspiele anführen, und dem Leser selbsten überlaßen, Anmerckungen daraus zu ziehen.

(1) von PACHNERS Samml. der R. Schlüße, 2. Band, S. 849. u. f.

(2) Staatscanzl. 7. Theil, S. 645. u. f.

§. 8.

Von dem Gebrauch derer pro memoria bey dem Corpore Evangelicorum; und zwar gegen Daßelbige.

Der ordentliche Weg, wann andere Evangelische bey dem Reichsconvent nicht Anwesende etwas an das Corpus Evangelicorum schrifftlich gelangen laßen wollen, ist zwar allerdings ebenfalls der, daß man resp. an Daßelbige schreibt, oder ein Memorial übergiebt; wie dieses eine so bekannte Sache ist, daß ich nicht nöthig habe, Beyspiele davon anzuführen:

Indeßen findet sich doch auch, daß man sich solchen Falles von Zeit zu Zeit derer pro memoria bedienet hat, ohne daß ich läße, daß jemalen etwas dagegen erinneret worden wäre; z. E.

Ein unterthäniges pro memoria von 1723., die von dem Corpore Evangelicorum angesuchte Intercessionales wegen eines arrestirten Gräflich-Schönbornischen Jägers zu Zeulizheim ist in der Europäischen Staatscanzley (1) zu lesen.

Die Gemeinde Schwechenheim in der untern Pfalz thate A. 1727. 1. Nov. (2) dem Corpori Evangelicorum eine Vorstellung in Collecten-Sachen.

An. 1732. m. Sept. (3) beklagte sich ein

(1) 53. Theil, S. 111.

(2) l. c. 52. Theil, 183. S.

(3) Tom. 61. p. 476.

von Gölerischer Agent bey dem Corpore Evangelicorum durch ein pro memoria.

Noch häuffiger aber geschiehet es von denen zu Regensburg anwesenden Gesandtschafften, wie auch von der Statt Regensburg, u. s. w. Z. E.

An. 1725. 2. Nov. übergabe die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft dem Corpori Evangelicorum ein Memorial, welchem die Chur-Sächsische Gesandtschafft ein pro memoria (1) und hernach ein ferneres pro memoria (2) entgegen sezte.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft ließe An. 1726. an die Chur-Sächsische Gesandtschafft, qua *Directorium* Corporis Evangelicorum, in denen Grünstättischen Religionsangelegenheiten drey pro memoria ergehen (3).

Die Statt Regensburg ertheilte dem *Directorio* des Corporis Evangelicorum durch ein pro memoria vom 25. Maji 1726. die nöthige Nachrichten in einer gewißen Sache (4).

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft stellte An. 1727. (5) in der Grünstatter Religionssache ein pro memoria an das gesammte Corpus Evangelicorum aus.

§. 9.

(1) Staatscanzl. 49. Theil, S. 261.
(2) S. 270.
(3) l. c. 50. Theil, S. 141. 149. 160.
(4) Staatscanzl. 52. Theil, S. 121.
(5) Staatscanzl. 50. Theil, S. 141.

§. 9.

Von dem Gebrauch derer pro memoria bey dem Corpore Evangelicorum; und zwar von Jhme Selbsten.

Alle auf dem jezigen Reichstag von dem Corpore Evangelicorum an die Kayserliche Commißion in großer Anzahl biß auf das Jahr 1752. übergebene pro memoria findet man beysammen in Herrn Regierungsraths von SCHAUROTH Sammlung derer Schlüße des *Corporis Evangelicorum:*

So auch sammtliche von Demselben an andere Comitialgesandtschafften übergebene pro memoria. Z. E.

An. 1725. 21. Jul. übergabe das Corpus Evangelicorum der Fürstlich-Salmischen Gesandtschafft ein pro memoria (1).

Dem Bischofflich-Wormsischen Gesandten thate das corpus Evangelicorum An. 1727. 21. Oct. (2) durch ein pro memoria eine Vorstellung in Religionssachen.

An. 1729 16. Apr. (3) beschwerte sich das Corpus Evangelicorum durch ein pro memoria bey der Chur-Pfälzischen Gesandtschafft, wegen einer zu Heidelberg gehaltenen Disputation.

(1) s. Staatscanzl. 50. Theil, S. 17.
(2) l. c. 52. Theil, S. 52.
(3) l. c. 55. Theil, S. 281.

* * *

Hinwiederum bedienen sich sodann die Catholische Gesandtschafften in ihren Antworten und Erklärungen auf des Corporis Evangelicorum an sie gelangten pro memoria einer gleichen Schreibart;

So auch, wann sie in ihrem Theil bey dem Corpore Evangelicorum etwas zu suchen haben; z. E.

An. 1726. m. Maji (1) belangte der Salzburgische Gesandte das Corpus Evangelicorum wegen einiger Catholischen Kinder durch ein pro memoria:

Und besagtes Corpus beantwortete es hinwiederum durch ein pro memoria (2).

M. Jun. 1726. (3) gabe die Salzburgische Gesandtschafft dem Corpori Evangelicorum die Erzbischoffliche Resolution auf des Corporis Ansuchen in einer gewißen Gelegenheit zu erkennen.

Die Fürstlich-Salmische Gesandtschafft antwortete An. 1727. 28. Maji (4) durch ein pro memoria auf ein an sie erlaßenes pro memoria des Corporis Evangelicorum.

Es haben zwar die Chur-Pfälzische und Salzburgische Gesandtschafften einige mahle sich geweigert, die Namens des Corporis Evangelicorum an sie gerichtete pro memo-

(1) Staatscanzl. 52. Theil, S. 117.
( ) S. 119.
(3) l. c. 49. Theil, S. 59.
(4) Staatscanzl. 52. Theil, S. 108.

memoria anzunehmen: Dieses geschahe aber nicht deßwegen, als ob ihnen die Art, durch pro memoria mit ihnen zu handlen, nicht anständig gewesen wäre; sondern sie wollten überhaupt mit dem Corpore Evangelicorum sich in keine Communication noch Handlung einlaßen.

* * *

An. 1739. 27. Jun. (1) faßten die Evangelische Gesandte zu Regensburg, wegen einer dem Kayserlichen Hof in Ansehung der Religions-Beschwerden zu thuenden Vorstellung, ein gemeinsames pro memoria ab, welches die allerseitige einzelne Höfe ihren Gesandten ꝛc. zu Wien zuschicken könnten und möchten, um davon den nöthigen Gebrauch zu machen (2).

Ein gleiches geschahe An. 1747. 24. Maji und 1749. 19. Mart.

§. 10.

Von dem Gebrauch derer pro memoria bey dem Corpore Catholicorum; und zwar von Demselbigen selbsten.

Das Corpus Catholicorum bate An. 1728. 8. Maji (3) die Kayserliche Commißion durch ein pro memoria um Sistirung der Execution in der Zwingenbergischen Sache.

§. 11.

(1) von SCHAUROTH Schlüße des Corp. Evang. 3. Theil, S. 162.

(2) S. 189. 199.

(3) Staatscanzl. 53. Theil, S. 252.

§. 11.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung beeder höherer Reichs-Collegiorum; und zwar von ihnen selbst.

Es ist zwar etwas sehr seltenes, daß beede höhere Reichscollegia sich eines gemeinschafftlichen pro memoria bedieneten:

Doch ist es schon geschehen; und zwar gegen einzelne Chur- oder Fürstliche Gesandtschafften. Z. E.

An. 1689. 9. (19) Oct. (1) machten beede höhere Reichscollegia ihren wegen der streitigen Sachsen-Lauenburgischen Stimm abgefaßten Schluß denen Chur-Sächsisch- und Anhaltischen Gesandten durch ein pro memoria kund.

§. 12.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung einzelner Reichs-Collegiorum; und zwar gegen dieselbige.

Daß auch gegen einzelne Reichs-Collegia die pro memoria nicht ungewohnlich seyen, belehret dieses:

Der Teutschmeisterische Gesandte übergabe dem Salzburgischen Fürstenraths-Directorio durch ein pro memoria eine Vorstellung wegen einer gewißen Stelle in dem Project der beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation; welches auch An. 1746. 1. Febr. unter

(1) mein Tr. von R. Tägen, 2. Theil, S. 467. von PACHNER c. l. S. 699.

unter denen Fürstlichen privatim durch Salzburg dictiret wurde (1).

§. 13.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung einzelner Reichs-Collegiorum; und zwar von ihnen selbst.

Das Churfürstliche Collegium äußerte sich An. 1746. m. Jun. (2) gegen dem Fürstlichen durch ein pro memoria.

An. 1746. m. Febr. (3) thate das Fürstliche Collegium dem Churfürstlichen eine Vorstellung wegen der beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation durch ein pro memoria.

Ein gleiches geschiehet auch wohl gegen einzelne Gesandtschafften. Z. E.

An. 1713. (4) thate das Fürstliche Collegium dem Magdeburgischen Gesandten eine Vorstellung wegen der in dem 10den Art. des Projects einer beständigen Wahlcapitulation befindlichen Stellen, so die Reichslehen in der Schweiz und den Teutschen Orden betreffen.

Von einem pro memoria des Reichsstättischen Collegii an die Kayserliche Commißion ist schon geredet worden.

§. 14.

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 9.

(2) Staatsschrifft. unter K. Franz, 3. Band, S. 20.

(3) Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 21.

(4) s. mein Tr. von R. Tägen, 2. Theil, S. 467.

§. 14.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung der Comitial-Gesandtschafften unter sich.

Ein pro memoria, so die Comitial-Gesandtschafften, aus Gelegenheit eines arrestirten Chur-Brandenburgischen Laquayens gegen einander unter der Hand communiciret haben, d. d. 1729. 2. Apr. liefert uns die Staatscanzley (1).

Des Fürstlich-Ostfriesischen Comitial-gesandtens pro memoria vom 14. Apr. 1730. in der Rittbergischen Succeßionssache, findet sich an unten (2) bemercktem Ort.

An. 1731. 22. Febr (3) stellten acht Fürstliche Comitial-Gesandte ein gemeinschafftliches pro memoria an die Chursächsische Erzmarschallische Comitial-Gesandtschafft aus.

An. 1732. 14. und 30. Aug. (4) thate die Sachsen-Gothaische Comitial-Gesandtschafft der Chur-Bayrischen Vorstellungen durch zwey pro memoria.

An. 1732. (5) wechselten die Chur-Brandenburg- und Chur-Bayrische Comitial-Gesandten pro memoria gegen einander.

An.

(1) Staatscanzley 54. Theil, S. 715.
(2) l. c. 56. Theil, S. 608.
(3) ibid. 58. Theil, S. 730.
(4) 61. Theil, S. 687. 690.
(5) 61. Theil, S. 662. 666.

An. 1733. 15. Mart. (1) ersuchte die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft durch einerley pro memoria, mut. mut. die Chur-Bayer-Chur-Pfälz- und Paßauische Gesandtschafften um etwas.

An. 1737. 22. Jan. (2) erließe der Sachsen-Eisenachische Gesandte ein pro memoria an das Reichs-Directorium in der Salzung- und Lichtenbergischen Wiederlosungssache; als eine Erklärung auf die Kayserliche in dieser Sache durch das Reichs-Directorium gethane Vorschläge:

Und sothanes pro memoria communicirte besagte Eisenachische Gesandtschafft den 28. Jan. (3) mittelst eines ebenmäßigen pro memoria auch denen übrigen Comitial-Gesandtschafften.

Als das Reichs-Directorium ein Heßen-Caßelisches Exhibitum in der Heßen-Rotenburgischen Primogenitur-Sache, wegen eines dabey befindlichen Heßen-Caßelischen Schreibens an den Kayser, nicht zur Reichs-Dictatur gelangen laßen wollte, communicirte die Heßen-Caßelische Comitial-Gesandtschafft sothanes Schreiben durch ein pro memoria vom 16. Maji 1750. denen übrigen Gesandtschafften (4).

Als

(1) 62. Theil, S. 244.
(2) Staatscanzl. 70. Theil, S. 181.
(3) S. 191.
(4) l. c. 99. Theil, 19. S.

Als in dem lezten teutschen Krieg allerley Schreiben an den Reichsconvent nicht zur Dictatur gelangen konnten, roullirten häuffige pro memoria von denen Chur-Brandenburg-Heßen-Caßelischen und anderen Gesandtschafften.

Ja die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft protestirte durch ein pro memoria vom 24. Jan. 1757. (1) gegen den am 17den solchen Monaths wider den König in Preußen abgefaßten Reichsschluß.

* * *

Auch derer auswärtigen Machten Comitial-Ministers handlen also mit denen Reichsständischen Comitialgesandten.

An. 1732. 30. Oct. (2) übergabe der Holländische Minister zu Regensburg dem Chur-Bayrischen Comitial-Gesandten ein pro memoria;

So auch dem Salzburgischen An. 1733. 28. Mart (3).

Lezterer antwortete so dann auf gleiche Art (4).

* * *

Dergleichen pro memoria werden gar offt an Niemanden ins besondere, sondern gleichsam an das Publicum gerichtet:

Zu-

(1) s. mein Staatsarch. 1757. S. 126.
(2) Staatscanzl. 61. Theil, S. 357.
(3) 62. Theil, S. 246.
(4) S. 249.

Zuweilen hingegen an die samtliche Comitial-Gesandtschafften:

Zuweilen an das Reichs-Directorium:

Oeffters aber auch an eine einige, oder etliche, darinn benahmste, Comitial-Gesandtschafften ins besondere:

* * *

Zuweilen wird ein pro memoria noch durch ein anderes und zweytes pro memoria begleitet: z. E.

An. 1747. ließe der Herzog zu Sachsen-Meiningen in seiner Vermählungs- und Succeßionssache ein pro memoria austheilen, daß keine geistliche Stände darinn votiren könnten; Diesem fügte sein Bevollmächtigter ein zweytes pro memoria bey, wodurch er die Comitial-Gesandtschafften ersuchte, bey der bevorstehenden Deliberation jenes erste in Betrachtung zu ziehen (1).

* * *

Zuweilen werden formliche an den Reichsconvent gebrachte Schreiben, oder Memorialien, oder deren Beylagen durch ein pro memoria, welches man bey der Reichsversammlung circulirend macht, widerlegt.

So beantwortete man Fürstlich-Salmischer Seits derer Winckelhausischen Erbgenah-

(1) Staatscanzl. 99. Theil, S. 168. 169.

genahmen Memorial an den Reichsconvent und die demselben beygefügte drey Druckschrifften durch ein pro memoria (1).

* * *

An. 1730. (2) meldete das *Corpus Evangelicorum* in einem an den Churfürsten zu Pfalz erlaßenen Schreiben, wegen eines an deßen Gesandten gerichteten pro memoria: „Mit Vorbewußt und Genehmhaltung unserer höchst- und hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten, haben wir vorläuffig und zuforderst den Weg eines pro memoria erwählet, um sowohl Euer Churfürstlichen Durchl. unsern Respect, damit nemlich die Sache bey desto bequemer Gelegenheit angebracht werden, und folglich Euer Churfürstliche Durchl. destoweniger behelligen möge, als auch Dero hiesigen Gesandtschafft unsere aufrichtigste in sie gesezte Confidenz, und wahre Neigung, ein recht freundschafftliches Vernehmen mit ihr zu cultiviren, zu zeigen ꝛc.„

Als (3) ferner in der Naumburgischen Postulations-Sache An. 1726. Namens des *Corporis Evangelicorum* der Chur-Sächsischen Comitial-Gesandtschafft ein pro memoria übergeben wurde, darauf aber keine Ant-

(1) Staatscanzl. 95. Theil, S. 610.
(2) von Schauroth Schlüße des Corp. Evang. 1. Theil, S. 324.
(3) von Schauroth 2. Theil, S. 250.

Antwort erfolgte, resolvirte das Corpus Evangelicorum ein zweytes pro memoria, und ersuchte den Chur-Braunschweigischen Gesandten, es dem Chur-Sächsischen zu überliefern, und das nöthige dabey vorzustellen: Der Chur-Sächsische nahme es zwar an, äußerte sich aber dabey: Er hätte lieber wünschen wollen, sich damit verschonet zu sehen; würde jedoch nicht unterlaßen, die Sache in weitere Überlegung zu ziehen, und alsdann nach Befinden (immaßen er sich ausdrücklich ausbedungen haben wollte,) entweder nur bloß allein von dem Verlauff an seinen Hof Bericht zu erstatten, oder zugleich das pro memoria einzusenden. Der Chur-Braunschweigische meldet in seiner hierüber an das Corpus Evangelicorum erstatteten Relation: Er habe darauf nichts replicirt, sondern den von dem Chur-Sächsischen bedungenen Modum proponendi seiner Willkühr überlaßen, und sich mit der gegebenen Versicherung begnügt, daß er die Sache angetragener maßen referiren wollte.

§. 15.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung des Reichs-Erbmarschallenamts.

Das Reichs-Erbmarschallenamt protestirte durch ein pro memoria An. 1729. 4. Apr. (1) gegen eine gewiße Handlung des Stattmagistrats zu Regensburg;

(1) Staatscanzl. 55. Theil, S. 523.

Und dieser reprotestirte den 6. April (1). durch ein Gegen-pro memoria.

An. 1730. wechselten sie wiederum verschiedene pro memoria mit einander (2).

§. 16.

Von dem Gebrauch derer pro memoria in Ansehung derer einzelnen Comitial-Gesandtschafften und der Statt Regensburg.

An. 1732. 26 Aug. (3) erließe die Chur-Cöllnische Comitial-Gesandtschafft ein pro memoria an den Magistrat zu Regensburg.

§. 17.

Von dem Gebrauch derer pro memoria auf Wahltägen (*).

Auf dem Wahltag An. 1742. wurde zum Protocoll erinnert: Da von verschiedenen Supplicanten, statt der herkommlichen, und in alle Wege sich gebührenden, in gewohnlicher Form abzufaßenden, Vorstellungen, sich derer pro memoria bedienet werden wolle; als wäre ihnen, auf Anmelden, durch das Directorium dißfalls die nöthige Weisung zu geben.

Indeßen wurde An. 1745. dennoch von dem Schwäbisch-Prälatischen Collegio ein pro memoria angenommen, und den 28. Aug.

(1) S. 524.
(2) l. c. S. 556. 557. 586.
(3) 61. Theil, S. 693.
(*) mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 164. 165. 250. 261.

Aug. zur Dictatur gebracht, und so auch ein den 20. Sept. dictirtes Reichsgräfliches pro memoria.

Als auch die Reichsstätte damals Monita zur Wahlcapitulation übergaben, solle ihnen beditten worden seyn: Daß das Churfürstliche Collegium wohl unterthänigste pro memoria, aber keine Monita, anzunehmen pflegte.

Auf dem Wahltag An. 1764. übergabe der zu Franckfurt anwesende Reichs-Prälat von Salmannsweiler abermalen, im Namen des gesammten Prälatenstandes eine Supplic, samt einem pro memoria.

§. 18.

Von dem Gebrauch derer pro memoria auf Craystägen.

In meinem Teutschen Staatsarchiv, auch anderwärts, finden sich häuffige Beyspiele, wie die bey denen Versammlungen so wohl derer aßociirten als einzelnen Crayse anwesend Kayserliche auch Kayserlich-Königliche, ingleichem auswärtige Ministri mit denen Craysen, und diese mit jenen, durch pro memoria und Gegen-pro memoria miteinander gehandelt haben:

So auch einzelner Reichsstände Bevollmächtigte mit den Craysconventen. Z. E.

Ein pro memoria des Kayserlichen Gesandtens an den Bayrischen Craysconvent

 vom

vom 29. Jul. 1734. liefert die Europäische Staatscanzley (1).

Einige pro- und Gegen-pro memoria, so An. 1735. zwischen dem Kayserlichen Gesandten und dem Crays-Aßociations-Convent zu Heidelberg gewechselt worden seynd, sehe man an denen unten (2) bemerckten Orten.

An. 1745. 29. Nov. (3) thate der Chur-Pfälzische Gesandte dem General-Directorial-Crays-Congreß eine Vorstellung durch ein pro memoria.

Der Französische Minister schluge An. 1746. m. Jan. (4) bey eben dieser Versammlung einen gleichen Weg ein.

Ein pro memoria des Pfalz-Neuburgischen Gesandtens an den Bayrischen Craysconvent, so An. 1746. 8. Mart. dictiret worden ist, lieset man an unten (5) angezeigtem Ort:

Desgleichen ein den 7. Mart. dictirtes Sanct-Emeranisches (6).

* * *

So gar nehmen die Craysversammlungen von denen eigenen Crays-Officianten pro memoria an. Z. E.

Des

(1) im 64. Theil, S. 667.
(2) l. c. 67. Theil, S. 621. 624.
(3) Staatsschrifft. unter Kayser Franz, 1. Band, S. 492. (4) l. c. S. 910.
(5) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 285. (6) S. 287.

Des Fränckischen Crayses General-Münzwardein Lauffer thate selbigem Crays An. 1736. 21. Febr. Vorschläge in Münzsachen, welche den 23. ej. bey dem Crays-convent dictiret wurden (1).

§. 19.

Von dem Gebrauch derer pro memoria an denen Höfen einzelner Reichsstände.

Auch an denen Höfen einzelner Reichsstände wird mit Kayserlichen und andern an denselbigen anwesenden Gesandten ꝛc. häuffig durch pro memoria gehandelt. Z. E.

Eine Chur-Maynzische Erklärung durch ein pro memoria vom 28. Jun. 1728. auf eines Kayserlichen Gesandtens Vortrag lieset man an unten (2) angezeigtem Ort:

So auch eine Chur-Cöllnische von eben diesem Tag (3).

An. 1737. 18. Oct. (4) erhielte der Kayserliche Minister zu Maynz durch ein pro memoria des Churfürstens Erklärung in der Freygerichts-Sache.

An. 1745. 8. Nov. (5) übergabe ein Kayserlicher Hofcammerrath der Pfalz-Neuburgischen Regierung ein pro memoria wegen gewißer Lieferungen.

(1) Staatscanzl. 67. Theil, S. 525.
(2) in der Staatscanzl. 56. Theil, S. 548.
(3) S. 550.
(4) 71. Theil, S. 220.
(5) Staatsschrifft. unter Kayser Franz, 1. Band, S. 496.

* * *

Ja auch einzelne Höfe fechten zuweilen vor dem Publico durch pro memoria gegen einander. Z. E.

In der Gleichischen am Cammergericht anhängig geweßten Proceßsache machte Sachsen-Gotha sub dato Gotha, den 27. Febr. 1747. ein pro memoria gegen Sachsen-Meiningen öffentlich bekannt:

Worauf Sachsen-Meiningen unter dem dato Meiningen den 20. Mart. 1747. sich auf gleiche Weise bemühete, den Ungrund des Sachsen-Gothaischen pro memoria öffentlich darzuthun (1).

§. 20.

Von dem Gebrauch derer pro memoria an denen höchsten Reichsgerichten, und zwar gegen Denenselbigen.

Bey denen höchsten Gerichten gehet es durchaus nicht an, statt einer formlichen Schrifft ein bloßes pro memoria gerichtlich zu übergeben.

Diesen Saz bestärcket folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

Veneris 22. Apr. 1763.

Zu Cölln Fleischhaueramt contra den Magistrat daselbst ꝛc.

1. Mit Retradition des nomine Magistratus eingekommenen Exhibiti de præs. 14. huj wird Demselben so wohl, als deßen Mandatario, hiermit ernstlich verwiesen,

(1) Staatscanzl. 94. Theil, S. 524. u. f.

wiesen, daß beyde, wider alle Ordnung, und dem Kayserlicher Maj. allerschuldigsten Respect entgegen, anstatt des abgeforderten Berichts, ein bloßes pro memoria einzureichen, sich unterstanden ꝛc.

Hingegen hat es gar keinen Anstand,

1. ein pro memoria einer gerichtlichen Schrifft als eine Beylage beyzufügen; oder

2. auch in gerichtlich anhängigen Sachen dergleichen außergerichtlich auszutheilen, oder circuliren zu laßen.

Dahin gehöret ohne Zweifel das um das Jahr 1739. zu Wien übergebene Gräflich-Wolfsteinische pro memoria wegen der Ebenrieder Religions-Beschwerden (1).

Ich selbsten habe verschiedene pro memoria und Gegen-pro memoria aufgesezt und in Druck gegeben, in Sachen, welche am Reichs-Hofrath oder Cammergericht anhängig waren (2); auf welche sich auch zum Theil die Gegenparthie hernach in ihren gerichtlich übergebenen Schrifften bezogen hat.

§. 21.

Von dem Gebrauch derer pro memoria an denen höchsten Reichsgerichten; und zwar von ihnen selbsten.

Dieses ist wohl einer derer seltensten Fälle, dergleichen ich von dem Reichs-Hofrath

 noch

(1) in der Eur. Staatscanzl. 76. Theil, S. 73.
(2) s. meine Lebensgeschicht. S. 183. 185.

noch gar nicht angetroffen habe; von dem Cammergericht aber mich jezo nur dieses einigen zu erinneren weiß.

Im Jahr 1752. thate das Cammergericht zu Wezlar dem Königlich-Preußischen Hof durch ein pro memoria eine Vorstellung wegen Deßen Cammerzieler (1).

§. 22.

Von dem Gebrauch derer pro memoria zwischen Regenten und ihren Unterthanen.

Es lauffet wider den Respect, wann Unterthanen ihrem Landesherrn ein pro memoria behändigen wollen:

Doch leidet dieses einen Abfall, wann ein Regent selber unter gewißen Umständen dergleichen gestattet. Z. E.

Ein gewißer regierender Reichsfürst ließe bekannt machen, daß er wochentlich an einem gewißen Tage Jedermann Audienz ertheilen, und bey dieser Gelegenheit alles annehmen wollte, es möchte in der Form einer Supplic, oder eines pro memoria, oder auf andere Weise abgefaßt seyn.

§. 23.

Von dem Gebrauch derer pro memoria von Dritten gegen Landstände.

Von pro memoria, so von Dritter Höfe Bevollmächtigten bey Landtägen übergeben worden seynd, finden sich auch Beyspiele.

An.

(1) s. Europ. Staatscanzl. 108. Theil, S. 327.

An. 1733. (1) übergabe so der Königlich-Preußische General-Lieutenant von Schwerin zwey dergleichen bey dem Mecklenburgischen Landtage zu Parchim.

(1) Eur. Staatscanzl. 64. Theil, S. 736. und 744.

II.

Von mehreren wichtigen Stücken der Teutschen Staats-Verfaßung, welche bloß zufälliger Weise entstanden seynd.

§. 1.

Was unter dem Zufall verstanden werde?

Wann ich hier von einigen Stücken der Teutschen Staatsverfaßung rede, welche bloß zufälliger Weise entstanden seynd, so verstehe ich darunter solche Sachen, welche durch keinen formlichen Reichsschluß zwischen dem Kayser und denen Reichsständen also verglichen, sondern entweder durch ein Reichsherkommen, welches einen bloßen Zufall zum Grund hatte, entstanden seynd, oder die zwar Folgen eines Reichs-Schlußes zwischen dem Kayser und denen Reichsständen seynd, welche aber dabey anfangs nicht die Absicht gehabt haben, daß

das-

dasjenige daraus entstehen sollte, was doch nachmalen daraus entstanden ist.

Hieher gehören, meines Erachtens, folgende Stücke.

§. 2.

Die Kayserliche Wahlcapitulation.

1. Wenigstens die jezige Art geschriebener, ausführlicher Wahlcapitulationen, welche einem neu-erwählten Römischen Kayser oder König als eine Norm seiner künfftigen Regierung vorgeleget werden, und wodurch ein sehr großer Theil unserer Teutschen Staats-Verfaßung, der vorhin auf einem bloßen (offt unsicheren oder disputablen) Herkommen beruhet hat, nun auf einen vesten Fuß gesezet worden ist, haben einen bloßen Zufall zum Grund.

Dann es ware weder ein Reichsgesez noch Reichsherkommen dißfalls vorhanden, und hätte man nicht just den König Carl I. in Spanien zum Kayser gewählet; so hätte es noch ganze Jahrhunderte, oder biß an das Ende der Welt, anstehen können, daß man nicht auf diesen Gedancken gerathen wäre: Aber die persöhnliche Umstände des zu erwählenden Kaysers machten räthlich, daß man Ihme in Regierungssachen, besonders in denen Dingen, worüber unter Seines Vorfahrers Regierung öfftere Beschwerden geführet worden waren, gewiße ausdrückliche Schrancken sezen wollte.

Nun

Nun fielen zwar bey denen folgenden Römischen Königen und Kaysern manche Umstände hinweg, welche bey Carl aus Spanien besagte Beysorge erreget hatten; es ware auch nicht einmal nur von dem Churfürstlichen Collegio, viel weniger von dem gesammten Reich, ein gemeinsamer Schluß abgefaßet worden, daß es künfftighin bey allen Röm. Königs- und Kayser-Wahlen also sollte gehalten werden: Nachdeme aber einmal der Anfang gemacht worden ware, und man nun ein Hefft in der Hand hatte, an welches man sich halten konnte; so verbliebe es auch in denen folgenden Zeiten dabey, und schluge endlich dahin aus, daß man sich gar einer beständigen Wahlcapitulation vergleichen wollte.

§. 3.

Der beständige Reichstag.

2. Ehedeßen währeten die allgemeine Reichsversammlungen des Kaysers und derer sämtlichen Reichsstände etliche Tage oder Wochen; woraus nach und nach zuweilen auch etliche Monathe wurden:

Wann aber die Reichsversammlungen entweder allzuschnell auf einander kamen, oder lange währeten, wurden bald der Kayser, bald die Reichsstände, verdrießlich und ungedultig darüber, beschwerten sich, giengen nach Haus, oder brachen die Reichstäge ab, und verschoben das, was noch zu berathschlagen übrig ware, auf eine künfftige Reichsversamm-

sammlung, oder auf einen Reichs-Deputationstag.

Man sezte so gar Kayser Carl V. und seinen Nachfolgern an der Regierung in ihre Wahlcapitulation: Sie sollten die Reichsstände nicht unnöthig mit Reichstägen beschweren, auch sie nicht anderst, als mit der Churfürsten Consens, ausschreiben.

Wie solcher gestalt noch An. 1654. die damalige Reichsversammlung, (weil Kayser Ferdinand III. Sich nicht länger aufhalten laßen wollte,) über Hals und Kopf, zu größtem Mißvergnügen vieler, sonderlich derer Evangelischen Stände, habe beschloßen werden müßen, kan man in des Herrn von Meiern Werck von diesem Reichstag umständlich lesen.

Noch, als der jezige Reichstag im Jahr 1663. anfienge, ware bloß die Absicht, 1. den Punct wegen einer Türckenhülffe, und 2. das, was in dem Westphälischen Frieden auf die nächstkünfftige Reichsversammlung verwiesen worden, aber noch nicht erlediget ware, vollends zu reguliren, und alsdann wieder auseinander zu gehen.

Als sich die Sache verzoge, reiseten der Kayser und die in Person anwesend gewesene Reichsstände nach und nach samtlich wieder nach Haus, und ließen ihre resp. Commißarien und Gesandte zurück; wodurch also 1. denen Principalen die ihnen in mancherley

Rücksicht unangenehme persönliche Gegenwart, wie auch 2. der gröste Theil derer Unkosten, ersparet wurde.

Indeßen dachte man dennoch nicht nur nicht daran, eine beständige Reichsversammlung zu halten, sondern drunge vielmehr auf die Endigung des jezigen Reichstages so starck, daß auch bereits vor mehr als 100. Jahren, nemlich An. 1670. schon der Anfang gemacht wurde, einen am Ende einer Reichsversammlung gewohnlichen Reichsabschied abzufaßen, und einige Stücke davon zur Reichsdictatur zu bringen.

Nun wurden zwar die Reichsstände ferner dadurch consolirt, daß ihnen erlaubt wurde, die auf ihre Comitial-Gesandtschafften gehende Unkosten von ihren Landständen und Unterthanen zu erheben; indeßen wurde doch auf Reichs- und Wahltägen noch immer von Endigung des Reichstages gesprochen.

Seit Kayser Carls VI. Erwählung und dem Jahr 1711. wird auch in allen Kayserlichen Wahlcapitulationen Art. 13. §. 1. als ein möglicher Fall gesezt, daß der jezige Reichsconvent auseinander gehen möchte, wann es heißt: „Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermahleins die *Comitia* ceßiren sollten, wenigstens alle zehen Jahre - - einen allgemeinen Reichstag - - halten:„

Und die Kaysere Carl VII. und Franz wurden nach ihrer Erwählung in zweyen

Chur-

Churfürstlichen Collegial-Schreiben ersucht: Die annoch zu berathschlagende Reichsanliegen zu ihrer Endschafft bestmöglichst zu beförderen.

Indeßen belehren doch die Wahltagshandlungen vom Jahr 1741. und das, was aus Gelegenheit derer zwischen dem Reichsconvent und Chur-Bayern obgewalteten Irrungen allererst in denen Jahren 1769. und 1770. zu Regensburg vorgekommen ist, auf eine überzeugende Weise, daß weder der Kayser, noch die mehreste Reichsstände, gesonnen seyen, die gegenwärtige Reichsversammlung zu endigen, sondern daß wir vermuthlich einen beständigen Reichstag behalten werden.

Was nun also hierinn bißhero geschehen ist, und sich noch ferner zutragen möchte, beruhet auf keinem ausdrücklichen Vergleich zwischen dem Kayser und Reich; sondern es ist bloß etwas zufälliges darum, an welches anfangs weder der Kayser, noch die Reichsstände, gedacht haben, ja es wohl damahls, und noch lang hernach, weder vor räthlich, noch möglich, gehalten haben mögen.

Mehreres davon giebt mein Tr. von Teutschen Reichstägen, 1. Theil, S. 26. u. f. an die Hand.

§. 4.

Die Reichs-Matricul.

3. Vom Jahr 1422. an, (so viel dermalen wißend ist,) kame es auf, daß, wann

wann die Reichsstände zu einem Reichskrieg, oder zu einer Reise des Kaysers nach Rom, um daselbst die Päbstliche Crönung zu empfangen, eine gewiße Anzahl Mannschafft zu Roß und Fuß stellen sollten, eine Liste verfertiget wurde, wie viel jeder Reichsstand ins besondere Mann zu Roß, oder zu Fuß, oder von beeden Gattungen, darzu herzugeben habe.

Nachhero wurden auch die Geldhülffen auf diesen Fuß berechnet, und monathlich für jeden Reuter 12. fl. für jeden Fußgänger aber 4. fl. angesezt.

Dergleichen Verzeichniße wurden eine Reichs-Matricul genannt.

So offt nun ein neuer Fall einer benöthigten Hülffe an Mannschafft oder Geld entstunde, so offt wurde auch eine neue Reichsmatricul errichtet; mithin dienete eine solche Matricul nur auf einen einigen Fall, ware etwas zeitliches und vorübergehendes, aber keinesweges etwas beständiges.

Auf eben diese Weise wurde auch auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. eine Reichsmatricul verfertiget, welche bloß darzu dienen sollte, zu wißen, wie viel Mannschafft jeder Reichsstand zur Begleitung Kayser Carls V. nach Rom zur Päbstlichen Crönung zu stellen habe, und es fiele Niemand ein, eine beständige Reichsmatricul auf alle künfftige Zeiten zu errichten.

Indeßen ist es doch, bloß zufälliger Weise, geschehen, daß diese Wormser Matricul nachhero, und biß auf den heutigen Tag, die ordentliche und beständige Reichsmatricul worden ist; und dieses gienge so zu.

Es entstunden viele Beschwerden darüber, daß in dieser Matricul manche Reichsstände, gegen Andern, die ihnen an Würden und Kräfften gleich seyen, zu hoch oder zu niedrig angelegt worden wären: Weil aber immer einer nur die Last gerne von sich ab- und auf Andere wälzen, diese hingegen selbige eben so wenig übernehmen wollten; so konnte man in mehr als 250. Jahren nicht einig darüber werden, wie eine verbeßerte und gleichmäßigere Reichsmatricul zu Stande zu bringen seyn möchte.

Darüber nun geschahe es, daß man indeßen, biß man sich eines anderen vergleichen würde, (welches aber, so lang das Teutsche Reich stehet, schwerlich geschehen dürffte,) die Wormser Matricul von 1521. als die ordentliche Reichsmatricul beybehalten wurde, und selbige bey allen Reichshülffen an Volck und Geld zu Grunde legte; nur daß denen einzeln Ständen vorbehalten bleibt, wegen ihres besonderen Anschlags allenfalls dem Kayser und Reich Vorstellung zu thun, und um deßen Moderation zu bitten.

Mehreres von allem diesem findet man in meinem Tr. von Reichstags-Geschäfften, S. 1131. u. f.

§. 5.

§. 5.

Einige ordinari-Reichs-Deputirte.

4. Einige ordinari-Reichs-Deputirte seynd bloß zufälliger Weise zu dieser Ehre und Amt gekommen.

Als nemlich im Jahr 1555. eine ordinari-Reichs-Deputation beliebt wurde, ware die Absicht dabey gar nicht, daß es etwas erbliches darum seyn sollte; dann dieses wurde erst im Jahr 1559. beliebt: Solchemnach ware es um die An. 1555. ernannte Deputirte etwas zeitliches und personelles.

Man reflectirte also bey denen damalen aus dem Fürstlichen Collegio Erwählten absonderlich und hauptsächlich mit auf das persönliche Ansehen, so einer oder der andere im Röm. Reich hatte.

So wurde der Abt Gerwig zu Weingarten, wegen der Prälaten, zum Reichs-Deputirten ernannt; von welchem der Freyherr von HARPPRECHT (1) schreibt: „Erstgedachter Herr Abt Gerwig, („so bey der Cammergerichts-Visitation An. 1556. zugleich erster Kayserlicher Commißarius und Deputirter des Reichsgrafenstandes ware,„) ware einer der begabtesten Männer seiner Zeit, eine Zierde des weltberühmten Benedictiner-Ordens, der eine wichtige Stelle nicht nur in denen Annalibus Benedictinis, sondern auch in denen Reichs-Schwäbischen Crayses- und

(1) im Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 96.

Cammergerichts-Visitations-Tagebüchern allerdings verdienet;„ welches hernach mit verschiedenen Zeugnißen beleget wird.

Und eben diese Beschaffenheit hat es ohne Zweifel auch mit dem, wegen der Grafen, zum Reichs-Deputirten ernannten Grafen Friederich von Fürstenberg gehabt.

Wie es also etwas bloß zufälliges darum ware, daß dieser Prälat und Graf damals in einem besonderen Ansehen stunden; also veranlaßte dieser Zufall hernach, daß, als die Reichs-Deputation erblich gemacht wurde, Weingarten vor allen anderen Prälaten, und Fürstenberg vor allen anderen Grafen, zur Ehre der ordinari-Reichsdeputirten gelangten.

Als ich dahero 1741. auf dem Wahltag befragt wurde: Woher es komme, daß das Haus Fürstenberg von allen Gräflichen specifice und allein unter die ordinari-Reichsdeputirte gehöre? ꝛc. konnte ich keine andere Antwort geben, als: Dieses ist bloß per accidens geschehen ꝛc.

Man sehe davon meinen Tr. von Teutschen Reichstägen, 2. Theil, S. 566. 567. 600.

§. 6.

Die Churfürstliche Stimmen im Fürstenrath.

5. Nachdeme die Churfürsten ein von denen Fürsten abgesondertes Collegium zu formiren

miren angefangen haben, waren beede Collegia so getrennet, daß ich nicht glaube, erweislich zu seyn, es habe jemals ein Mitglied des einen, entweder in Person, oder doch durch Gesandte, auch in dem andern Collegio Siz und Stimme gehabt.

Ich hätte gewünscht, der sehr berühmte Herr Geheime Rath HOFFMANN zu Tübingen hätte in seiner Commentatione de Suffragiis, quæ Electores in Collegio Principum tam habent, quam postulant, diesen Umstand auch berührt; so würden wir ohne Zweifel, nach seiner großen Belesenheit, viel schönes davon vernommen haben: Da es aber nicht geschehen ist; so will ich hier nur so viel davon melden.

Was 1. die geistliche Churfürsten anbelangt; so geschahe es zuweilen, daß ein solcher neben seinem Churfürstlichen Erzstifft auch ein- oder anderes Fürstliches Hochstifft besaße: Da wäre nun gut, wann aus denen Protocollen des Fürstenraths des 15den und 16den Jahrhunderts, oder aus anderen Staatshandlungen oder Urkunden, hinlänglich erwiesen würde, ob Dieselbe wegen ihrer Fürstlichen Stiffter im Fürstenrath auch zugelaßen worden seyen, oder nicht?

Daß das leztere wahrscheinlicher seye, muß ich dermalen darum glauben, weil z. E. bekannt ist, daß der Churfürst Albrecht zu Maynz, zur Zeit Kayser Carls V. zugleich Erzbischoff zu Magdeburg und Administra-

tor zu Halberstatt gewesen ist; indeßen wird seiner in allen Unterschrifften der Reichsabschied allezeit nur unter denen Churfürsten, niemalen aber weder unter denen geistlichen Fürsten in Person, noch seiner Gesandten unter derer geistlichen Fürsten Gesandten, gedacht.

In dem Reichsabschied von 1576. hingegen treffe ich an, daß Churfürst Jacob zu Trier unter denen Churfürsten persönlich, unter deren geistlichen Fürsten Abgesandten aber, Namens seiner, wegen der Abtey und Gotteshaus Prüm, drey Gesandte genennet werden:

Der Grund davon ware die von dem Pabst für beständig geschehene Incorporation dieser Abtey in das Erzstifft Trier.

Wann aber geistliche Churfürsten, die nur für ihre Person, und auf ihre Lebenszeit, zugleich auch Fürstliche Hochstiffter besezen, angefangen haben, Siz und Stimm wegen derselbigen in dem Reichsfürstenrath zu führen? will ich diesesmal nicht untersuchen:

So viel hingegen die weltliche Churfürsten belangt; so ware die erste Gelegenheit, wodurch sie zu Siz und Stimme im Reichs-Fürstenrath gelangten, wann eine Chur-Linie abgieng, und ein Fürst aus solchem Hause, der bereits Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath hatte, zu der Chur gelangte.

Zwar, als Herzog Moriz zu Sachsen An. 1547. Churfürst wurde, behielte er nachhero keine weitere Stimm im Reichs-Fürstenrath; wie dann auch die Chur-Linie noch biß auf den heutigen Tag keine dergleichen im Fürstenrath hat:

Als aber bald hernach, nemlich An. 1556. der regierende Pfalzgraf Otto Heinrich zu Neuburg zugleich Churfürst wurde, behielte er sein vorhin gehabtes Fürstliches Votum dennoch bey; wie aus der Unterschrifft des Reichsabschieds vom Jahr 1557. zu ersehen ist.

Die 2te Gelegenheit, da ein weltlicher Churfürst zu einer Stimm im Fürstenrath kame, ware diese, wann ein regierender Fürst seines Hauses abgienge, und deßen Lande der Chur-Linie anfielen.

So hatte Pfalz-Lautern erst im Jahr 1576. einen eigenen Regenten bekommen, welcher auf dem einigen An. 1582. gehaltenen Reichstag Siz und Stimme gehabt hatte: Als er aber gleich darauf starb und seine Lande an den Churfürsten zu Pfalz zurückfielen, führte derselbige so gleich auf dem Reichstag vom Jahr 1594. als Innhaber dieses verstorbenen Pfalzgrafens Fürstenthums und Lande, die Lauterische Stimme fort; wobey es auch biß jezo verblieben ist.

So gienge es auch mit der Pfalz-Simmerischen Stimm: Pfalzgraf Reichard hat-

te selbige geführt: Als er aber im Jahr 1598. starb, und seine Lande an die Chur-Linie fielen, wurde dieselbige noch solches Jahr, und seithero, in Ansehung solcher angefallener Lande, zur zweyten Fürstlichen Stimm zugelaßen.

Und auf eben diese Weise gienge es in neueren Zeiten auch mit dem Pfalz-Neuburg- und Veldenzischen Voto.

Als die Braunschweig-Zellische Linie abstarb, und die Chur-Linie deren Lande erbte, behielte sie auch die Zellische Stimme im Reichs-Fürstenrath.

3. Als der Herzog in Bayern Churfürst worden ware, bekame er, wegen Bayern, von neuem Siz und Stimm in dem Churfürstlichen Collegio, und die alte Bayrische Stimm im Fürstenrath behielte er doch darneben bey.

Eben so gienge es auch hernach, als Braunschweig-Hannover zu der Chur-Würde gelangte.

4. Als der Churfürst zu Brandenburg durch den Westphälischen Frieden verschiedene secularisirte Erz- und Hochstiffter als Herzog- und Fürstenthümer bekame, und es damals bereits schon eingeführet ware, daß ein Churfürst auch in dem Fürstlichen Collegio Siz und Stimm haben konnte; so gienge es desto leichter, daß nun zum erstenmahl durch einen ausdrücklichen Reichsschluß Chur-Brandenburg auch die vormalige

Stim-

Stimmen derselbigen in dem Reichs-Fürstenrath vorbehalten würden; dahero auch dieses Beyspiel in so weit nicht hieher paßet.

Nach Abgang der Landgrafen von Leuchtenberg erhielte eine Bayerische Neben-Linie deren Lande und Stimm im Fürstenrath; von dieser aber kame sie auf die Bayrische Chur-Linie, und selbige hat sie noch.

Als die gefürstete Grafen von Henneberg absturben und ihre meiste Lande Sachsen zu Theil wurden, die Herrn dieses Hauses aber die Hennebergische Stimme nach einem gewißen Turno zu führen beliebten, gelangte auch Chur-Sachsen, wann der Turnus Daßelbe betrifft, zu einer Stimme im Fürstenrath.

Chur-Brandenburg gelangte, Krafft einer Kayserlichen Anwartschafft, zu Ostfrießland, und damit auch zu der Ostfriesischen Stimme im Fürstenrath.

Chur-Braunschweig erhielte Bremen und Vehrden resp. durch einen Kauff und Friedensschluß; darauf ward ihme auch Siz und Stimme deßwegen im Fürstenrath gestattet.

Eben dieses Chur-Braunschweig zoge Sachsen-Lauenburg, als ein angebliches altes Stammgut, nach Absterben der Herzoge zu S. Lauenburg, an sich, und führet nun, nachdeme es am Reichs-Hofrath eine favorable Urthel in Possessorio erhalten hat-

te, Siz und Stimm deßwegen im Reichs-Fürstenrath.

5. Als endlich das Haus Oesterreich erhielte, daß Chur-Böhmen ganz in das Churfürstliche Collegium readmittiret wurde, behielte es dennoch die Oesterreich- und Burgundische Stimmen im Reichs-Fürstenrath bey.

Aus allem diesem nun erhellet, daß es nicht nur Anfangs, sondern auch seithero meistentheils, sich ganz zufälliger Weise, und ohne einige zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, oder auch nur denen beyden höheren Reichscollegiis, unter sich gepflogene Abrede oder Vergleichung, zugetragen hat, daß die Churfürsten, (gegen die biß in die Mitte des 16den Jahrhunderts gedauerte, alte Reichsverfaßung,) auch des Siz- und Stimmrechts in dem Fürstlichen Collegio fähig worden seynd.

§. 7.

Die Zahl der Stimmen der alt-Fürstlichen Häuser.

6. Die Zahl der Stimmen der alt-Fürstlichen Häuser gehört auch hieher.

Es ist nemlich bekannt, daß in dem Reichs-Fürstenrath einige alte Fürstliche Häuser nur Eine Stimme haben, andere hingegen zwey oder drey, und zwar so, daß zuweilen ein vor anderen mächtiges Haus, z. E. Oesterreich, wegen aller seiner Lande, eine einige Stimme hat, hingegen andere weit nicht so mächtige zwey oder drey.

Es

Es ist dieses billig allen Staatsrechtslehrern ein Räthsel gewesen, und man hat zwar allerley Gründe, oder viel mehr Muthmaßungen, angegeben, woher es rühre, deren Unhinlänglichkeit aber bald in die Augen gefallen ist.

Nachdeme ich nun der Sache lang nachgedacht, auch die ältere und neuere Zeiten sorgfältig mit einander verglichen habe, fande ich auf eine überzeigende Weise, daß die jezige Anzahl Stimmen bloß einen zufälligen Ursprung habe, und die Sache also zusammenhange.

Biß auf das Jahr 1582. geschahe es, daß, wann ein Fürstliches Haus sich theilete, jedem, der einen Theil davon bekame, auch eine eigene Stimme im Reichs-Fürstenrath eingeraumet wurde: Wann hingegen eine solche Linie wieder abgienge, erlosche auch ihre Stimme wieder, und kame nicht auf den oder die, welche ihre hinterlaßene Lande erbten:

Nach dem Jahr 1582. hingegen kame es auf, daß, wann ein Haus sich theilete, denen Theilhabern keine mehrere Stimmen gestattet wurden, als sie vorhin hergebracht hatten: Wann aber eine Linie abstarb, behielte deren Landesfolger ihre gehabte Stimme; wie ich vorhin an dem Hause Pfalz gezeiget habe.

Daraus nun ergiebt sich, daß ordentlicher Weise alle alt-Fürstliche Häuser nicht

mehr

mehr noch weniger Stimmen noch biß jezo haben, als sie im Jahr 1582. hatten:

Nur ein paar Ausnahmen von dieser Regel finden sich, welche aber die Regel selbst nicht umstoßen können.

Alles dieses nun geschahe ohne einigen Vergleich zwischen denen Gliedern des Fürstlichen Collegii, oder Deßen weltlicher Banck, viel weniger mit Zuthun des Kaysers, oder derer übrigen Reichsstände; sondern bloß zufälliger Weise durch ein nach und nach entstandenes Herkommen.

Ausführlicher habe ich dieses dargethan in meinem teutsch. Staatsrecht, 34. Theil, S. 281. u. f.

§. 8.

R. Generalität in Friedenszeiten.

7. Die Reichs-Generalität (1) in ihrer jezigen Forme kame eigentlich erst unter Kayser Leopolden zu Anfang des jezigen Reichstages, aus Gelegenheit der damaligen Türckenhülffe vor: Und als solcher Krieg ein Ende hatte, danckte man die Generalität wieder ab.

Als das Betragen von Franckreich den Kayser und das Reich nöthigten, den Punct der allgemeinen Sicherheit vom Jahr 1670. in Berathschlagung zu nehmen, wurde zwar auch an die Bestellung der Reichs-Generalität gedacht, doch nicht eher darzu geschritten, als biß es sich zum würcklichen Krieg anließe.

Als

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 634. u. f.

Als gegen Ende des Krieges die Reichs-Feldmarschallen-Stelle erlediget wurde, ersezte man sie nicht wieder; die übrige Generalität aber wurde zwar nicht abgedanckt, bekame hingegen auch keinen Sold, und gienge nach und nach ganz ab, ohne daß deren Stellen wieder ersezet wurden.

So gar in dem ganzen von 1689. biß 1697. geführten Krieg ware gar keine Reichs-Generalität vorhanden.

In dem jezigen Jahrhundert hingegen wurde, nach beschloßenem Spanischen Successionskrieg wiederum eine Reichs-Generalität aufgestellt; wobey jedoch ohne Zweifel die Absicht nur auf die damalige Kriegszeiten gienge.

Als es aber An. 1714. Friede wurde, danckte man sie wiederum weder ab, noch behielte man sie ausdrücklich bey; sondern ließe sie nach und nach abgehen.

Zufälliger Weise truge es sich zu, daß, als An. 1727. mitten im Frieden, eine Reichs-Generalsstelle vacant wurde, der Fürst von Oettingen bate, ihme selbige zu ertheilen: Dieses machte, daß auch noch Andere sich ebenfalls meldeten:

Weil nun alle Reichs-Generals in Friedenszeiten weder etwas zu commandiren hatten, noch von dem Kayser und Reich etwas genoßen, sondern es um eine bloße Ehre zu thun ware; so ließen sich der Kayser und das Reich

Reich willig darzu finden, denen darum Ansuchenden ihre Bitte zu gewähren.

Seithero nun bleibt die einmal beliebte Anzahl derer Reichs-Generale auch in Friedenszeiten, und so oft einer abgehet, wird seine Stelle wieder ersezt; wobey es ohne Zweifel auch in Zukunfft verbleiben wird, ob es gleich besonders scheinet, eine ziemliche Anzahl Generals und nicht eine Spuhr von einer Armee zu haben.

§. 9.

Der Crays-Ausschreib-Aemter Executions-Recht.

8. Nach denen Reichsgrundgesezen sollen die Crays-Obriste benöthigten Falles die Urtheile derer höchsten Reichsgerichte vollziehen; siehe z. E. Cam. Ger. Ordn. 3. Theil, 48. Tit. §. 8. 49. Tit *pr.* und §. 3. Execut. Ordn. oder R. Absch. 1555. §. 71.

Zufälliger Weise geschahe es aber, daß bald da, bald dort, in einem Crayse das Crayß-Obristen-Amt nicht ersezet wurde: Nun sollte aber einmahl die Execution der Urtheile derer höchsten Reichsgerichte durch die Crayse geschehen; die Reichsgerichte trugen also, aus Noth, die Executionen in dergleichen Fällen denen Crays-Ausschreibämtern auf.

Dieses gienge so dann immer weiter, so, daß nun auch in denen Craysen, wo Crays-Obriste vorhanden seynd, (außer in dem Ober-Rheinischen,) dennoch dieselbige mit denen Executionen der Urtheile derer höchsten

Reichsgerichte lediglich nichts mehr zu thun haben, sondern von denen Craysausschreibämtern ganz davon ausgeschloßen werden; ob wir gleich noch biß auf den heutigen Tag kein Reichsgesez deßwegen aufzuweisen haben.

§. 10.

Der jezige Münzfuß.

9. Nach dem neuesten Reichs-Schluß vom Jahr 1737. sollte der Leipziger Münzfuß provisorie die Norm seyn, nach welcher im ganzen Teutschen Reich gemünzet werden sollte; nemlich die feine Marck Silber zu 18. fl. (1).

An. 1753. aber schloßen Oesterreich und Bayern eine Convention, daß Sie die feine Marck zu 20. fl. ausmünzen wollten (2).

Diesem folgten so dann nicht nur einzelne Stände, sondern der Kayser drange auch bey denen vorliegenden Craysen mit großem Ernst auf Annehmung dieses conventional-Fußes.

Es wird auch derselbige würcklich fast in ganz Teutschland zur allgemeinen Norm des Münzwesens gebraucht, und wie sonst auf die Münzen gesezt wurde: Ad Legem *Imperii*, so lieset man nun darauf: Ad Normam *Conventionis*:

Nur bestehet der Unterschied noch darinn, daß zwar alles nach diesem Fuß ausgemünzet, in

(1) s. mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. S. 1401.
(2) l. c. S. 1409.

in dem Cours aber dieser Unterschied gehalten wird, daß in einigen Landen das zu 20. fl. ausgemünzte auch nicht höher, in anderen hingegen zu 24. fl. eingenommen und ausgegeben wird.

So paßieren auch an denen Reichsgerichten die Conventionsmäßige Münzen als Reichsconstitutionsmäßig, und die nicht Conventionsmäßige als nicht Reichsconstitutionsmäßig: Ja der Reichs-Hofrath spricht: in Contradictorio darauf, Apanagen, u. d. nach dem Conventionsfuß zu bezahlen; wie z. E. bey Lippe geschehen ist.

Noch mehr! Bey der Reichsversammlung ist bereits gewißer maßen beschloßen, daß denen Cammergerichtlichen Personen ihre Besoldungen nach dem 20. fl. Fuß ausbezahlet werden sollen; wodurch also stillschweigend, und in Ansehung der Folgen, der Conventions-Fuß als ein Reichs-Münzfuß behandelt wird.

Solchemnach hat also der jezige Reichs-Münzfuß seinen Ursprung keinem Reichsgesez, sondern einem bloßen Zufall zu dancken, daß zween einzelne Reichsstände sich entschlossen haben, auf diesen Fuß auszumünzen, und alle andere Münzen in ihren Landen auf solchen Fuß zu reduciren.

§. 11.

Noch einiges.

Es hätte vielleicht auch noch hieher gehöret: 1. Daß es zufälliger Weise geschehen ist,

ist, daß die Römisch-Kayserliche Würde in dem Hause Habsburg, oder Oesterreich, und zwar so gar nach Abgang Deßen Mannstamms, in Deßelbigen Descendenten durch das weibliche Geschlecht, gewißer maßen, erblich worden ist, und vermuthlich bleiben wird.

2. Wollte man in die alte Zeiten zurückgehen, dürffte leicht erweislich seyn, daß der Ursprung derer heutigen dreyen Reichscollegien, wie auch daß die Prälaten und Grafen mit in dem Fürstlichen Collegio sizen, bloß zufälliger Weise entstanden und seithero beybehalten worden seynd.

§. 12.

Durch Zufälle zerrüttete Reichs-Verfaßung.

Gleichwie aber also allerley Stücke unserer dermaligen Reichs-Verfaßung durch bloße Zufälle entstanden seynd; also ist es hinwiederum auch bloßen Zufällen zuzuschreiben, daß einige Stücke unserer alten Reichs-Grundgesezmäßigen Reichs-Verfaßung sich gegenwärtig nicht in dem Stande befinden, darinn sie sich befinden sollten:

Dieses bewähren unter anderem folgende Beyspiele.

§. 13.

Die gesteckte ordinari-Cammergerichts-Visitationen.

1. Das Cammergericht zu Wezlar sollte alle Jahre durch Kayserliche Commißarien

und Deputirte Reichsstände, oder deren Subdelegirte, visitiret werden:

Als aber An. 1588. (1) die Ordnung, nach welcher allemal ein Fürst der Visitation in Person mit-beywohnen sollte, zufälliger Weise den Evangelischen Erzbischoffen zu Magdeburg trafe, welchen der Kayser und die Catholische nicht in dieser Eigenschafft erkennen wollten, schriebe der Kayser die Visitation ab: Darüber steckten sich alle ordinaire Cammergerichts-Visitationen, und haben, aller angewandten Mühe ohnerachtet, biß jezo nicht wieder in den Stand gebracht werden können.

§. 14.

Die gesteckte ordinari-Reichs-Deputationen.

2. Als wir noch keinen beständigen Reichstag hatten, waren die Zusammenkünffte der ordinari-Reichs-Deputirten ein Surrogat derselbigen, und wurde auf selbigen vieles ausgemacht, das sonsten auf Reichstägen erliegen geblieben wäre:

Und eben diesen Nuzen könnten sie auch noch jezo haben, ob gleich der Reichsconvent beständig versammlet ist, aber wenig auf demselbigen zu Stande kommt:

Daß aber mit keiner ordinari-Reichs-Deputation mehr fortzukommen ist, rühret bloß aus zufälligen Ursachen und Hindernißen her;

(1) s. mein Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfaß. 2. Theil, S. 742.

her; hauptsächlich, 1. weil die Churfürsten dabey nicht mit denen Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstätten zusammen ein einiges Collegium formiren, sondern einen eigenen Rath ausmachen wollen; 2. weil sie sich nicht vergleichen können, wie die Gleichheit der Religion im Churfürstlichen Collegio zu bewerckstelligen seye, u. s. w. Siehe meinen Tr. von Reichstägen, 2. Theil, S. 577. u. f.

§. 15.

Die Inactivität einiger Crayse.

3. Ein wichtiger Theil unserer allgemeinen Reichs-Staatsverfaßung beruhet mit auf der Verfaßung derer zehen Crayse, darein das Teutsche Reich getheilet ist:

Aber diese hat sich in einigen mächtigen und einen großen Theil von Teutschland ausmachenden Craysen gänzlich gestecket; und solches bloß aus zufälligen Ursachen.

Als nemlich die Türcken An. 1683. vor Wien stunden, wurde ein Ober-Sächsischer Craystag zu Leipzig gehalten: Weil man sich aber über der wichtigen Frage: Ob nicht die Churfürstliche Gesandten allein, sondern auch die Fürstliche, mit sechs Pferden fahren dörffen? nicht vergleichen konnte; so brache man den Convent ab; und dieser Zufall veranlaßte, daß seithero alle Ober-Sächsische Craystäge unterblieben seynd. (1)

(1) s. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 3. Band, S. 332.

Und in dem Nieder-Sächsischen Crays machen die beede Zufälle, 1. daß Braunschweig das Directorium agens nicht gerne an Magdeburg kommen laßen will, und 2. daß Braunschweig-Hannover, nach erhaltener Chur, nun einen höheren Rang verlangt, ebenfalls, daß zu keinen Craystägen zu gelangen ist.

III.

Betrachtungen über die Reichs-Tags-Handlungen von 1670. u. s. w. wegen Ausdehnung des §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654.

Innhalt.

§. 1. Innhalt dieser Betrachtung. §. 2. Unterschied zwischen denen damaligen Vorschlägen. §. 3. Schluß. §. 4. Vergleichung der Extensions-Vorschläge mit dem §. 180. §. 5. Einige seynd præter, andere contra mentem deßelben. §. 6. Prüfung der Beysäze. §. 7. Rechtfertigung der neuen Zusäze. §. 8. Gegengründe. §. 9. Worinn die Extension nach dem zweyten Vorschlag bestünde? §. 10. Würckung des Reichsgutachtens von 1670. Gründe für daßelbe. §. 11. Gründe gegen daßelbe. §. 12. Vorbehaltenes weiteres Reichsgutachten.

§. 1.

§. 1.

Innhalt dieser Betrachtung.

Bey denen im Jahr 1670. auf dem Reichs-Tag gepflogenen Handlungen wegen Ausdehnung des §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. wären viele politische Betrachtungen anzustellen: Ich will aber selbige übergehen, und nur davon reden: 1. Worinn eigentlich der Haupt-Unterschied zwischen denen damaligen beyderley Vorschlägen bestehe? 2. Wie der eine und andere Vorschlag mit dem §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. übereinkomme, oder nicht? 3. Wie ferne sie mit der älteren Reichs-Verfaßung übereinkommen oder nicht? 4. Worinn die Ausdehnung des §. 180. nach dem zweyten Vorschlag bestünde? Und endlich 5. von was für einer Rechts-Krafft und Würckung das Reichs-Gutachten von 1670. seye?

§. 2.

Unterschied zwischen denen damaligen Vorschlägen.

Anlangend nun I. den Haupt-Unterschied zwischen denen beyden damaligen Vorschlägen; so bestehet er darinn.

1. In dem ersten Vorschlag, (deme das Chur-Fürstliche Collegium und die mehrere Fürstliche beypflichteten) hieße es: Die Land-Stände und Unterthanen sollten die Mittel zu denen Friedens-Schluß gemäßen Bündnißen hergeben:

In dem zweyten Vorschlag aber, (den die übrige des Reichs-Fürsten-Raths, nebst dem Reichs-Stättischen Collegio beliebt hatten,) waren diese Worte ausgelaßen.

Dieses ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen beyden Projecten, und die große Folgen davon fallen jedem von selbsten in die Augen. In dem Westphälischen Frieden seynd denen Reichs-Ständen alle Bündniße erlaubt, welche nicht wider den Kayser, das Reich und die Reichs-Ständische Pflichten seynd: Wann also ein Reichs-Stand jemand Anderem aus Freundschafft, oder gegen genießende Subsidien, u. s. w. Völcker hätte zuschicken und einen Tractat deßwegen mit ihme schließen wollen, wären die Land-Stände und Unterthanen nach dem ersten Vorschlag schuldig gewesen, das Geld herzugeben, die Leute aufzustellen, und mobil zu machen, ja sie, nach Beschaffenheit der Tractaten, gar zu verpflegen. Dieser einige Umstand wäre allein hinreichend gewesen, ein Land in Grund und Boden zu ruiniren, wann der Herr eine Freude an Soldaten oder Subsidien hat, und sich nichts darum bekümmert, wie das Land dabey fähret. Daher haben die übrige Stände, wegen dieses zu besorgen gehabten allzuleichten und allzugefährlichen Mißbrauches, Ursach genug gehabt, demselben nicht beyzupflichten: Und wer wollte dem Kayser zumuthen, denen großen Teutschen Fürsten auf diese Weise den Degen, den Sie

so

so dann leicht gegen Ihne selbst hätten gebrauchen können, in die Hände zu geben, und Sich hernach mit Ihnen in einen Feder-Krieg einzulaßen: Ob Ihr Bündniß dem Westphälischen Frieden gemäß seye, oder nicht?

2. In dem ersten Vorschlag wurde überhaupt derer ein- oder anderem Reichs-Stand zugehöriger Vestungen, Stätte, Oerter, Päße, Pläze und Garnisonen gedacht:

In dem zweyten Vorschlag hingegen wurde 1. vor dem Wort: Vestungen beygesezt: nöthigen. 2. Wurde das Wort: Oerter ausgelaßen.

Das leztere mag wohl nichts zu bedeuten haben, weil das beyderseits gebrauchte Wort: Pläze eben dieses besaget:

Aber das erste hatte in Ansehung der Unterthanen, der Nachbarn und des Kaysers selbst, vieles zu sagen. Auch auf diese Weise könnte ein Land durch bloße Fortifications-Unkosten äußerst erschöpft, viel Verdruß zwischen Benachbarten gestifftet, und dem Kayser (deme die obrist-richterliche Erkenntniß: Ob eine Vestung nöthig seye, oder nicht? entgangen wäre,) selbst manche unanständige Brille hingesezet werden.

3. In dem ersten Vorschlag wurde der Verpflegung der Völcker überhaupt gedacht:

In dem zweyten hingegen wurde gemeldet: Geziemender Verpflegung der Völcker.

Von diesen Völckern wird hernach geredet werden: Was aber die Verpflegung betrifft; so werden durch das Wort: Geziemende denen Land-Ständen und Unterthanen virtualiter ihre Einwendungen, Vorstellungen, Beschwerden und Klagen vorbehalten, wann ihnen unter dieser Rubric solche Summen angemuthet würden, welche zu der würcklichen Verpflegung nicht nöthig seynd; wo sie hingegen nach dem ersten Auffsaz den Conto hätten saldiren müßen, wann die Berechnung der Verpflegung auch noch so übermäßig und unbillig angesezet worden wäre.

4. Im ersten Vorschlag wurde denen Unterthanen auch die Anschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten aufgebürdet:

In dem zweyten Vorschlag aber wurde dieses ausgelaßen.

Diese Nothwendigkeiten seynd: Zelten und andere Feld-Equipage, Artillerie, Munition, u. s. w. Abermalen soche Posten, wodurch ein Land hätte ausgesogen werden können, indeme selbige bekanntlich ins große lauffen, sonderlich nunmehro, da der Artillerie-Train gegen die vorige Zeiten auf ein fast unglaubliches erhöhet worden ist.

5. Im ersten Vorschlag wurden denen Unterthanen die jedesmals erforderende Mittel aufgelegt, selbige gehorsam- und unweigerlich beyzutragen:

Im

Im anderen Vorschlag hieße es nur: Mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen.

Der überausgroße Unterschied beyder Projecten ist handgreifflich: In jenem wird denen Unterthanen alles aufgebürdet; in diesem nur ein Beytrag; je nachdeme es jeden Orts entweder auf beständig verglichen, oder herkommlich ist, oder nach denen jedesmals vorkommenden Fällen und Umständen ins besondere verglichen wird: Nach dem lezteren hingegen muß der Landes-Herr das seinige auch mit darzu beytragen.

6. Im ersten Vorschlag wurde nur verbotten: Solche Mittel an andere Orte zu lieferen:

Im andern Vorschlag wurde beygefügt: Sie sollten dergleichen auch nicht von Andern annehmen.

Wann also auch dritte Machten oder Reichs-Stände die Land-Stände und Unterthanen in dergleichen Sachen gegen ihre Landes-Herren freywillig unterstüzen wollten, sollen sie es nicht einmahl annehmen. Dieses ist nichts unbilliges: Und da es zum Vortheil derer Landes-Herren gereichet; so weiß ich nicht, warum man in dem ersten Beytrag nicht auch darauf gestimmet hat.

7. Im ersten Vorschlag hieße es: Wann schon auf dergleichen Klagen allbereits Proceße und Mandata erkennet worden wären, oder noch erkennet würden, sollen selbige,

 Krafft

Krafft dieses, für jezt und ins künfftige aufgehoben und ungültig seyn:

Im anderen Vorschlag aber wurde dieses übergangen.

Das Zukünfftige hätte sich in so weit von selbsten ergeben, daß nemlich, wann es zu einem völligen Reichs-Schluß und Gesez gediehen wäre, die Reichs-Gerichte sich darnach hätten achten müßen: Weil aber nach dem zweyten Vorschlag die Landes-Verträge nicht aufgehoben werden sollten; so konnte man in diesem zweyten Vorschlag auch nicht schlechterdings darein gehehlen, daß künfftig gar keine Proceße gegen diese Constitution erkannt werden sollten:

Dahero konnte man auch noch viel weniger beystimmen, daß so gar auch die bereits angefangene Proceße aufgehoben würden, wann es in selbigen auf Landes-Verträge, oder das Herkommen, ankame.

8. Im ersten Vorschlag hieße es: Daß die Landes-Herren selbst, oder, auf Bedürffen, mit Außistenz ihrer benachbarten Stände, die Unterthanen zum Gehorsam bringen mögen:

In dem anderen Vorschlag aber wurde nichts von der Außistenz der Benachbarten gemeldet.

Durch die Kayserliche Wahl-Capitulation ist nun dieser Unterschied gehoben, und der erste Vorschlag beliebt worden; doch nur

in

in Ansehung der hergebrachten und habenden Landesherrlichen Gerechtsamen.

9. Im ersten Vorschlag wurde erlaubt, die Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einzuwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam zu bringen:

Im zweyten aber wurde nichts davon gedacht.

Denn weil, nach diesem lezteren Vorschlag, die Landes-Verfaßungen nicht aufgehoben werden sollten; so konnte man ja auch denen Unterthanen nicht alle Exceptiones und Exemtiones benehmen.

10. In dem ersten Vorschlag wurde gesagt: Die Land-Stände und Unterthanen sollten sich nicht vermittelst gewißer Conföderationen, Mediationen, oder sonsten in andere Wege, an Andere anhängen, derselben Hülffe begehren, würcklich annehmen und gebrauchen:

Im anderen Vorschlag aber wurde nur überhaupt gemeldet: Daß sie sich nicht an Andere anhängen, noch derselben Hülffe annehmen, und gebrauchen sollten.

Man könnte sagen: In der That seye zwischen beyden Projecten kein Unterschied, weil in beyden gesagt wird: Die Land-Stände und Unterthanen sollen sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen könne, sich an keine fremde Herrschafften hängen: Weil aber doch jene Worte und Specialien nicht haben wollen beliebt werden: so

so ist wahrscheinlich, daß man besonders die Mediationen, und andere gütliche Wege, wobey Dritte mit concurriren, nicht habe verwerffen wollen.

11. In dem ersten Vorschlag hieße es zulezt: Noch ihnen (Land-Ständen und Unterthanen,) einige Privilegia und Exceptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangsgedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens und Ruhestandes angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Landes-Defenßions-Verfassung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle:

In dem anderen Vorschlag aber wurde dieses alles ganz ausgelaßen.

Dieses ist der allerwichtigste Unterschied zwischen beyden Projecten: Nach dem ersten wurden alle besondere Landes-Verfaßungen aufgehoben, nach dem andern aber beybehalten: Und dieses leztere wollten die erste durchaus nicht; ohne Zweifel, weil selbige an denen meisten Orten ihren Absichten entgegen waren.

§. 3.

Schluß.

Aus allem diesem nun ergiebt sich so viel, daß, nach dem ersten Vorschlag die Reichs-Stände, zwar nicht dem Namen und denen Worten nach, aber in der That selbsten, ein unumschränncktes Besteurungs-Recht erhalten hät-

hätten, und daß sie ihren Land-Ständen und Unterthanen, unter diesen Rubriquen, so viel hätten ansinnen können und dörffen, als nur immer möglich gewesen wäre, aus dem Lande zu ziehen; die Land-Stände wären bloße Ja-Herren worden, hätten alles hergeben müßen, was man verlangt hätte, hätten bey keinem Reichs-Gerichte klagen dörffen, und wann sie doch bey selbigen geklagt hätten, hätten sie ihnen doch nicht helffen dörffen.

Alles dieses nun hielten die Stände, so dem anderen Vorschlag beypflichteten, zu hart.

Man kan dabey dencken: Weil doch beyde Meinungen an den Kayser gebracht worden seynd, und er dem lezteren Vorschlag beygethan ware, warum hat Er dann denselbigen nicht genehmiget, wodurch er zu einem Reichs-Gesez erwachsen wäre?

Antw. 1. Wäre der Kayser dem zweyten Vorschlag Entscheidungs-Weise beygetretten, würden die Chur- und mehrere Fürstliche es nicht dabey haben bewenden laßen, sondern eingewandt haben: Sie hätten die Entscheidung dem Kayser nicht anheim gestellt, sondern beyde Meinungen nur zu dem Ende an Ihn gebracht, um zu versuchen: Ob Er nicht beyde noch vereinigen könne? 2. Hätte Er Sich auch außer deme bey denen meisten großen Teutschen Höfen verhaßt, und in andern Fällen von Sich abwendig gemacht.

§. 4.

§. 4.
Vergleichung der Extensions-Vorschläge mit dem §. 180.

II. Betreffend die Uebereinstimm- oder Nicht-Uebereinstimmung beyder bißhero erzählter Vorschläge mit dem qu. §. 180. so ist forderist zu bemercken, daß ein großer Unterschied zu machen ist zwischen der Quæstione: an? & quomodo? In dem ersteren waren alle drey Reichs-Collegia einig; dann es heißt in dem Reichs-Gutachten vom 19. (29.) Oct. 1670 ausdrücklich: „Weilen -- obangeregte Extension des §. Und gleichwie &c. auf die Reichs- und Landes-Defension zwar *affirmative* resolvirt worden, ratione modi aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können.„

Man ware also allerseits einig, der §. 180. sollte extendiret werden; das ist, das darinn Verordnete solle noch in mehreren Fällen statt finden, als von denen der §. 180. rede.

Worauf und wie ferne nun sollte der §. 180. extendiret werden. Dieses besagt das Reichs-Gutachten wieder, nemlich: Auf die Reichs- und Landes-Defension. Das will so viel sagen: Der §. 180. handelte allein von der, in Krafft der Reichs-Executions-Ordnung anzustellenden NB. Crays-Verfaßung, oder von denen Fällen, darinn eines oder mehrerer Crayse Contingenter zusammenstossen und gemeinschafftlich agiren sollen: Künff-

tig

tig aber solle das allhier auf solchen Fall Versehene auch statt finden, wann es 1. um die Vertheidigung des ganzen Reiches, oder 2. auch eines einzelen Reichs-Standes Landes ꝛc. zu thun seye.

§. 5.

Einige seynd præter, andere contra mentem deßelben.

Was nun die Specialien der in Vorschlag gekommenen Extension betrifft; so waren dieselbige, zumalen in Absicht auf das erste Project, zum Theil præter, zum Theil contra mentem §. 180. Von einigen Stücken kan man nicht sagen, daß sie dem Sinn dieses §i entgegen seyen, sondern sie erweiteren denselben nur, gehen auf Fälle, davon in dem §. 180. nichts versehen worden ist; u. s. w. Andere Dinge aber können neben dem Innhalt des §. 180. nicht bestehen, und seynd nicht eine Ausdehnung, sondern eine Abänderung deßelbigen.

Dieses wollen wir nun Stückweis besehen; doch nur so viel den 2ten Theil des §. 180. betrifft.

§. 6.

Prüfung der Beysäze.

1. Der in dem ersten Vorschlag befindliche Beysaz wegen der Bündniße ist zwar nicht gegen den Buchstaben des §. 180. ja gewißer maßen auch nicht gegen den Sinn: Doch, da die Absicht An. 1654. nur dahin ge-

gegangen ist, a) von der Crays-Verfaßung etwas zu verordnen, das Bündniß-Wesen aber nicht dahin einschläget; b) man denen Unterthanen nur eine geringe Last hat auflegen wollen, die Kosten zu denen Bündnißen hingegen fast ins unendliche gehen; c) man besonders die Landes-Verfaßungen dabey möglichst erhalten wollen, der Entwurff von 1670. aber sie in Gefahr des gänzlichen Umsturzes sezet; so wäre dieser Zusaz in der latitudine, prout iacet, allerdings wider den ganzen Sinn des §. 180.

2. Der Reichs-Abschied von 1654. §. 180. gedencket nur der Vestungen und Pläze:

Beyde Vorschläge von 1670. hingegen thun auch noch die Stätte und Päße hinzu; ingleichem das erste Project auch die Oerter.

In diesem finde ich nichts, das gegen den Sinn des §. 180. wäre, sondern es erläutert und erweitert ihn nur.

3. Hingegen sollte das in dem §. 180. befindliche Wort: Nöthige Vestungen, nach dem ersten Vorschlag von 1670. ausgelaßen werden.

Dieses hieße zwar freilich, den §. 180. nur erweitert: Aber auf eine solche Weise, die mit dem Sinn und der Absicht deßelbigen nicht zu vereinbaren stehet: Dann eben darum wurde das Wort: nöthige beygesezet, damit die Unterthanen nicht allzusehr beschweret würden, wann ein Herr nur für die lange

Weile und zur bloßen Parade Vestungen bauen wollte, eben wie wann ein Landes-Herr unnöthiger Dingen viele Soldaten hält.

4. Der §. 180. gedencket bloß der Garnisonen, und mit keinem Buchstaben weiterer Völcker:

In beyden Vorschlägen von 1670. hingegen wird, neben der Besez- und Erhaltung der Vestungen und Garnisonen, auch noch einer Verpflegung der Völcker gedacht. Wer seynd dann diese Völcker? Beyde Projecte von 1670. seynd in diesem wichtigen Puncten sehr undeutlich. Die Garnisonen können es nicht seyn: Dann deren Erhaltung ware schon gleich vorher gedacht. Von Haus-Truppen ist kein Wort im ganzen §. 180. So bleibt nichts übrig, als die Crays-Contingenter.

Daß nun diese von denen Unterthanen verpfleget werden sollen, ist dem Sinn des §. 180. gar nicht zuwider, in so weit solches der Reichs-Executions-Ordnung gemäß ist.

5. Die Anschaffung derer Kriegs-Nothwendigkeiten ist in so weit dem §. 180. nicht zuwider, als es mit zu Besez- und Erhaltung derer Vestungen gehöret, und die Unterthanen nur mit beygezogen werden sollen:

Das weitere aber ist etwas, davon An. 1654 keine Frage ware, und das, wann es denen Unterthanen zu einer großen Last gereichet, gegen den Innhalt des §. 180 lauffet.

6. Daß die Unterthanen den ganzen Kriegs-Last allein tragen sollen, lauffet wider den Buchstaben und Sinn des §. 180. und aller älteren Reichs-Geseze, wie in der Beantw. der Frage vom Soldaten-halten ausführlich gezeiget worden ist.

7. Daß Land-Stände und Unterthanen keine militar-Steuren an andere Herrn bezahlen, noch dergleichen von ihnen annehmen sollen, ist dem Sinn des §. 180. zwar nicht entgegen; doch ist es auch kein Fall, der virtualiter darinn enthalten wäre.

8. Die Nicht-Erkennung der Proceße gegen den Innhalt des §. 180. ist eine natürliche Folge eines jeden Reichs-Gesezes:

In so ferne aber der Sinn des §. 180. von denen Landes-Herrn zu weit ausgedehnet, und dennoch keine Proceße dawider zu Erhaltung der Landes-Verfaßungen (in so weit sie dem §. 180. nicht zuwider seynd,) gestattet, ja gar die erkannte wieder aufgehoben werden sollten; in so weit wäre es wider den Sinn mehrbesagten §. 180.

9. Nach dem ersten Theil des §. 180. sollte gegen die, so sich deßen Verordnung entziehen wollten, nach der Executions-Ordnung verfahren werden; das ist, der Reichs-Fiscal solle gegen sie agiren: Mithin wäre die Landesherrliche Selbst-Hülffe wider den Sinn dieses §.

10. Wann denen Landes-Herrn gar nicht erlaubt ist, sich selbsten zu Richtern in

dieser Sache aufzuwerffen; so kan es noch viel weniger zum Nachtheil dererjenigen Einwendungen und Freyheiten geschehen, welche noch neben dem §. 180. bestehen können.

11. Von deme, daß die Land-Stände und Unterthanen sich nicht an andere Land-Stände oder Machten hängen sollen, ware An. 1654. gar keine Frage; mithin ist das An. 1670. dißfalls in Vorschlag gekommene dem Sinn des §. 180. weder gemäß, noch ungemäß.

12. Da ich anderwärts erwiesen zu haben glaube, daß gegen den Innhalt des §. 180. keine ältere Landes-Verträge und Freyheiten gelten; so muß ich freylich auch dafür halten, daß in so weit dem Sinn deßelben nicht entgegen gewesen wäre, wann man auch eine ausdrückliche Clausulam derogatoriam beygefüget hätte:

Hingegen aber muß ich eben so wohl auch glauben, daß es gegen den Sinn dieses §. lauffen würde, wann man deßen Innhalt so weit, als An. 1670. geschehen sollen, erstrecken und selbigem anhängen wollte, daß alle widrige Landes-Verfaßungen dadurch zugleich aufgehoben seyn sollten. Wenig schadt wenig; viel schadt viel: Gegen dieses wehret man sich billiger, als gegen jenes; lezteres vermuthet man auch nicht so leicht, als jenes.

§. 7.

Rechtfertigung der neuen Zusäze.

III. Anlangend den Umstand: Ob und wie ferne die An. 1670. gesuchte Extension des §. 180. sonderlich nach dem ersten Vorschlag, mit der ätleren Reichs-Verfaßung übereinkomme, oder nicht? so haben wir schon oben Num. 2. gehöret, daß die damals so genannte intereßirte Stände in der Reichs-Fürsten-Raths-Seßion vom 11. (21.) Oct. 1671. aus denen älteren Reichs-Gesezen haben erweisen wollen: Alle und jede Stücke der von Ihnen begehrten Extension seyen darinn, oder doch sonst in der natürlichen Billigkeit, gegründet: Gleichwie aber die übrige Reichs-Stände damalen die Sache mit ganz anderen Augen angesehen haben; so kan es auch dem Respect dieser hohen Stände nicht zuwider seyn, wann eine Prüfung ihrer Säze aus denen von Ihnen selbsten angeführten Reichs-Gesezen angestellet wird; doch abermals nur, so fern es die leztere Helffte des §. 180. betrifft.

Die sagen: 1. Das Recht der Bündniße seye a) ein Annexum Juris territorialis, auch

b) Zu der Landes-Defension so nöthig, daß es von selbiger nicht auszuschließen,

c) Besonders diejenige Bündniße, welche zu des Reichs Besten, zu gemeiner Landes-Defension und zu mehr bequemer Verrich-

richtung der Crays-Verfaßung aufgerichtet werden.

d) Es würde ja niemand denen Ständen das nehmen wollen, was Ihnen der Westphälische Friede so ausdrücklich zulege, oder sonsten jure Status zustehe. Deme man beyfügen könnte:

e) Qui vult finem, vult etiam media; was hülffe die Reichs-Stände das Bündniß-Recht, wann die Unterthanen nicht die Mittel hergeben müßten, das Versprochene erfüllen zu können.

2. Das Wort: Nöthig seye ausgelaßen worden, weil

a) nicht zu præsumiren seye, daß man unnöthige Vestungen bauen werde.

b) Denen resistirenden Unterthanen den Anlaß zu benehmen, darüber zu streiten: Ob diese oder jene Vestung nöthig seye, oder nicht?

3. Daß man nicht bloß einen Beytrag, sondern die jedesmals erforderende Mittel, verlange, habe

a) gar trifftige Ursachen; zumalen

b) Die Land-Stände und Unterthanen an verschiedenen Orten, wider die Intention des Reichs, nach ihrem Gutduncken, nur ein ganz geringes und in keine Wege erkleckliches, hätten beytragen wollen; dahero man

c) diese Stelle deutlicher einrichten und alle causas disputandi & limitandi benehmen müße.

d) Es folge daraus aber nicht, daß die Land-Stände und Unterthanen eo ipso alles, was, wann, und so offt es gefordert werde, ohne Unterschied herzugeben, obligiret werden wollten; zumalen

e) die ins Mittel gebrachte final-Clausul ausdrücklich auf die Noth-Fälle laute.

4. Es seye unziemlich, daß Land-Ständen die nöthige Mittel, so sie zur Defension des Reichs und ihres Vaterlandes herzugeben schuldig seyen, an andere Orte, zu Turbirung des Friedens- und Ruhestandes, hinzugeben und anzuwenden freystehen solle.

5. Die Nicht-Erkenn- und resp. Aufhebung widriger Proceße seye

a) dem §. 180. selbst, wie auch denen Reichs-Abschieden von 1566. §. 44. 45. 1576. §. 15. 1582. §. 14. 1594. §. 12. 1598. §. 14. 1603. §. 20. rc. gemäß, und also nichts neues verordnet, sondern nur das alte wiederhohlt.

b) Auch dieses verstehe sich nur davon, wann die Land-Stände und Unterthanen sich auch in Noth-Fällen nicht bequemen wollten.

6. Die Landesherrliche Selbst-Hülffe seye denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen gemäß.

7. Daß die widrige Privilegien rc. aufgehoben seyn sollten, davon finden sich

a) in Ansehung der Türcken-Kriege und Executions-Ordnung Exempel in dem Reichs-Abschied von 1555. §. 81. und 100. 1566. §. 42. 1576. §. 12. 1582. §. 11. 1594. §. 11. 1598.

1598. §. 13. 1603. §. 19. Was nun in Türcken-Kriegen recht seye, könne auch bey der Reichs- und Landes-Defensions-Verfassung nicht unrecht seyn, da an lezterem dem Ruhestand des Reichs, wo nicht mehr, doch eben so viel gelegen seye, als an jenem.

b) Es werde auch nur verlangt, wann sich die Landstände und Unterthanen in Noth-Fällen ungebührlich weigerten.

8. Die verbottene Anhängung der Land-Stände und Unterthanen an Andere Inn- oder Ausländische seye auch in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, in dem Land-Frieden und vielen Reichs-Abschieden enthalten.

9. Bey der Reichs-Defension versire gesammter Reichs-Stände und bey der Landes-Defension der Unterthanen eigenes Intereße und Sicherheit mit darunter.

10. Denen Landes-Herrn und Oberen stehe das Jus Belli, Pacis, Armorum & Fœderum, keineswegs aber denen Land-Ständen und Unterthanen, zu.

11. Die Stände könnten

a) diese ihre Befügniß nicht erst jezo auf eine Durchsuchung des alten Herkommens, so wohl ein- oder anderes Seculum erfordern möchte, ausstellen laßen, weil

b) die Ihnen aus den Reichs-Abschieden, denen Kayserlichen Capitulationen und dem Instr. Pacis dißfalls illimitate zustehende Gerechtsame klar, mithin

c) Ihnen nicht zuzumuthen seye, erst mit ihren Land-Ständen und Unterthanen auszutragen: Ob es ein recht- oder unrechtmäßiges Herkommen seye?

d) Habe man bey Türcken-Kriegen, einem auswärtigen Reich zu Gefallen, alles widrige Herkommen caßirt; warum nicht auch zu des Reichs und Landes Bestem?

e) Bey Errichtung des §. 180. habe man nicht die geringste Reflexion darauf genommen.

f) Wann man das Absehen darauf hätte richten wollen, hätte es weder des §. 180. noch jezo einer weitern Constitution bedörfft, die doch von allen drey Reichs-Collegien für sehr nöthig und gut befunden worden seye.

§. 8.

Gegengründe. 1ster.

Gegen dieses bißherige nun läßt sich antworten:

ad 1. a) Es ist nicht von dem Bündniß-Recht selbst die Frage, sondern von der Art, selbige auszuüben; diese kan, (wie bey allen anderen Stücken der Landes-Hoheit,) in dem einen Lande so, und in einem anderen anderst beschaffen, auch gar wohl eingeschräncket seyn.

b) Particular-Bündniße können eben so leicht dem Reich und Land schädlich als nützlich seyn.

c) Wann

c) Wann das gemeine Beste es erfordert, werden Land-Stände und Unterthanen sich nicht entziehen, oder können doch von den Reichs-Gerichten darzu angehalten werden. Dieses ist sicherer, als wann man den Landes-Herrn in seiner eigenen Sache zum Richter machet, da die Erfahrung lehret, wie offt das gemeine Beste die Paßionen bedecken muß.

d) Man bestreitet also denen Landes-Herrn nicht das, was ihnen nach den Reichs-Gesezen zustehet, sondern nur dasjenige, was ihnen nach denenselbigen nicht zustehet.

e) Und so müßen auch die Land-Stände und Unterthanen allerdings mit concurriren, so weit es denen Reichs-Gesezen und denen specialen Landes-Verfaßungen gemäß ist: Aber nicht weiter, nach freyer Willkühr des Landes-Herrns.

ad 2. a) Wer nicht im Sinn hat, unnöthige Vestungen zu bauen, oder zu erhalten, der kan sich ja eben deßwegen diesen Zusaz wohl gefallen laßen.

b) Das gemeine Beste und ein Land hat nicht so viel Gefahr davon, wann ein solcher Streit allenfalls durch ein unpartheyisches obrist-richterliches Erkenntniß entschieden wird, als wann ein Landes-Herr hierinn ungebundene Hände hätte, zu thun, was er wollte, und die Unterthanen nicht einmal an einem höchsten Reichs-Gerichte klagen dörfften.

ad 3. a) Wann die Ursachen trifftig und Rechts-beständig seynd, hätten sie um so eher können benahmset werden.

b) Wann die Unterthanen zu wenig geben wollen, können sie von einem Reichs-Gericht darzu angehalten werden.

c) Es ist nicht um die mehrere Deutlichkeit, sondern darum zu thun: Ob denen Unterthanen, welche bißhero, Krafft derer Reichs-Geseze, nur einen Theil der militar-Unkosten zu tragen schuldig waren, nunmehro das ganze mit Recht aufgebürdet werden könne?

d) Hätte der Kayser das Reichs-Gutachten ratificirt, würde man allerdings mancher Orten so geschloßen und dieses erst nachhero zum Vorschein gekommene Temperament nicht admittiret haben.

e) Diese Clausul modificirte zwar den an den Kayser gebrachten Anschlag: Aber, wann der Stärckere die Application für sich machte, es (ob gleich ohne Grund,) als einen Noth-Fall erklärete, und die Land-Stände oder Unterthanen sich bey keinem unpartheyischen höheren Gericht deßwegen beschweren dörfften, was wären die Unterthanen durch diese Clausul gebeßert?

ad 4. Das hier gesagte kan man wohl zugestehen; dieser Punct würde aber auch die Kayserliche Ratification des Reichs-Gutachtens nicht aufgehalten haben.

ad

ad 5. a) Es ist billig, daß kein Proceß einem Reichs-Gesez zuwider erkannt werde: Es ist aber auch billig, daß die Reichs-Geseze so gefaßet werden, daß es nicht in des Landes-Herrns Willkühr stehe, selbige, gegen den Sinn des Kaysers und Reichs, nach Gefallen zu seinem Vortheil auszulegen, auszudehnen, und die Unterthanen zu bedrucken, ohne daß diese obrist-richterliche Hülffe gegen ihne zu gewarten hätten.

b) Auf das übrige ist bereits ad n. 3. geantwortet.

ad 6 Die Wahl-Capitulation redet aber von keinen solchen Fällen, die dem Mißbrauch so leicht unterworffen wären, als das seyn würde, wann der Vorschlag von 1670. hätte durchgesezet werden können.

ad 7. a) Allerdings haben die Türcken-Steuren einen in der Natur der Sache selbst gegründeten großen Favor vor anderen militar-Steuren, und es ware nicht um die Vertheidigung von Ungarn, sondern darum zu thun, daß nicht, wann Ungarn verlohren gienge, die Reihe an Teutschland käme: Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß ein Reichsstand sich der, meistens in einer gewißen bestimmten Summ bestandenen, Türcken-Hülffen würde haben können oder wollen so mißbrauchen, als bey anderen militar-Steuren zu besorgen wäre. Und haben A. 1670. selbst Reichs-Stände offentlicher votirt: Mancher

Landes-

Landes-Herr habe viele Reichs-Anlagen von seinen Unterthanen beygetrieben, aber wenig davon zum Reich geliefert; was würde nicht zu besorgen seyn, wann der Herr alles selber ansezen und alles selber behalten dörffte. Sicher giengen alle Landes-Verfaßungen darauf, und würde überall ein despotisches Regiment eingeführt. Man nehme die Probe an denen jezigen Würtembergischen Streitigkeiten, da von diesem einigen Land jährlich über 1400000. fl. oder fast anderthalb Millionen Landes-Defensions-Gelder mit militarischer Gewalt beygetrieben werden wollen. Thut man dieses, da der Vorschlag von 1670. vom Kayser nicht beliebt worden ist; was würde erst geschehen seyn, wann Er ihn genehmiget hätte! Ohne Zweifel hat eben diese Beysorge, und weil sie ihr ihren Land-Ständen gegebenes Wort ohne ihr Verschulden nicht haben zurücknehmen wollen, die übrige für die Unterthanen mild gesinnete Reichs-Stände bewogen, diesen Vorschlag nicht mit beyzutretten.

b) Das übrige ist schon oben beantwortet.

ad 8. Es stehet aber nicht darinn, daß nicht auch andere Reichs-Stände, oder auswärtige Machten, um eine gütliche Vermittelung ersuchet werden dörffen.

ad 9. Eben deßwegen müßen auch die Unterthanen zu der Reichs- und Landes-Defen-

fension das ihrige mit beyzutragen: Die Frage ist aber davon: Ob sie alles allein tragen müßen, und ob alles würckliche Landes-Defension seye, was man so nennet, auch so viel erfordere, als man angiebt?

ad 10. Die Land-Stände und Unterthanen sollen denen Landes-Herren laßen, was denselben gebühret, sollen aber auch behalten, was ihnen zustehet.

ad 11. a) Wann die Reichs-Stände nichts neues verlangen, bedarff es dieser Extension nicht: Wollen sie aber ein mehreres, als bishero, so muß allerdings untersucht werden: Wie viel Recht sie darzu haben, oder nicht? so dann: Ob es räthlich seye, oder nicht? Und so muß auch in denen besonderen Fällen und Streitigkeit allemal allerdings eine obrist-richterliche unpartheyische Untersuchung und Erkenntniß vorgehen; sonst würde der Landes-Herr allemal in allem, was ihme einfiele, sagen, er habe recht, denen Unterthanen wäre der Reichs-Constitutions-mäßige Weg der Justiz befördert, der Kayser büßete seine ihme in Ansehung der Reichs-Stände Unterthanen zustehende Gerechtsame ein, und könnte die Ihme in Ansehung derselben selbst in der Wahl-Capitulation auferlegte Pflichten nicht erfüllen.

b) Der Kayser und die übrige Reichs-Stände haben nicht befinden können, daß denen Reichs-Ständen das in dem Vor-

schlag

schlag begehrte, Krafft derer bisherigen Reichs-Geseze zustehe; am allerwenigsten illimitate, da selbige vielmehr diese Gerechtsame sehr einschräncken, besonders auch der §. 180. selbst, welches eben Gelegenheit gegeben hat, die Ausdehnung deßelbigen zu suchen.

c) Wann nun vorstehendes wegfällt; so kan auch der daraus gezogene Schluß nicht statt finden, sondern es bleibet unumgänglich nöthig, zu untersuchen und zu bestimmen: Wie weit sich die Landesherrliche Gerechtsame erstrecken, oder nicht?

d) Der Unterschied zwischen denen Türcken-Hülffen und der An. 1670. gesuchten Extension des §. 180. ist schon oben gezeigt worden.

e) Man hat bey Errichtung des §. 180. für unbillig gehalten, daß Land-Stände und Unterthanen sich der Landes-Defension ganz entziehen sollen, und in so weit auf die Landes-Verträge keine Rücksicht genommen: Ihnen aber alles allein aufbürden, dadurch ein uneingeschränncktes Besteurungs-Recht einführen, dadurch aber die Landes-Verfaßungen völlig über den Hauffen werffen, ist ganz etwas anderes, und läßet sich dahero von jenem auf dieses schlechterdings kein Schluß machen.

f) Warum der §. 180. nöthig gewesen seye, ist allererst gesagt worden; und eine Ausdehnung deßelbigen wurde für räthlich gehalten: Daraus folget aber nicht, daß selbi-

ge

ge in infinitum und so weit gehen müße, daß die besondere Landes-Verfaßungen nicht mehr dabey bestehen können.

§. 9.

Worinn die Extension nach dem 2ten Vorschlag bestünde?

IV. Worinn wäre dann, nach dem zweyten Vorschlag, nemlich derer wenigeren im Reichs-Fürsten-Rath und des Reichs-Stättischen Collegii, die Ausdehnung des §. 180. so viel den zweyten Theil deßelbigen, der die Land-Stände und Unterthanen angehet, betrifft, bestanden?

Antwort: Darinn, daß überhaupt dasjenige, was in dem §. 180. nur in Ansehung der Crays-militar-Verfaßung, nach der Executions-Ordnung, versehen worden ist, auch in Ansehung 1. der Reichs-Defension und 2. der Landes-Defension statt haben solle:

Ins besondere aber sollten die Land-Stände und Unterthanen 1. zu geziemender Verpflegung der Völcker gehalten seyn, 2. keine militar-Steuren an Andere bezahlen, noch Subsidien von ihnen annehmen, sich deren gegen ihre Landes-Herrschafft zu gebrauchen; 3. Die Landes-Herren sollten hierinn ihre ungehorsame Unterthanen selber zum Gehorsam bringen können. 4. Die Land-Stände und Unterthanen sollen sich in dergleichen Sachen an keine Auswärtige hängen, noch deren Hülffe gebrauchen.

§. 10.

§. 10.

Würckung des R. Gutachtens von 1670. Gründe für daßelbe.

V. Von was für einer Rechts-Krafft und Würckung ist dann endlich das Reichs-Gutachten von 1670. nachdeme von dem Kayser deßen Ratification abgeschlagen worden ist?

Bayern und Andere erklärten sich den 11. (21) Oct. 1671. „Daß nach deme bekannt, wohin sowohl im Chur- als diesem Fürsten-Rath ratione erstbesagter Extensionis §. Und gleichwie rc. der Schluß per Majora ausgefallen, man diß Orts für unnöthig halte, sich darüber viel weiters ein- oder heraus zu laßen, sondern sich auf angeregtes in beeden höhern Collegiis zum drittenmal per Majora beliebtes Conclusum beständig ein- für allemal beziehen thue; der zuversichtlichen Hoffnung, es werden auch andere löbl. Stände von deme, was sie, zu Behuf ihrer selbsteigener Jurium, mit höchster Billigkeit und Raison schließen helffen, so schlechterdingen nicht abweichen, sondern viel mehr von selbsten geflißen seyn, sich von denen dißfalls allen freyen Reichs-Ständen indistinctim competirenden und per Instr. Pacis bestättigten Rechten und Gerechtigkeiten handzuhaben.“

Und hernach nochmals: „Widrigen Falles (wann die Andere nicht mit beytretten wollten,) man specialiter befehlcht, vorige be-

beschehene Contestationes, Declarationes, Protestationes und Reservationes nochmalen zu wiederhohlen; mit dem Anhang, daß man, bey solcher Beschaffenheit, diese an beeden höhern Collegiis per Majora allbereits conclu- dirte Sache in keine weitere Consultation und Compromiß stellen zu laßen bedacht, son- dern wider alles, was, gegen beßeres Verhof- fen, in contrarium geschehen möchte, per expressum nochmalen protestiret haben wolle; Sich auch die hohe Herrn Intereßirte be- müßiget finden werden, sich selbsten, mit Zu- sammensezung Dero eigenen Kräfften, bey ihren Juribus, Falls von Dero Land- Stän- den und Unterthanen einige ungeziemende Wi- dersezlichkeit erzeiget werden wollte, bestmög- lichst zu mainteniren, und hierzu aller dien- lich- und in den Reichs-Constitutionen und Instr. Pacis erlaubter Mittel zu gebrauchen.„

§. 11.

Gründe gegen daßelbe.

Hingegen kommt auf der anderen Seite in Betracht: 1. Wann diejenige Rechte, wel- che in dem offterwehnten ersten Vorschlag benahmset seynd, denen Reichs-Ständen be- reits durch die ältere Reichs-Geseze, oder des Reichs Herkommen, beygelegt und in dem Instr. Pacis bestättiget worden wären; so würden ja die intereßirte Reichs-Stände sich nicht so viele Mühe gegeben haben, den §. 180. und deßen Ausdehnung zu erhalten;

2. Die übrige unintereßirte Reichs-Stände würden ihren Mit-Ständen weder haben abstehen können, noch wollen;

3. Der Kayser hätte es auch nicht wagen darffen, in seiner Resolution auf dieses Gutachten zu sagen: Daß eine ganz neue, weder in denen vorigen Reichs-Abschieden, noch in dem Instr. Pacis befindliche Reichs-Constitution gesuchet werde.

4. Ist nun aber dieses, und ist die gesuchte Extension etwas neues, kurz: Qualificiret sich die Sache zu einem Reichs-Gutachen; so ist eine Grund-Regel unserer Reichs-Staats-Verfaßung: Der Kayser kan ohne die Reichs-Stände kein Reichs-Gesez machen, und die Reichs-Stände keines ohne den Kayser: Sondern beyde müssen zusammen stimmen. Wann also auch alle drey Reichs-Collegia, ohne daß nur eine einige Stimme in contrarium wäre, ein Reichs-Gutachten abfaßeten; so siehet man zwar derer Reichs-Stände Denckens-Art daraus, deßwegen aber wird es dennoch zu keinem Reichs-Gesez, wann der Kayser es nicht genehmiget, sondern die Sache bleibet so lang, als der Kayser nicht mit beytritt, eben so, als wann nichts beschloßen worden wäre. Wie viel mehr muß dann dieses statt finden, wann die drey Reichs-Collegia selbsten verschiedener Meynung seynd; da es das bekannte Reichs-Herkommen mit sich bringt,

daß

daß der Kayser zwar denen Mehreren beytretten kan, aber nicht muß.

5. So wenig dem Kayser gestattet werden könnte und würde, wann Er zu seinem Vortheil und der Stände Nachtheil das Instr. Pacis, oder andere Reichs-Geseze einseitig auslegte, oder applicirte, zumalen wann Er nicht erhalten könnte, daß die Reichs-Stände seiner Meynung beypflichteten, sondern gar ein widriges Reichs-Gutachten erstatteten; eben so wenig kan und wird der Kayser gestatten, daß die Reichs-Stände, oder gar nur ein Theil derselben, ja gar mit Widerspruch derer übrigen, das Instr. Pacis, oder andere Reichs-Geseze, einseitig zu ihrem Vortheil, und des Kaysers, ihrer Mit-Reichs-wie auch ihrer Land-Stände und Unterthanen, Nachtheil, erklären und appliciren; zumalen wann der Kayser bereits seinen Widerspruch zu erkennen gegeben hat.

§. 12.

Vorbehaltenes weiteres Reichs-Gutachten.

Wohl aber ist denen Reichs-Ständen, wie sonst, so auch in diesem Fall, weitere Handlung unter Sich und mit dem Kayser deßwegen zu pflegen, erlaubt:

Wie dann der Kayser in einem Commissions-Decret vom 17. Sept. 1672. Selbsten Gelegenheit darzu gegeben hat; ohne aber, daß bey dem Reichs-Convent etwas weiter

darauf erfolget wäre, noch vermuthlich künftig erfolgen wird.

Die Große thun, was Sie wollen, auch wohl aus Noth müßen, und der Kayser kan es nicht hindern: Die Mittlere hält der Kayser, wann sie allein und nicht mit Größeren in Verbindung stehen, in Schrancken: Die Kleine endlich müßen es sich meistens ohnehin vergehen laßen: Was ein Graf von Bückeburg gethan hat, ist was rares, und in Kriegs-Zeiten, wie die leztere waren, gehet eher etwas an, als außer deme.

IV.

Betrachtungen über die Kayserliche Resolution vom 3. (13.) Febr. 1671. auf das Reichs-Gutachten vom 19. (29.) Oct. 1670.

Innhalt.

§. 1. Oefftere Beruffung auf diese Resolution. §. 2. Ihre Vergleichung mit dem §. 180. §. 3. Worinn sie eine Ausnahme mache? §. 4. Ob sie den §. 80. moderire? §. 5. oder erläutere? §. 6. oder einschräncke? §. 7. Sinn der Resolution. §. 8. Stelle von Vernehmung der Unterthanen. §. 9. Schlüße daraus. §. 10. Antwort darauf. §. 11. Würckung dieser Resolution. §. 12. Folge. §. 13. Der Kayser und das Reich können ihre Meynung ändern.

§. 1

§. 1.

Oefftere Beruffung auf diese Resolution.

Die Kayserl. Resolution vom 3. (13.) Febr. 1671. auf das Reichs-Gutachten vom 19. (29.) Oct. 1670. wegen Ausdehnung des §. 180. Reichs-Abschieds von 1654. kommt in denen gericht- und außer-gerichtlichen Streitigkeiten über dem Steuer-Wesen zwischen denen Reichs-Ständen, so dann deren Land-Ständen und Unterthanen, mehrmalen zum Vorschein, ist auch in der That von äußerster Wichtigkeit; dahero es der Mühe werth ist, unpartheyische rechtliche Betrachtungen darüber anzustellen.

§. 2.

Ihre Vergleichung mit dem §. 180.

Es fragt sich also I. forderist: Ob diese Resolution mit dem §. 180. Reichs-Abschieds von 1654. gänzlich übereinstimme, oder ob und worinn sie von demselbigen abgehe?

Der Kayser erkläret Sich Selber darüber so deutlich, daß nicht möglich seyn sollte, einigen Zweifel in Ansehung Seines Sinnes bey sich aufkommen laßen zu können. Er sagt:

„Also können Jhro Kayserliche Majest. - - gerne geschehen laßen:

(1) Daß es nicht allein bey angedeutetem §. Und gleichwie ꝛc. und dem denen Chur-Fürsten und Ständen gegen Jh-

ren Unterthanen, wegen der Reichs- und Crays-Verfaßungen, wie auch der Reichs-Anlagen, gebührenden Jure collectandi verbleiben, sondern

(2) auch jene Chur-Fürsten und Stände, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen Ihren Unterthanen und Landsaßen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet - - werden.„

Er sagt also: Er laße es bey dem §. 180. verbleiben. Kan etwas deutlicher seyn? Und dieses solle die Regel seyn. Er leget also weder denen Landes-Herrn noch denen Land-Ständen und Unterthanen ein mehreres zu, als der §. 180. noch nimmt er denen Landes-Herren, oder Land-Ständen und Unterthanen etwas von deme, was der §. 180. enthält.

Und dieses ist eben auch das, was der Reichs-Hof-Rath, Freyherr von Andler, schreibt (1): Neque vero supra posita Declaratio Cæsarea de An. 1670. - - quicquam ex dictis Constitutionibus immutavit, aut immutare potuit; dum nota satis est Decretorum Comitialium vis & autoritas, qua m Imperatorem *nec velle minuere aut labefactare* credendum est: Itaque *reliquit sua Imperatoria Majest. totum* §. Und gleichwie ꝛc. *in sua omnimoda dispositione.*

§. 3.

(1) in Jurisprud. publ. & priv. Lib. 1. Tit. 5. Part. 10. n.

§. 3.

Worinn sie eine Ausnahm mache?

Doch gedencket der Kayser einer einigen Ausnahm, nemlich derer Chur-Fürsten und Stände, welche ein mehreres, als im §. 180. begriffen, gegen ihren Unterthanen und Landsaßen rechtmäßig hergebracht haben:

Aber 1. der Kayser machet diese Ausnahme nicht erst selbst, sondern 2. diese Ausnahm hätte allemal statt, wann auch der Kayser kein Wort davon gemeldet hätte. Sie gründet sich auf die allgemeine Rechts-Regel: Quilibet potest renunciare favori, pro se introducto, und dieses so wohl ausdrücklich, als stillschweigend: Haben also Land-Stände und Unterthanen ihrem Landes-Herrn durch Landes-Verträge ein mehreres eingeraumt, als sie nach dem §. 180. schuldig wären; so mögen sie es haben, man nimmt sie bey ihrem Wort und der §. 180. kan sie nicht dagegen schirmen; so auch, wann zwar zwischen Herrn und Land kein ausdrücklicher Vertrag deßwegen errichtet worden ist, die Land-Stände und Unterthanen aber haben geschehen laßen, daß der Herr Sich eines mehreren angemaßet hat, und dazu so lang stille geseßen seynd, biß eine rechtliche Verjährung herauskommt. 3. Dahero sagt der Kayser auch nur: Er könne es geschehen laßen, daß es bey solcher rechtmäßig hergebrachten Extension verbleibe; ja Er mußte

4. es geschehen laßen, und, wann ein solcher Stand, der ein mehreres, als der §. 180. vermag, hergebracht hat, und hernach darinn turbiret werden wollte, bey einem höchsten Reichs-Gericht klagt, muß man nothwendig für ihn sprechen, a) nicht aus dem Grund des §. 180. b) und eben so wenig aus dem Grund der Kayserlichen Resolution von 1671. sondern c) aus dem Grund eines rechtmäßigen Herkommens.

§. 4.

Ob sie den § 180. moderire?

Indeßen redet 1. Andler doch von solchen Land-Ständen, welche meynten: Der Reichs-Abschied von 1654. seye durch diese Resolution moderirt und limitirt worden. Sie zieleten damit ohne Zweifel auf das, was hernach von denen Privilegien vorkommt: Aber vergeblich; Dann der Kayser sagt ja: Er laße es bey dem §. 180. verbleiben. Verbleibt es nun dabey; so kan er ja nicht moderirt noch limitirt seyn: Dann wäre er dadurch moderirt und limitirt; so verbliebe es ja nicht dabey. Daher sagt Andler mit größtem Fug: Der Kayser habe durch diese Resolution den §. 180. weder ändern können, noch wollen.

§. 5.

Oder erläutere?

2. Gleiche Bewandtniß hat es nun auch mit denenjenigen, welche diese Kayserliche Resolution eine Erläuterungs-Resolution des Reichs-

Reichs-Abschieds von 1654. nennen. Worinn ist dann der §. 180. dadurch erläutert? Der Kayser läßt es ja dabey verbleiben; das aber, wobey man etwas schlechterdings verbleiben läßet, kan ja nicht erläutert seyn noch heißen. Was aber von der Land-Stände Privilegien in dieser Resolution vorkommt, gehet (wie hernach zu sehen,) den §. 180. gar nichts an, und kan ihn nicht angehen: Dann ein Kayser kan ja, ohne Wißen und Willen der gesammten Reichs-Stände eben so wenig ein altes Reichs-Gesez erläutern, als es abschaffen, oder ein neues machen.

§. 6.

Oder einschränckt?

3. Herr KAYSER, oder sein Respondent LEMCKE sagt (1) von dieser Resolution: Reliquit - - Imperator in ea totum §. Und gleichwie ꝛc. in suo vigore, propriaque verborum omnium significatione, - - sed indeterminatam tantum ejus dispositionem ita *restrinxit*, ne in infinitum ad omnia loca & fortalitia non necessaria, nec pro defensione Reipublicæ utilia, potestas Statuum extenderetur.

Es ist aber 1. falsch, daß der §. 180. undeterminirt seye: Er giebt zwar keinen Ausschlag, wie viel die Land-Stände ꝛc. beytragen sollen: Aber er sagt doch so viel, sie sollen nur schuldig seyn, einen Beytrag zu thun;

 mit-

(1) de diverſ. Imper. & Domin. jure. Cap. 2. §. 19.

mithin bürdet er ihnen nicht das ganze auf. 2. Der §. 180. restringiret es selbst auf die nöthige Pläze; also hat der Kayser nicht Ursach gehabt, es erst auf selbige einzuschräncken. 3. Es widerspricht sich: Der Kayser habe den §. gelaßen, wie er seye, und habe doch deßen Innhalt restringirt. 4. Es ist falsch, daß Er ihn restringiret habe: Ein anderes ist, in die vorgehabte neuerliche Ausdehnung nicht willigen wollen; ein anderes, deßen würcklichen Innhalt restringiren. 5. Der Kayser hätte ihn ja nicht ohne Mit-Einwilligung des Reichs, ja gegen das Reichs-Gutachten einseitig restringiren können.

§. 7.

Sinn der Resolution.

II. Wohin gehet der Sinn der ganzen Resolution? Dieses ist wiederum klar, nemlich: Der Kayser könne Sich nicht entschließen, die vorgeschlagene Ausdehnung des §. 180. zu begünstigen, und zu genehmigen. Nun hiebey ist alles außer Streit.

§. 8.

Stelle von Vernehmung der Unterthanen.

Aber, wie ist III. dasjenige anzusehen, was der Kayser mit als einen Grund dieser abschlägigen Resolution angiebt, nemlich: Der Chur-Fürsten und Stände mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen seyen mit ihren Behelffen nicht gehört noch vernommen worden.

§. 9.

§. 9.

Schlüße daraus.

Hieraus will man die Schlüße machen: Also seynd 1. durch den §. 180. der Land-Stände Verträge und Freyheiten nicht aufgehoben; und 2. also können überhaupt durch keine neuere Reichs-Geseze ältere Landes-Verträge und Freyheiten aufgehoben werden, ohne daß die Land-Stände und Unterthanen darüber vernommen worden wären.

§. 10.

Antwort darauf.

Was nun das erste betrifft; so ist 1. vorhin gemeldet worden, daß der Kayser es schlechterdings bey dem §. 180. verbleiben laße; mithin ist ja nicht möglich, daß diese Worte der Kayserlichen Resolution auf den §. 180. gezogen werden können; wann selbige etwas enthalten sollten, so dem Innhalt des §. 180. derogirten: Es widerspräche sich ja, der Kayser wolle es bey dem §. 180. verbleiben laßen: Aber der §. 180. solle nicht weiter gelten, als in so weit er denen älteren Landes-Verträgen und Freyheiten nicht entgegen seye; da doch von diesem lezteren in dem §. 180. nichts enthalten ist. 2. Zeiget es auch sonst der Zusammenhang der Kayserlichen Resolution: Daß in der Stelle, wo von der Land-Stände Freyheiten ꝛc. die Rede ist, nicht mehr von dem §. 180. selbst, sondern von deßen Ausdehnung, gehandelt werde.

Was aber den zweyten Schluß belanget; so werde ich davon: Ob Landes-Verträge durch Reichs-Geseze aufgehoben werden können? anderswo handlen: Hieher aber ist zu gegenwärtigem Vorhaben folgendes genug.

1. Ist bekannt, daß weder die Reichs-Stände ohne den Kayser, noch der Kayser ohne die Reichs-Stände, ein Reichs-Gesez machen könne. Wann also hier die Rede in thesi davon wäre: Ob denen älteren Landes-Verträgen und Freyheiten durch neuere Reichs-Geseze derogiret werden könne, ohne die Land-Stände und Unterthanen darüber zu hören? so käme die Sache so heraus: Die Reichs-Stände sagen in dem Reichs-Gutachten Ja, und der Kayser in seiner Resolution Nein. Mithin folgte, nach der Analogie unserer Reichs-Grund-Verfaßung: Daß man eben so wenig der Reichs-Stände, als des Kaysers, und eben so wenig des Kaysers als der Reichs-Stände Meynung, als eine ausgemachte thesin ansehen könne, sondern es bliebe ein Problema, worüber der Kayser und die Stände sich erst mit einander vergleichen müßte: So lang nun dieses nicht geschehen wäre, könnte man auch so wenig aus der einen als anderen Meynung einen rechtlichen Schluß machen.

2. Es ist eine unstreitige Rechts- und Auslegungs-Regel, daß, so viel möglich, alle Widersprüche in denen Gesezen vermieden wer-

werden müßen, und, wann solche sich auf irgend einige vernünfftige Weise vereinbaren laßen, solche Erklärung vorzuziehen seye: Nun aber ist unstreitig und unlaugbar, (1) daß wir mehrere und sehr wichtige Reichs-Grund-Geseze haben, darinn alte Verträge und Freyheiten von gewißen Gattungen aufgehoben worden seynd, ohne daß man die Intereßenten darüber gehöret hätte; und dieses ist mit Wißen, Willen und Zuthun des Kayserlichen Hofes geschehen: Also ist nicht zu glauben, noch zu vermuthen, daß der Kayserliche Hof heute so, und morgen wieder anderst gedacht, heute statuiret haben werde: Es könne durch neuere Reichs-Geseze denen älteren Landes-Verträgen und Freyheiten, ohne die Intereßenten vernommen zu haben, derogiret werden; und morgen: Nein! es könne nicht seyn.

3. Man kan diese Stelle der Kayserlichen Resolution auf eine andere und solche Weise erklären, welche neben denen Reichs-Grund-Gesezen, durch welche, erstgedachter maßen, denen Verträgen und Freyheiten derer Unterthanen derogiret worden ist, bestehen kan; dahero selbige allerdings einer solchen Auslegung vorzuziehen ist, welche eine Collision zwischen denen Reichs-Grund-Gesezen veranlaßet oder statuiret; nemlich:

Es ist unbillig, daß die Land-Stände und Unterthanen sich aller Concurrenz zu denen

(1) v. Meine Neben-Stunden, p. 517. sqq.

nen zur Landes-Sicherheit nöthigen Miliz und Vestungen, auch deren Besez- und Erhaltung entziehen; mithin ist billig, daß sie zu einem solchen Beytrag, als im Reichs-Abschied von 1654. §. 180. beliebt worden ist, angehalten werden: Und es ist nicht unbillig, daß sie darzu angehalten werden, sie mögen nun 1. darüber gehöret worden seyn, oder nicht, und 2. sie mögen ältere Landes-Verträge und Freyheiten haben, so sie davon lossprechen oder nicht.

Hinwiederum aber wäre unbillig, wann man denen Landes-Herren gestatten wollte, daß sie 1. den ganzen Last allein auf die Unterthanen wälzen; da sie doch von denen urältesten Zeiten her von ihren Cammer-Gütern und Gefällen auch darzu haben beytragen müßen, und da sie den Nuzen davon eben so wohl, als ihre Unterthanen, genießen. 2. Wann man leiden wollte, daß die Unterthanen so viel Geld, als der Herr verlangte, zu Soldaten und Vestungen hergeben müßten, die Soldaten und Vestungen möchten nöthig oder unnöthig seyn, und die Unterthanen möchten dabey bestehen können, oder zu Grunde gehen müßen. 3. Am allerunbilligsten aber wäre es, wann man, ohne sie zu hören, einen Schluß faßen wollte, der, gegen die Absicht des Kaysers und des Reichs, nicht zum Nuzen und Schirm derer Reichs-Lande, sondern zu ihrem totalen Ruin und Verderben mißbraucht werden und ausschlagen könnte.

Mit-

Mithin bleibt es billig bey der weisen Verordnung des Reichs-Abschiedes von 1654. und es ist nicht unbillig, daß denen Landes-Verträgen rc. *in tantum*, als es Salus publica erfordert, auch ohne die Interessenten zu hören, derogirt werde: Aber es wäre unbillig, daß sie *in totum* über den Hauffen geworffen würden, ohne daß man sie hörete, und ohne daß es Salus publica erforderte, ja so, daß Salus publica selbst darunter Noth litte.

§. 11.

Würckung dieser Resolution.

IV. Was ist dann die Würckung der quästionirten Kayserlichen Resolution?

Auch hierinn muß man der Sache weder zu viel noch zu wenig thun.

Sie ist kein Reichs-Gesez: Dann sie gehet von dem Reichs-Gutachten ab: Nun aber ist unstreitig, daß der Kayser ohne die Reichs-Stände kein Reichs-Gesez machen kan.

Sie entscheidet also auch diese Extensions-Materie nicht, sondern solches ist biß auf weitere Vergleichung zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen ausgesezt; biß dahin aber verbleibet es, nach denen eigenen Worten dieser Resolution, bey dem §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. wie er nun einmal abgefaßt ist.

§. 12.

Folge.

Mithin können weder die Reichs-Stände

de sich gegen ihre Land-Stände und Unthanen auf das Reichs-Gutachten vom 19. (29.) Oct. 1670. zum Nachtheil des §. 180. Reichs-Abschieds von 1654. noch die Land-Stände und Unterthanen sich gegen ihre Landes-Herrn auf die Kayserliche Resolution vom 3. Febr. 1671. zum Nachtheil des §. 180. Reichs-Abschieds von 1654. beruffen.

§. 13.

Der Kayser und das Reich können ihre Meynung ändern.

Uebrigens hat schon oben gedachter massen der Kayser Selbst Sich noch den 17. Sept. 1672. erkläret, daß Er eines weiteren Reichs-Gutachtens in der Sache gewärtig seye:

Und wie ja dem Kayser und denen Reichs-Ständen, so gar in dem Fall, wann die Sache zu einem würcklichen Reichs-Gesez gediehen wäre, dennoch frey stünde, solches Reichs-Gesez auf eine anderweite Reichs-Constitutions-mäßige Weise wieder ganz oder zum Theil abzuändern, oder aufzuheben; also bindet auch weder das Reichs-Gutachten von 1670. die Reichs-Stände, noch die Resolution von 1671. den Kayser, daß nicht so einer als der andere Theil andere Grund-Säze annehmen könnte, von denen es aber auch hier heißt:

Medium tenuere beati!

V.
Vermischte kürzere Anmerckungen.

§. 1.
Theilung der Gräflich-Limpurgischen Allodial-Erben.

An. 1774. 22. Nov. haben die bißhero in Gemeinschafft gestandene Gräflich-Limpurgische Allodial-Erben Obersontheimischen Antheils durchs Loos sich getheilet; da dann erhielten:

1. Die Frau Fürstin von Hohenlohe-Bartenstein, gebohrene Landgräfin zu Heßen: Schloß und Amt Gröningen;

2. Löwenstein - Wertheim: Sontheim, Ort und Amt;

3. Die Frau Rheingräfin zu Grumbach: Schloß und Amt Schmidefeld;

4 Erbach: Schloß und Amt Michelbach;

5. Herr Graf von Pückler, Namens seiner Tochter: Das halbe Stättlein Gaildorff, samt Zugehör.

Nota.

Ein Viertel vom Stättlein Gaildorff besizt die Wurmbrandische - und Ein Viertel die Aßenheimische Linie.

§. 2.
Ungrund des Teutschen Ordens Ansprach an das Königreich Preußen.

Es ist eine bekannte Sache, daß der Teutsche Orden ganz Preußen, so wohl das ehemalige Polnische nun so genannte West-Preußen, als auch das Chur-Brandenburgische nunmehrige Königreich Preußen, als ein dem Teutschen Orden zur Ungebühr entrißenes, mithin Demselben von Rechtswe-

gen noch jezo zuständiges, Land bey aller Gelegenheit anspricht.

Was ins besondere dißfalls zwischen dem Teutschen Orden und Chur-Brandenburg, seit etlichen 100. Jahren verhandelt worden seye, habe ich anderwärts (1) umständlich angeführet, auch daselbst nur mit wenigen Worten gemeldet: „Wie aber, wann man äußersten Falles sich auf den Besiz vom 1. Jan. 1624. „steiffete? Dadurch fiele Acht, Belehnung, Decreta salvatoria und alles hinweg.„ Davon will ich hier etwas mehreres reden.

Daß die Teutsch-Ordens-Güter bey denen Catholischen denen Kirchen- oder geistlichen Gütern beygezählet werden, ist außer allem Streit; deßwegen sizet auch der Teutschmeister in dem Reichs-Fürsten-Rath unter denen geistlichen Reichs-Fürsten, und in der gleich anzuführenden Stelle des Westphälischen Friedens wird namentlich auch der Balleyen und Commenthureyen gedacht.

Der Teutsche Orden spricht also Preußen als ein zu Teutschland gehöriges Kirchen-Gut, oder geistliches Fürstenthum, an: Gesezt nun Chur-Brandenburg hätte sonst keine andere Gründe dem Teutschen Orden entgegen zu halten, sondern es käme einig und allein alles auf diesen Umstand an; was wäre dann Rechtens?

Der Oßnabrückische Friede sagt *Art.* 5. §. 14. *Bona Ecclesiastica immediata* quod attinet,

(1) in meinem Tr. von Teutschland. Cap. 4. §. 18. p. 111. sqq.

tinet, ſive ſint Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, *Balliviæ*, Præpoſituræ, *Commendæ*, ſive liberæ Fundationes, *aut alia*, una cum reditibus, penſionibus, aliisque, quocunque nomine ſignatis, ſeu in urbibus ſeu ruri ſitis, ea, ſeu Catholici, ſeu *Auguſtanæ Confeſſionis Status* die 1. Jan. Anni 1624. poſſederint, omnia & ſingula, *nullo plane excepto, ejus Religionis Conſortes*, qui dicto tempore in reali eorum poſſeſſione fuerunt, usque dum de Religionis diſſidiis per Dei gratiam conventum fuerit, *tranquille & imperturbate poſſideant*, neutrique Parti liceat, alteri ſeu in Judicio, ſeu extra, negotium faceſſere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis diſſidiis amicabiliter conveniri non poſſit, nihilominus hæc Conventio perpetua ſit, & pax ſemper duratura.

Iſt alſo Preußen ein geiſtliches Reichs-Fürſtenthum noch bis auf den Weſtphäliſchen Frieden geweßen; ſo hatte es doch den 1. Jan. 1624. einen Evangeliſchen Landes-Herrn; Der Teutſche Orden möchte alſo ein ſo ſtarckes Recht an Preußen gehabt haben, als er immer wollte; ſo ware Es doch den 1. Jan. 1624. in dem Beſitz von Preußen: So lang nun der Weſtphäliſche Fried in Teutſchland noch etwas gilt; ſtehet Chur-Brandenburg auch aus dieſem Grunde bey Preußen ſicher.

§. 3.
Auf was für einen Calender es bey dem Entscheid-Jahr 1624. und deßen 1. Januarii ankomme?

Wer den 1. Jan. 1624. in dem Besitz eines Kirchen-Guts gewesen ist, (wann es nemlich Evangelische mit Catholischen, oder diese mit jenen, zu thun haben,) solle, vermöge Westphälischen Friedens, darinn verbleiben: Und wer im Jahr 1624. eine offentliche, privat- oder Haus-Religions-Uebung gehabt hat, solle dabey gelaßen werden. So viel ist richtig.

Aber es waren An. 1624. bereits zweyerley Calender: Die Catholische richteten sich nach dem Gregorianischen, und die Evangelische nach dem Julianischen; diese beyde waren um 10. Tage von einander unterschieden. Nach welchem Calender rechnet man nun den 1. Jan. und das Ende des Jahres 1624?

Der geschickte Herr Geh. Rath HOFFMANN schreibt (1): Sententia ejus (des von BUCKISCH,) quod dies 1. Jan. secundum Calendarium novum, à Catholicis subintellectum, computandus sit, neque adeo improbabilis, neque Evangelicis adeo damnosa sit. Hoc enim modo decendium istud decrescit Anno 1624. & adcrescit An. 1623. Belli initio propriori. Nobis autem, quod

(1) de Die decretor. 1. Jan. 1624. §. 56. p. 191. not. 309.

quod veteri formula pronunciamus, nondum liquet.

Da aber Herr Geh. Rath HOFFMANN selbst meldet: Daß das Datum in der Unterschrifft des Friedens nach beyden Calendern eingerichtet worden seye, auch die Evangelische sonsten in dergleichen Fällen denen Catholischen den geringsten Vorzug nicht zugestanden haben, noch die Cron Schweden dem Kayserlichen Hof in dergleichen gewichen seyn würde; so ist durchaus nicht wahrscheinlich, daß man den neuen Calender darunter verstanden habe. Wie ist dann aber sonst aus der Sache zu kommen?

Es kommt alles auf die Observanz desjenigen Landes oder Ortes an, davon die Frage ist: Z. E. in ganz Würtemberg bedienete man sich im Jahr 1624. des alten Julianischen Calenders: Entstehet nun eine Frage über einem in Würtemberg gelegenen Kirchen-Gut, oder wegen des Gottesdienstes dieser oder jener Religions-Verwandten; so muß man sich nach dem damals in Würtemberg üblich geweßten alten Calender richten: Und so hinwiederum auch in Bayern, im Trierischen, u. s. w. nach dem damals allda eingeführten geweßten neuen Calender.

Waren aber in einem Land oder Ort An. 1624. beyde Calender zugleich üblich, z. E. zu Speyer, Worms; so kan sich jeder Theil auf seine Zeit-Rechnung beruffen: Und wann beyde collidiren, ist für den zu

sprechen, der im Besiz ware, als auf welchen Besiz auch sonsten alles in dieser Materie ankommt.

§. 4.
Nach- und Umfertigung einer original-Kayserlichen Wahlcapitulation.

Von jeder Wahlcapitulation werden so viele Originalien verfertiget, als Churfürsten seynd.

Bey der Wahl des Röm. Königs Ferdinands III. ware der Churfürst zu Trier gefangen, concurrirte also auch nicht bey der Wahl, und bekame kein Exemplar von der Wahlcapitulation.

Nachdeme er aber wieder auf freyen Fuß gestellet worden, accedirte er, (als Ferdinand III bereits lang würcklich regierender Kayser ware,) durch ein bey dem Friedenscongreß zu Münster übergebenes Votum deßen Wahl.

Er bekame darauf ein original-Exemplar der Wahlcapitulation, wie auch der Röm. Königlichen Reversalien:

Weil aber in jener der §. 50. lautete: „Nachdem auch vor dißmahl, aus erheblichen gewißen Ursachen der Churfürst zu Trier dieser Unserer Königlichen Wahl weder in Person, noch durch Gesandten, beywohnen können, so soll solches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen Consequenz gereichen, weniger zu einigem Präjudiz angezogen werden, noch auch der güldenen Bull und altem löblichem

lichem Herkommen in einige Wege abbrüchig seyn;„ so verlangte der Churfürst, diesen §. auszulaßen, erhielte es auch, und das ihme gewidmete Original der Wahlcapitulation wurde umgefertiget.

Alles dieses bestärcket folgender Extract Reichs-Hofraths-Protocolls, welcher zugleich belehret, was für eine fernere Veränderung derer Kayserl. Reversalien der Churfürst verlangt hat.

15. Dec. 1648.

Fridenschluß im Reich: Chur-Trier sub dato den 30. Novembr. jüngsthin & præs. den zehenden dieses significat daß wohl daran geschehen, daß der §. 50. in der umbgeferttigten uberschickten Kayserl. Capitulation außgelaßen 2o. Erinnert er, daß in den uberschickten reversalibus nach Benennung des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz diese Parenthesis: „ wie auch Philipp Christoph zu Trier, vermög deßen in pleno conventu zu Münster extradirten voti „ inserirt werden müße, maßen Ihr Kays. Majest. Gesandten zu Münster versichern laßen. 3. Petit ut in litteris.

Fiat votum ad S. Cæs. Majestatem & legatur in Consilio.

Bey der Wahl Kayser Franzens concurrirten Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz nicht; dahero Derselbigen auch in dem Eingang der Wahlcapitulation nicht gedacht wurde: Indeßen lautete es doch Art. 30. §. 8.

„Deßen zu Urkund haben Wir dieser Brieffe Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserm anhangenden großen Insiegel bekräfftigen, auch jedem Churfürsten Einen überantworten laßen;„ Und als beede Churfürsten nachhero der Wahl ebenfalls beytraten, wurden Ihnen ebenfalls zwey dieser Exemplarien ausgehändigt.

§. 5.

Legitimation ad Honores.

Hierinn hat folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum etwas merckwürdiges:

Lunæ 1. Jul. 1771.

de Marteau & Knops, Conjuges, puncto Legitimationis ad honores.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Sua Sacra Cæsarea Majestas Votum hum. Consilii Imperialis aulici clem. approbavit; in cujus sequelam

Expediatur nunc petita Legitimatio, sub clausula: *Si preces, prout allatæ fuerunt, veritate nitantur.*

§. 6.

Schreibart des Kaysers an einen Reichs-Crays.

An. 1716. 14. Dec. wurde einem Kayserlichen Rescript an den Fränckischen Crays die Ueberschrifft gegeben:

Denen Hochwürdigsten und Ehrwürdigen, auch Durchleuchtig-Hochgebohrnen, Unsern lieben Neven, Oheim, Chur-für-

fürsten, Fürsten und Andächtigen, auch Ehrsamen, Wohlgebohrenen, Edlen, Unsern lieben Andächtigen und des Reichs Getreuen, N. Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Stätten des Fränckischen Crayses, samt und sonders. Ein gleiches geschahe An. 1773. 1. Febr.

Bey dem Fränckischen Crays aber konnte man sich nicht darein finden, wie 1. der Prälaten und 2. der Ritterschafft habe können gedacht werden? Und warum 3. die Ritterschafft denen Stätten vorgesezt worden seye? und man muthmaßte, es möchte ein Irrthum dißfalls vorgegangen, und derselbe durch ein den 4. Jun. 1703. erlaßenes Fränckisches Crayspatent wegen der Nürnbergischen Linien veranlaßt worden seyn.

VI.

Von der Schuldigkeit, ein Mannen-Gericht niederzusezen.

§. 1.

Eingang.

Ob ein Lehenherr, der mit seinen Vasallen in Lehenssachen Streitigkeiten hat, schuldig seye oder nicht, zu deren Untersuch- und Entscheidung ein Mannen-

nen-Gericht, oder Judicium Parium Curiæ, niederzusezen? davon habe ich in meinem Tr. von der Teutschen Lehensverfaßung an verschiedenen Orten, namentlich auch in Rücksicht auf die Landsäßige Lehen, S. 711. und 902. gehandelt.

§. 2.

Streit deßwegen im Reußischen.

Würcklich ist ein Proceß deßwegen zwischen den gesammten Herrn Grafen Reußen und Derselbigen gesammten Vasallen am Cammergericht anhängig.

Ich will aus beeder Theile in den Druck gegebenen Schriften anführen, was dißfalls seit 200. Jahren verglichen und immer wieder von neuem gestritten worden ist, und noch wird.

§. 3.

Landtags-Receß von 1575. 20. Mart.

Da zwischen den Herren und denen von Adel der Lehen und Rittergüter halber Irrungen und Gebrechen vorfallen würden, welche den Paribus Curiæ zu erörteren zuständig; sollen, auf vorhergehende Loszählung der Pflicht, und Leistung eines besonderen Eides zu vorstehenden Sachen, damit sie uns zugethan, drey oder vier Verständige von Adel, Unsere Lehnleute und Unterthanen, zu Richtern und Beysizern niedergesezet; zuförderst gütliche Handlung gepflogen, und, da die Güte entstehet, vor ihnen zu Recht von Munde in die Feder mit dreyen gewechselten

Gesäzen

Gesäzen verfahren, was eingebracht, an eine berühmte Juristenfacultät oder Schöppenstuhl, deren sich beyde Parthien mit einander zu vergleichen, oder das an ihrer Vergleichung manglende nach der Niedergesezten Gutachten zu versprechen überschicket, und was darauf erkannt, ordentlich exequiret werden.

§. 4.

Landtagsabschied von 1590. 16. Dec. §. 6.

So befehlen Wir auch, vors sechste, hiermit Unsern Räthen und Dienern, daß sie - - - in Sachen, die zwischen der Herrschaft, oder Amt, und denen von Adel, zu Gera streitig werden, in denen, so für die Pares Curiæ, und denen, so vor Unsern Hauptmann und Canzler gehören, und in welchen das Amt Part hält, guten Unterscheid halten, und damit keine Confusion machen laßen.

§. 5.

Canzley-Amts- und Gerichts-Ordnung von 1602. 8. Jan.

Cap. 22. Vom Proceß in Lehenssachen.

Demnach sich auch offtmals unter dem Lehenherrn und Lehenmann, sonderlich der Felonie oder anderer Privation halber, Streite erregen, welche vor die Pares Curiæ von Rechtswegen gehören; so ordnen Wir hiemit, daß der Lehenmann zweene unpartheyische von Adel ernenne: Dergleichen

wollen Wir auch thun; und solche vier, neben einem Rechtsgelehrten, (welcher von den niedergesezten Lehenmannen, so viel möglich, aus Unsern und Unserer vielgeliebten Vettern Herrschafften, kein Fremder aber ohne Unser Vorwißen und Einwilligung, darinn Wir Uns auch aller Billigkeit erzeigen wollen, gebeten werden soll,) niedersezen, sie ihrer Eid und Pflicht, damit sie Uns verwandt, erledigen, und wieder anderweit Gelöbniß thun laßen, daß sie, ohne Ansehung der Person, auch ohne Affecten, zuförderst die gütliche Vergleichung zwischen Herrn und Knecht mit treuem Fleiße versuchen, in Entstehung aber derselben, zu Verhütung großer Unkosten, vor dreyen ihres Mittels, als vor zweyen von Adel, und dem Rechtsgelehrten, die Sachen also zu rechtlichem Proceß und schleuniger Endschafft befördern wollen, wie Wir bißhero davon im 12ten und so fort biß zu diesem 22sten Capitel dieses andern Theils der Canzley-Ordnung gethan haben, und sonsten rechtsüblich und bräuchlich ist.

Cap. 23. von Sachen, die nicht vor die Pares Curiæ gehören, aber doch zwischen Herrn und seinen Beamten und den Unterthanen mißverständig werden.

Sonsten aber, und in Sachen, so nicht vor die Pares Curiæ zu ziehen, sondern da die von Adel, oder andere Unsere Unterthanen, sich über Unsere Räthe, alle oder einen, zu beschweren, daß sie, ihrer Meynung nach,

oder

oder sonsten, in Unserm Namen und wegen Unsers Intereße sie graviren wollten: Oder aber es kämen dergleichen Klagen wider Unsern Schößer und Landrichter, oder andere Unsere Unterbeamte, ein; so wollen Wir ersten Fall die Sachen selbsten, oder durch einen an Unsere statt sonderlich Deputirten, mit Zuziehung Unserer unbeklagten Räthe, auch Unpartheyischer von der Landschafft, den Kläger und Beklagten hören, und, nach Befindung der Sache, Uns also erweisen, daß sich Niemand darüber mit Fug zu beklagen; Da es auch Noth, ferner unverdächtige Commißarien zu weiterem Proceße ordnen: Im andern Fall aber die Schößer, Land- und Statt-Richter, und andere Unter-Beamte belangend, sollen dieselbe vor Unsern Räthen, wenn Sie das, darum die Beamten beklagt, nicht selber befohlen haben, und sonsten nicht mit-intereßirt sind; im Gegenfall aber vor Commißarien, die man bey Uns angeben wird, verklaget, und daselbst gütlich und rechtlich, Unserer gütlich- und Rechts-Proceß-Verordnung nach, verfahren: Sonderlich aber Unsere Räthe und Commißarien Unsers Intereße wegen ihres Eides entlediget, und mit andern nothwendigen Handgelöbniß zur Sache unpartheyisch verpflichtet werden; auch darneben in Lehens- und diesen Sachen, nicht anders, als in andern Streiten zwischen den Unterthanen, die Beneficia Leuterationis & Appellationis beyden Theilen unbenommen seyn.

§. 6.

§. 6.

Landtagsabschied von 1618. 18. Mart. §. 5.

Vors fünfte, ist zwar bey jezigem und vorigen unterschiedenen gehaltenen Landtägen Erinnerung geschehen, wie es in Zukunfft in begebenden Fällen an Bestellung des Mann- und Lehngerichts gehalten werden solle, gewiße Verordnung zu machen: Weil aber die Lehenssachen oder causæ feudales unterschiedlich, und, nach Verordnung der Rechte, deren etliche vor Königl. Majest. zu Böhmen, als oberen, etliche aber vor Uns, als unmittelbaren Lehenherrn, und dann etliche vor die Pares Curiæ, gehörig; welcherhalben, und wie es eines oder des andern Falles, besonders aber, wenn die Sache vor die Pares Curiæ gehörig, mit deroselben Wahl und Niedersezung zu halten, in ebenmäßigen gemeinen Kayserlichen Lehenrechten heilsame und nüzliche Verordnung zu befinden, nemlich, daß in solchen Fällen, da der Lehenherr selbst Kläger, derselbe seines Theils zween, drey, oder mehr, seiner verpflichteten und geschworenen Lehenleute, (so zum richterlichen Amt qualificirt und geschickt,) aus derjenigen Curia oder Herrschafft, in welcher das streitige Lehen gelegen, zu niedergesezten Richtern erwählen, oder verordnen, dann solches demjenigen Lehenmann, so er in Anspruch nehmen will, schrifftlich ankündigen möge, und, wenn solches geschehen, alsdann dem Lehenmann, so besprochen werden soll, gleicher-

weise

weise nachgelaßen, aus ebenmäßiger Curia oder Herrschafft auch so viel derselben seiner Convasallen, als deren vom Lehenherrn deputirt, niederzusezen: Da aber hingegen der Lehenmann, wider seinen Lehenherrn Spruch oder Forderung anzustellen, fürhabens, daß dersebe solches zuvor ihm, dem Lehenherrn, mit umständigem Bericht, worauf sein Suchen beruhe, bescheidentlich zu erkennen geben, und Denselben hierauf mit gebührender Demuth ersuchen solle, daß Er seines Theils zween oder mehr Pares Curiæ, seiner Beliebung nach, zu Niedergesezten benennen wolle; und hierauf der klagende Lehenmann auch seines Theils deren gleich so viel, als ihrer vom Lehenherrn denominiret worden, eligiren möge; vor welchen sodann sämtlich dieselbe streitige Lehenssache, vermittelst rechtlichen Proceßes, ausgetragen werden solle; als laßen Wir es dabey allerdings bewenden.

§. 7.

Landes-Instruction von 1653. Sect. 1. §. 4.

Was aber Unsere Vasallen und Unterthanen, Adel und Unadel, auch sonsten Männiglichen, so in Unsern Herrschafften geseßen seynd und sich aufhalten, und die darinnen fürfallende respective Lehens-Justicien- und Gerichtssachen betrifft, wollen Wir, daß die von Adel, oder andere, so auf freyen Ritter- oder Canzley-Lehen sizen, weß Standes oder Namens sie auch seyn mögen, bey Uns ingesammt, und Unsern Canzley-Räthen,

then, nicht aber bey einem oder dem andern Herrn, oder deßen sonderbaren Amtmann und Befehlshabern, alle Lehen- Leibgedinge, Consens, Ratificationen, Vormundschaffts-Bestättigung, und was solchen anhängig, suchen und empfangen, auch die Burgermeister und Räthe in Stätten jährlich ihre Confirmationen, wie auch die Privilegia, Innungs- oder Articulsbrieffe der Zünffte und Handwercker, und deren Ratificationen, aus gedachter Canzley, (jedoch solche unter jedens Herrn Namen, deßen Unterthanen gedachte Bürgermeister und Räthe seynd,) absonderlich ausgefertigt bekommen, und da über dergleichen Händeln Streit vorfället, solcher nirgends anders, als vor Unserer Canzley, erörtert, ingleichen sonsten vor Niemanden, als vor Uns insgesammt und Unsern gemeinen Canzleyräthen: Die andere Edelleute aber, so nur auf Burger- oder Bauer-Gütern sizen, wie auch Andere, so dergleichen Güter haben, an denen Orten, und vor denen Amtleuten und Gerichten, darunter die Güter gelegen, und vor welchen dero vorige Besizere oder Verkäuffere haben stehen müßen, belanget und verklaget werden sollen.

§. 8.

Praxis.

In der von den Herrn Grafen erst in diesem Jahr 1775. ans Licht gestellten Actenmäßigen Geschichterzählung ꝛc. findet sich

Beyl.

Beyl. 52. S. 110. ein „Verzeichniß von allerhand Rechtsfällen, so zwischen den Gräfl. Reuß Pl. hohen Lehnsherrschafften und ihren Vasallen seit länger denn 100. Jahren, selbst in caussis feloniæ & privationis feudi, bey der gemeinsamen Regierung zu Gera verhandelt worden.„ Der Beyspiele seynd 31. von An. 1649. bis 1764. Dieses Verzeichniß ist aber hieher zu weitläufftig.

§. 9.

Ursprung des jezigen Streits.

Der Ursprung des jezigen Streits ist der: Es wurde wider den Herrn von Schauroth auf Caschwiz und den Ritter- und Landschafft-Consulenten Otto ein fiscalischer Proceß erkannt: Die Ritter- und Landschafft der Herrschafft Gera kame An. 1769. 22. Jun interveniendo ein, und provocirte allenfalls, (mit Beziehung auf die Canzley-Ordnung vom 8. Jan. 1604. Cap. 22.) auf das Judicium Parium Curiæ.

Was darauf erfolget ist, will ich mit der Parthien eigenen Worten, (so viel man davon bekannt gemacht hat,) erzählen.

§. 10.

Regierungs-Resolution vom 15. Febr. 1770.

Einer gesammten Ritter- und Landschafft der Herrschafft Gera wird auf ihr Schreiben vom 22. Jun. 1769. hiemit zur Resolution vermeldet: Daß, da seit 100. und mehr Jahren alle strittige causæ feudales jederzeit vor der gemeinschafftlichen Regierung allhier

ohne Widerspruch ventiliret und entschieden worden, auch das Mann-Gerichte in allhiesigen Landen nicht in Observanz ist, man Bedencken trage, ihrem Suchen wegen Niedersezung eines Judicii Parium Curiæ zu deferiren: Daferne sie sich aber deßwegen beschwert zu seyn vermeynen; so soll Ihnen das rechtliche Gehör verstattet seyn, und es wird hierzu zugleich Donnerstags der 19. April ehestkünfftig pro termino anberaumt, in welchem sie rechter früher Zeit vor Uns bey der Canzley allhier legitime zu erscheinen, mit dem Cammer-Procuratore, nach Erlegung 2. Rthlr. zum Urthelgeld, darüber, intra septiduum, rechtlich zu verfahren, zu beschließen, und so dann der Versendung der Acten zum Spruch Rechtens zu gewarten haben. Signatum Gera, am 15. Febr. 1770.

Gräfl. Reuß-Pl. insgesammt verordnete Canzlar und Räthe daselbst.

§. 11.

Regierungs-Resolution vom 20. Febr. 1772.

Da die Ritterschafft ferner am 12. Jan. 1770. wider ein Rescript vom 8. Aug. 1769. und wegen der Cognition in Jagdverbrechen bey sämtlichen Herrschafften Vorstellung gethan; wurde darauf am 20. Febr. 1772. zur Resolution ertheilt:

Wie es bey dem Rescript vom 8. Aug. 1769. lediglich sein Bewenden behalte: Wofern die Ritterschafft aber auf dem Gesuche des rechtlichen Gehörs bestehen würde, ihr

daßelbe

daßelbe vor der Regierung gestattet werden solle; immaßen gegenwärtige Sache weder einen casum Feloniæ, noch eine privationem Feudi, betreffe, einfolglich nach der allegirten Canzleyordnung das Gesuch eines Judicii Parium Curiæ nicht einmal statt haben könne.

§. 12.

Regierungs-Resolution vom 19. Mart. 1772.

Einer gesammten Ritter- und Landschafft der Herrschafft Gera wird, auf gnädigsten Befehl, auf ihre unterm 10. März und 1. Aug. 1770. eingereichte Vorstellungen, hiermit zur Resolution vermeldet: Daß Derselben über die Frage: Ob das gesuchte Judicium Parium Curiæ in denen hiesigen Landen üblich sey? das rechtliche Gehör vor der Regierung allhier gestattet, und, nach geendigtem Verfahren, darüber rechtlich erkannt werden soll. Signatum Gera, am 19. März 1772.

Gräfl. Reuß-Pl. insgesammt verordnete Canzlar und Räthe daselbst.

§. 13.

Extract Schreibens der Geraischen Ritter- und Landschafft, vom 15. May 1772.

Euer etc. haben uns, auf unsere, in causa fiscali, unsern Mitstand, den Herrn Cammer- und Domherrn, Julius Christian Friederich von Schauroth, (wider welchen der Herrschafftliche Fiscal, unterm 1. Jun. 1769. wegen einiger von deßen Sachwalter behaupteten, und so wohl in denen allgemeinen Reichs- als auch Reußischen fundamen-

tal-Gesezen gegründeten Säze, welche die Gerechtsame einer gesammten Ritter- und Landschafft ausmachen auf privationem Feudi ex capite Feloniæ geklagt hatte,) eingereichte Interventions-Schrifft vom 10. Mart. 1770. unterm 19. Mart. h. a. (mithin nach Verlauff völliger zwey Jahre,) die Resolution dahin: Daß uns über die Frage: Ob das gesuchte Judicium Parium Curiæ in denen hiesigen Landen üblich sey, das rechtliche Gehör vor der Regierung allhier gestattet, und nach geendetem Verfahren darüber rechtlich erkannt werden solle, zu ertheilen beliebt.

Da wir in unserer an sämtliche gnädigste Landesherrschafften deßhalb eingereichten Repräsentation von eben dem dato ganz deutlich und unwidersprechlich deduciret, wie unsere Provocation in der Canzley-Ordnung de An. 1604. Cap. 22. nicht nur, sondern auch in denen Recessibus de Annis 1575. n. 5. 1590. §. 6. & 1618. §. 5. gegründet seye, wie daher aus dieser Canzley-Ordnung, als einem fundamental-Geseze, welches in sehr vielen hernachmals publicirten Landtags-Abschieden und Resolutionibus Gravaminum ohne alle Restriction wiederum bestättiget, auch nur neuerlich von sämtlichen gnädigsten Landesherrschafften wider unsern gemeinschafftlichen Ritter- und Landschaffts-Consulenten, hauptsächlich der Admißion ad praxin Regiminis halber, unterm 24. Oct. 1769. erlaßenen hohen Rescripte selbsten angezogen worden, fundatam inten-

tentionem haben; so haben wir von unserer Seiten eine weitere rechtliche Ausführung über diese Frage: Ob das Judicium Parium Curiæ in denen hiesigen Landen üblich seye? um so weniger verlangen dürffen, da wir dergleichen niemals aufgeworffen, oder die Beständigkeit dieser Landes-Fundamentalgeseze bezweifelt; über dem auch Euer ꝛc. nur ohnlängst in der uns, in causa fiscali contra den Herrn Hauptmann Rockhausen und Herrn Land-Cammerrath von Metsch, pto eines ausgestellten Attestats, unterm 20. Febr. 1772. ertheilten Resolution, per verba: „Immassen gegenwärtige Sache weder einen passum „Feloniæ, noch eine privationem Feudi be„treffe, hinfolglich nach der allegirten Canz„leyordnung das Gesuch eines Judicii Parium „Curiæ nicht einmal statt haben könne;„ selbsten sehr deutlich die Beständigkeit unserer Provocation eingeraumet haben. Wer also nun diese Quästion moviret, wird die Stelle eines Actoris vertretten, und ein ausreichendes fundamentum agendi anzuführen haben. Wir halten es unserer Seits der Würde solcher alter, mit gutem Vorbedacht sämtlicher gnädigster Landesherrschafften, Dero Räthe, und einer gesammten Ritter- und Landschafft errichteter, Receße und Fundamental-Geseze, welche in neueren Zeiten so offt, und zwar in der Landtags-Propos. d. 10. Jan. 1662. §. 2. Landtagsabschied d. 23. Jan. 1662. §. 2. Landtags-Propos. d. 6. Dec.

 1669.

1669. §. 3. Resol. Grav. d. 10. Aug. 1671. ad 3. Reversales d. 30. Nov. 1695. auch in andern dergleichen Herrschafftlichen Declarationen, de novo beståttiget und inculciret worden, zuwider, wenn man eine dergleichen Frage, (welche im Grunde eben so viel ist, als wenn man zur Streitfrage aufstellen wollte: Ob die Reußische fundamental-Landesgeseze annoch in denen Reußischen Landen üblich? involviren würde,) aufstellen wollte.

Wir glauben, da Euer ꝛc. die alte Lehn- und teutsche Landrechte ohnehin schon bekannt, einer vergeblichen Arbeit uns zu unterziehen, wenn wir die Beståndigkeit dieser Geseze aus der Historie, aus denen Longobardischen, und aus denen alten teutschen Lehnrechten weitläufftig deduciren wollten. Wir wollen uns nur auf die Observanz, welche in dem Ober-Sächsischen Crayse tagtäglich bemercket wird, beziehen.

Es wäre diese aufgeworffene Frage zwischen Einer gesammten Landesregierung, oder Lehenscurie, (als deren privat-Intereße ratione Sportularum darunter hauptsächlich versiret,) und der gesammten Ritter- und Landschafft auszuführen, wobey die Hochgräfliche Landesregierung und Lehenscurie, (als welche dadurch einen denen angezogenen Landes-Fundamentalgesezen entgegen stehenden Saz eben dadurch, wenn sie das biß dato übliche Judicium Parium Curiæ bezweifelt, zu behaupten suchet,) partes Actoris, (der

mit

mit einer förmlichen Klage, aus welcher ein richtiges fundamentum agendi und ein förmliches medium concludendi zu ersehen, hervorzutretten hat,) halten würde. So wenig nun bey einer wohl eingerichteten Republic, und besonders mit Bestand derer teutschen Reichsgeseze, partes Judicis & Actoris absque suspicione partialitatis zu combiniren stehen; eben so wenig könnte ein dergleichen litigium vor gesammter Landesregierung, als die solchergestalt zugleich Kläger seyn würde, tractiret werden. Es ist auch eine dergleichen ganz unbekannte Observanz niemalen in unserem Reußischen Vaterlande üblich worden, je weniger auch dergleichen an sich Plaz greiffen könnte; vielmehr beweiset das unterm 19. Jun. 1724. an den Höfil. Ritterschafftlichen Deputirten, Herrn Conrad Heinrich von Dreßler, erlaßene Hochgräfl. Reuß-Plauische Commißoriale ganz deutlich: Daß dergleichen Lites vor einer niederzusezenden Commißion, keineswegs aber bey der gesammten Regierung nach der Landesverfaßung, zu erörteren sind 2c.

§. 14.

Extract Schreibens der Geraischen Ritterschafft an sämtliche Herrschafften, vom 3. Aug. 1772.

Erbitten uns zugleich die Erlaubniß, zu dem Ende, damit Euer 2c. desto bequemer Anlaß bekommen mögen, Sich zu unserm Vortheil zu entschließen, folgende drey Säze, obwohl mit möglichster Kürze, zu deduciren:

1. Die Landschafft kan mit vollem Fug Rechtens verlangen, daß die zwischen denen hohen Landesherrschafften und denen Vasallen entstehende Streitigkeiten, daferne sie nur mit irgend einer causa feudali in Verwandtschafft stehen, von denen Paribus Curiæ untersucht, auch Reichs- und Landes-Constitutionsmäßig entschieden werden müßen.

2. Die zum rechtlichen Gehör ausgesezte Frage ist so, wie sie gefaßt worden, ganz unnöthig und zu Feststellung eines künfftigen sichern Principii nicht hinreichend.

3. Die gemeinschafftliche Regierung hieselbst ist dasjenige Forum nicht, vor welchem in dieser Sache gehandelt werden mag, und welches ein rechtliches Erkenntniß abgeben kan.

ad 1. ist es wohl eine ausgemachte, von allen erfahrenen JCtis einhellig zugestandene Wahrheit, daß das Jus feudale Longobardicum unter allen beschriebenen gemeinen Rechten, dasjenige seye, welches allgemein recipirt worden, und deßen Vorschrifften, nachdem man fast allenthalben zwischen denen Feudis Italicis und Alemannicis distinguiret findet, noch heutiges Tages am willigsten befolget werden, ja so gar darzu dienen, verschiedene in dem Jure civili Romano, und insonderheit in dem Jure Pandectarum antiquo, herrschende Zweifel aufzulösen, auch anscheinende Widersprüche zu heben und zu vereinigen.

Nun

Nun macht es aber das Longobardische Lehenrecht zur Pflicht, die inter Dominum directum & Vasallum sibi subjectum sich hervorthuende Mißhelligkeiten durch die Pares Curiæ zu erledigen.

Wir gehen nunmehro, mit verhoffender gnädigen Genehmigung zu dem oben aufgestellten 2ten Saze über, und wollen dermalen erweisen, daß die zum rechtlichen Gehör ausgesezte Frage ganz unnöthig, überflüßig, und keinesweges hinlänglich sey, der Sache pro futuro Ziel und Maaß zu verschaffen.

Nach denen uns gewordenen Regierungs-Resolutionen sollen wir bloß über die Frage: „Ob das Manngericht in hiesigen Landen annoch üblich sey?„ rechtlich gehöret werden. Wir erdreisten uns, Euer ꝛc. unterthänig zu versichern, daß auf diesem aufgeworffenen Decidendo cardo rei keineswegs beruhe, durch solche der status controversiæ weder exhauriret noch alteriret werde, daß wir der gemeinschafftlichen Landesregierung die Negativam salva nostra thesi zugeben können, und, wenn schon eine neuere Observanz des Manngerichts nicht zu erweisen stünde, dennoch das Principium, nemlich unsere Befugniß, darauf in vorkommenden Fällen von nun an provociren zu können, unbeweglich fest stehe. Wie ist es wohl immer möglich, daß unserm aus den Gesezen erlangten Juri quæsito bloß durch den Mangel der Observanz derogiret werden könne? Wird wohl irgend ein gründlicher Rechts-

gelehrter zu behaupten sich beygehen laßen, daß ein Privilegium, besonders ein Privilegium in Lege fundatum, per solum non usum verlohren gehe? War es nicht an Seiten unserer und unserer Vorfahren stets eine res meræ facultatis, ob sie in vorgekommenen Streitigkeiten auf die Niedersezung eines Judicii Parium Curiæ provociren, oder aber, per prorogationem Jurisdictionis sich freywillig vor der Regierung einlaßen wollten? und können dergleichen res meræ facultatis absque usucapione libertatis präscribiret werden? So lange diese ermangelt, so lange kan auch keine Observantia contraria, dergleichen doch eigentlich hier nicht, sondern ein bloßer non usus, vorhanden ist, und wenn sie Jahrhunderte gedaurt hätte, nicht verfangen. Für uns reden die Geseze, und es ist bekannt, daß für jedes promulgirte Gesez auch die Vermuthung der ununterbrochenen Observanz allemal streite; wenigstens immer auf denjenigen, der solche abläugnet, die Last des Beweises zurückfalle. Je mehr wir also der Sache nachdencken, je weniger können wir uns einen nuzbarlichen Ausgang von dem uns nachgelaßenen rechtlichen Gehör versprechen, noch ergründen, wie die Ungültigkeit eines Gesezes daher gefolgert werden möge, wenn sich ein oder der andere derer Vasallen und deren Sachwalter, vielleicht aus Unwißenheit und Mißkenntniß derer Geseze, die Cognition der Regierung sollte gefallen laßen haben. Ueberhaupt

haupt hätten weder Landesherrn noch Stände die Befugniß, ein Gesez in Desuetudinem gehen zu laßen, das nicht von ihnen originiret, sondern von dem ganzen Röm. Reiche auf sie gebracht worden ist. Wann also es, dem ohnerachtet, bey dem uns zu eröffnen versprochenen Wege Rechtens sein Verbleiben behalten soll; so wird doch das Thema decidendum nicht, wie geschehen, bloß darauf: Ob das Manngericht annoch in hiesigen Landen in Observantia sey? einzuschräncken seyn, sondern überhaupt auf die Quästion: Ob denen Vasallen nicht, vermittelst derer gemeinen Rechte und besondern Landesverträge, die Befugniß zustehe, bey denen zwischen (ihnen und) ihren Lehnsherrn sich hervorthuenden Streitigkeiten, auf die Anordnung eines Judicii Parium Curiæ zu provociren?

Doch wir gehen weiter, und müßen nunmehro, bey Gelegenheit des 3ten Sazes, schlechterdings verneinen, daß wir in dieser Sache, wenn solche ja, citra omnem necessitatem, annoch rechtlich erörtert werden soll, vor hochpreißl. Regierung uns einlaßen können noch werden, sondern vielmehr solche in hoc casu als unsern Gegentheil ansehen.

Außer der gemeinschafftlichen Landesregierung ist unsers Wißens Niemand, welcher der Landschafft die Provocation auf die Pares Curiæ bezweifelt: Findet sich also sonst kein Widersprecher; so haben wir auch keinen Gegner, wider den wir, unsere Rechte geltend

tend zu machen, nöthig hätten. Wie sich aber absque duobus Personis litigantibus kein Rechtsstreit gedencken läßet; so werden auch wir mit Niemand anders, als mit wohllöbl. Regierung, oder dem von Derselben zuernennenden Anwald, auf den Kampfplaz tretten können: Ist aber Regimen unser Adversarius, (wie wir dann, außer Ihr, von keinem andern etwas wißen;) so wird sie doch wohl hoffentlich nicht gemeinet seyn, die Stelle eines litigirenden Gegners mit dem richterlichen Officio in sich zu verbinden: Am allerwenigsten aber wird man uns zumuthen können, eine richtige Direction eines Processes und einen unpartheyischen Ausspruch von demjenigen Judicio zu erwarten, welches sich uns selbst zum Adversario dargestellet hat. Wäre aber auch dieser merckwürdige Umstand nicht vorhanden; so ist doch unläugbar, daß das Regierungs-Collegium dabey, daß wir in unserem Gesuch nicht reußiren, intereßirt ist; da bekanntlich denen Herrn Räthen die eingehende Sportuln in partem Salarii beygeleget, mithin als ein Annexum ihrer Dienstbestellung anzusehen sind.

Wir endigen dahero diese bißherige Ausführung mit der gehorsamsten Bitte: Daß Hochdieselbe geruhen wollen, mit Beyseitsezung alles unnöthigen und überflüßigen rechtlichen Verfahrens, ein- für allemal zu declariren: Wie ins künfftige die causæ feudales jedesmahl, auf Verlangen derer treuen Stände,

de, vor einem niederzusezenden Judicio Parium Curiæ erörtert werden sollen, auch der Regierung, daß Sie sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten habe, per Rescriptum anzubefehlen.

Sollten aber Euer rc. Sich nicht bewegen laßen wollen, diesem unserm auf gerechten Gründen beruhenden Gesuche zu deferiren; so müßen wir doch wenigstens dahin auf das innständigste antragen, daß die anzutretende Controvers nicht bloß die nichts bedeutende Frage: Ob das Manngericht in hiesigem Lande annoch in Observanz sey? sondern die generale und Haupt-Quästion: Ob denen getreuen Ständen in causis feudalibus die Befugniß, auf die Pa es Curiæ provociren zu können, competire? zum Gegenstand bekommen, solche auch nicht vor der Regierung, sondern mit Derselben oder einem von ihr zu constituirenden Anwalde, vor einer der Canzleyordnung gemäß niederzusezenden unpartheyischen Commißion, ventiliret werde.

Wir versehen uns um so mehr einer gerechten Willfahrung, als uns unsere Pflichten nicht erlauben, von diesem wichtigen Punct abzugehen, oder, wie es die Regierung einleiten zu wollen scheinet, uns in ein Litigium führen zu laßen, welches so wohl wegen der Incompetenz des Fori, als auch darum, weil die aufgeworffene Quästion den wahren statum causæ nicht erschöpfet, auf

einen Actum frustraneum hinauslauffen würde ꝛc.

§. 15.

Regierungs-Resolution vom 9. Sept. 1772.

Nachdeme in Sachen, das von der gesammten Ritter- und Landschafft der Herrschafft Gera anverlangte Judicium Parium Curiæ betreffend, Hochgräfliche sämtliche gnädigste Herrschafften, jedoch lediglich nur vor dießmahl, und ohne alle Consequenz, in Gnaden gestatten wollen, daß, vorkommenden Umständen nach, dem Regierungscollegio allhier zwey aus der Ritterschafft Dero Landen, (exclusive der Herrschafft Gera,) welche dazu von Hochdenenselben werden ernennet werden, als Commißarii, auf alleinige Kosten der Geraischen Stände, adjungiret werden; als wird obbemeldter Einer gesammten Ritter- und Landschafft der Herrschafft Gera solches auf ihr anderweit eingegebenes Schreiben vom 15. Maji h. a. mit Beziehung auf die unterm 19. Mart. c. a. gegebene Bedeutung, zur Resolution vermeldet. Signatum, Gera, am 9. Sept. 1772.

Gräflich-Reuß-Pl. verordnete Canzlar und Räthe daselbst.

§. 16.

Regierungs-Resolution vom 27. Oct. 1772.

Auf das bey Hochgräflichen sämtlichen gnädigsten Herrschafften von der gesammten Ritter- und Landschafft der Herrschafft Gera eingegebene unterthänigste Vorstellungsschrei-

schreiben wegen Gestattung des Judicii Parium Curiæ in causis feudalibus d. d. 3. Aug. h. a. wird derselben, auf gnädigsten Befehl, zur Resolution vermeldet: Daß es bey dem vorigen lediglich verbleibe; jedoch mit dieser Erklärung, daß die rechtlich zu erörterende Frage nunmehro dahin: „Ob das Manngerichte in denen hiesigen Landen noch in usu sey, und dahero denen Ständen, in dahin gehörigen Fällen, auf Pares Curiæ provociren zu können, die Befugniß annoch competire, und ihnen solches zu gestatten sey?„ gestellet und, nach geendigtem Verfahren, darüber auswärtige Erkenntniß eingehohlet werden solle. Signatum Gera, am 27. Oct. 1772.

Gräfl. Reuß-Pl. insgesammt verordnete Canzlar und Räthe daselbst.

§. 17.

Schreiben der Geraischen Ritter- und Landschafft vom 25. Nov. 1772.

P. P. Es ist uns auf unsere unterthänige Repräsentation vom 3. Aug. c. a. (wider die uns gemachte gewiße Hoffnung,) durch die gesammte Landesregierung eine Resolution vom 27. Oct. h. a. behändiget worden, welche dahin gehet: (wie zuvor.)

Verzeihen es Euer rc. unserer biedermännischen Treuherzigkeit, welche indeß mit der ehrerbietigsten Submißion gegen gesammte Hochgräfl. Landes- und Lehnsherrschafften erfüllet ist, wann wir durch eben diese uns ertheilte

theilte Resolution auf die Gedancken verfallen müßen, daß, indem wir uns bemühet, Euer rc. aus denen deutlichredenden fundamental- und irrevocablen Landesgesezen und der angeführten Observanz deutlich vor Augen zu legen, daß weder die aufgeworffene præjudicial-Frage, als welche durch diese neuere Erklärung, die bloß in andern, indeßen den nemlichen Gedancken ausdrückenden, Worten bestehet, eine weitläufftige Ausführung erfordere, noch auch eine dergleichen aufgeworffene Quästion vor einer gesammten Landesregierung, als die eigentlich vices Actoris hiebey vertritt, durchaus nicht ventiliret werden könne, hierauf aber keine adäquate Entschließung erhalten können, und immer zurück-auf die erstere und nachtheilige Resolutionen verwiesen werden, Euer rc. Selbsten uns die Veranlaßung dadurch zu geben entschloßen sind, unsere Nothdurfft hierbey vor einen höheren Richter zu bringen, und uns allerhöchste Decision in tiefffster Unterthänigkeit zu erbitten; in näherer Erwägung,

1. Die aufgeworffene präjudicial-Frage, abgefaßter maßen, sich so fort selbsten beantwortet, da

a) die gesammte Landesregierung selbsten hinc inde, in erweislichen Fällen, wo es auf ein præjudicium Vasalli angekommen, strenue behauptet hat, daß in causis feudalibus nicht die Sächsische, sondern nur lediglich die Römische, Lehnrechte im Reußischen gültig wären;

b) ge-

b) gesammte Landesregierung einraumen muß, daß das Manngericht in denen mehrfältig angeführten Reußischen fundamental- und irrevocablen Landesverträgen gegründet seye; dahingegen

c) nicht aufbringen mag, daß diese zwischen denen Landes- und Lehnsherrschafften und denen Vasallen errichtete und auf Reichsgeseze gegründete Verträge jemals mutuo consensu wiederum wären aufgenommen, oder

d) per Præscriptionem wären aus der Observanz gekommen; je mehr die Regierung selbsten in ihrer Resolution vom 15. Febr. 1770. eingestehet, daß ihr factum negatorium, oder Widerspruch, seit 100. Jahren wäre bekannt worden; woraus dann unmittelbar folget, daß

e) nach der allgemeinen Regel: Jus, seu Lex, præsumitur esse in usu seu observantia, die aufgeworffene Frage nichts bedeutend und unnüz sey, und daß allenfalls das Anführen des Contrarii ab allegante gehörig erwiesen werden müße, wenn man nicht

f) dafür halten soll, daß in denen Reussischen Landen jüngerer Linie die Landesgeseze und Verträge allemal nur wider die Vasallen und Unterthanen, niemals aber für dieselbe, gültig seyn müßen. Hiernächst

2. die gesammte Lehenscurie oder Regierung bey Erörterung einer präjudicial-Frage auf alle Fälle partes Judicis nicht vertretten kan, weil dieselbe

a) zugleich partes Actoris vertritt, und ein legales fundamentum agendi in gesezmäßiger Form auszuführen hat;

b) hierunter ratione ihrer Sportuln, (die täglich eher vermehrt als vermindert werden,) intereßiret ist; folglich

c) ihr die exceptio suspecti Judicis, ohne alle anzuführende Beleidigung, mit Grunde zu opponiren stehet; welche aber

d) abzuwenden, die streitende Parthien genüglich zu hören, und dadurch die Provocationen und Appellationen an die höchste Reichsgerichte zu vermeiden, gnädige Landesherrschafften von jeher rühmlichst und sehr beeifert; auch, aus eben der Ursache,

e) einsmals des Vorhabens gewesen sind, in Greiz ein gesammtes Hofgericht zu etabliren, wohin die Appellationen von der Regierung gerichtet werden sollten und könnten. Conf. Pactum Familiæ d. 17. Mart. 1694. §. 9.

f) Zumal auch die Cognition der Lehenscurie in causa propria ebenfalls denen Landesgesezen zuwider, und der Verfaßung des Reussischen Hauses ganz entgegen ist; mithin

g) man per circulum auf eine ähnliche und eben dieselbe Frage geleitet wird, die vor nichts als eine petitio principii geachtet werden kan.

Wollten Euer rc. diesen Gründen einige Aufmerckſamkeit und der Betrachtung einige Zeit gönnen, daß

1. ein fiscalischer Proceß und die zu fiscalischen Klagpuncten aufgestellte Säze die erstere Veranlaßung zu der Provocation auf das Manngericht gegeben und

2. hinfolglich nicht so wohl uns, als die wir partes Reorum nur zu vertretten haben, sondern vielmehr denen hohen Landesherrschafften selbsten, daran gelegen sey, diese Puncten nicht unerörtert liegen zu laßen; zumalen

3. der Verlauff der Zeit, der durch dergleichen Nebendinge veranlaßet wird, die fiscalische Klagpuncte in Gunsten dererjenigen, denen die Sache als Beklagte trifft, bestärcken müße; wenigstens

4. bey jedem einzelnen Fall gegen dergleichen fiscalische Klagen und wider die Cognition der Regierung excipiret, auch, bey denen so deutlich redenden Landesgesezen, kaum ein excipirender Beklagter zur Einlassung auf eine dergleichen Klage bey der Regierung würde zu zwingen seyn, wodurch denn, an statt das Ansehen der Gesammtregierung erhalten, eher vermindert werden würde;

So versprechen wir uns ganz gewiß, es werde uns der Weg nach Wien erspahret und einer Gelegenheit vorgebauet werden, deren Folgen zwar nicht voraus zu sehen, indeßen immer nicht erfreulich, wenigstens nicht nüzlich vor Herrschafften und Unterthanen seyn können. Wir repetiren dahero unsere vorige flehentlichste Petita nochmals, ehe wir das Ultimum ergreiffen, um dadurch zu beweisen,

Fff 2 daß

daß wir unsere obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen trachten 2c.

§. 18.

Göttingisches Gutachten.

Die Geraische Ritter- und Landschafft fragte darauf zu Göttingen an: Ob nicht mit Grunde zu behaupten stehe, daß das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete Judicium Parium Curiæ annoch, und wenn darauf provocirt wird, in den Reußischen Landen gültig und niederzusezen sey? Und ob es nicht in den Fällen, wo sich ein Vasall, oder anderer Unterthan, über die gemeinschafftliche Regierung zu Gera und deren Glieder samt oder sonders zu beschweren Ursach hätte, die Disposition der Canzleyordnung vom Jahr 1604. Cap. 23. zu Behauptung einer unpartheyischen Justizpflege statt finden müße, mithin zu Erörterung solcher Streitigkeiten eine unpartheyische Commißion niederzusezen seye?

Die Antwort der Juristen Facultät fiele dahin aus (1):

Ob gleich das Judicium Parium Curiæ mit der ehemaligen allgemeinen Gerichtsverfaßung, da man zu jeden einzelnen Sachen jedesmal besondere Gerichte niederzusezen pflegte, ursprünglich in solcher Verbindung gestanden, daß es nicht zu bewundern ist, wenn, mit der in jener allgemeinen Gerichtsver-

(1) H. Pütters auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 1965,

verfaßung vorgegangenen Veränderung, da man nunmehro überall beständiger, immer aus einerley Personen bestehender Gerichte gewohnt ist, das Judicium Parium Curiæ an sehr vielen Orten außer Gang gekommen, und in denen meisten Ländern die Regierungen, oder andere Justizcollegien, völlig an deren Stelle getretten sind; - - - zumahl da auch in selbigen gemeiniglich adeliche Mitglieder zu seyn pflegen, und am Ende, den Partheyen, die Verschickung der Acten an unpartheyische Rechtscollegien zu suchen, unbenommen ist; dahero auch gegenwärtig die Regierung zu Gera nicht ohne Grund sich darauf zu beruffen scheint, daß seit 100. und mehr Jahren kein solches Manngericht daselbst niedergesezt, sondern alle Lehenssachen vor der Regierung verhandelt worden seyen:

Dennoch aber und dieweil 1. der Gebrauch oder nicht-Gebrauch der Parium Curiæ auf eines jeden Landes-Verträgen oder Herkommen beruhet; - - - und, wo einmal Landesgrundgeseze und Verträge darauf gerichtet sind, bloß daraus, daß einige Zeit her keine Beyspiele davon vorgekommen sind, noch kein derogirendes widriges Herkommen gefolgert werden kan, sondern allenfalls erst, daß in Fällen, da es begehret worden, solches abgeschlagen, und also ex opinione necessitatis, unterlaßen sey, oder daß sonst, von beyderseitiger Einwilligung, daßelbe abkommen zu laßen, hinlängliche Anzeigen vor-

handen seyen, dargethan werden müßte: Gegenwärtig aber a) obangezogene Stellen der Landtags-Abschiede und der Canzleyordnung für die Beybehaltung des Judicii Parium Curiæ so klar das Wort reden, als hingegen von der widrigen gegenseitigen Einwilligung, das in diesen Gesezen gegründete Recht wieder aufzuheben, keine rechtliche Spuhren vorhanden sind; vielmehr davon, daß bißher nicht so häuffig darauf provociret worden, die sehr erhebliche Ursach angeführet worden, daß in vorigen Zeiten selbsten Mitglieder der Geraischen Ritterschafft als Canzler oder Räthe in der Regierung gewesen, in dem Betracht man weniger nöthig gefunden habe, auf Niedersezung eines ordentlichen Manngerichts sich zu beruffen, als unter den seitdem veränderten Umständen, da jezt kein Mitglied der Geraischen Ritterschafft mehr in der Regierung size; daher 3. wenn über die Frage: Ob im Geraischen noch jezt die Niedersezung eines Manngerichts begehrt werden könne? es zum rechtlichen Erkenntniß kommen sollte, wohl nicht zu zweiflen ist, daß sothane Frage allerdings zu bejahen seyn würde: Inzwischen 4. obangezogene Canzleyordnung Cap. 22. selbst die Sache so bestimmt, daß nur von solchen zwischen Lehnherrn und Vasallen, sonderlich der Felonie oder anderer Privation wegen, entstehenden Streitigkeiten spricht, welche vor die Pares Curiæ von Rechts wegen gehören, und daß hingegen Cap. 23. andere Sachen,

so

so nicht vor die Pares Curiæ zu ziehen seyen, als: Da die von Adel, oder andere Unterthanen, sich über die Herrschafftliche Räthe alle, oder Einen, zu beschweren hätten, daß sie in der Herrschafft Namen, oder des Herrschafftlichen Intereße wegen, sie graviren wollten, oder da dergleichen Klagen wider andere Unterbeamte einkämen, ausdrücklich davon unterschieden werden, und eine andere Art, mittelst einer zu ernennenden Commißion, darinn zu Wercke zu gehen, deßhalben vorgeschrieben wird; daher 5. zu welcher Gattung eine Sache gehöre, in jedem Fall nach deßen besonderen Umständen zu beurtheilen ist, und wegen der so wohl deßhalb, als der Kosten, und anderer Umstände halber, eintrettende Schwürigkeiten, vielleicht neue Bewegungsgründe eintretten können, erst reifflicher zu erwägen: Ob und wie mit dem Gesuche eines niederzusezenden Manngerichts der vorhabende Zweck zu erreichen seyn möchte; zumal wenn noch weiter in Erwägung kommt, daß es doch dabey nicht so wohl auf Abfaßung des Haupterkenntnißes, als nur auf Instruirung des Proceßes ankommt, und am Ende nicht unbenommen bleibt, um Verschickung der Acten nachzusuchen, wozu es ohnehin auch bey dem in der Canzleyordnung vorgeschriebenen Weg kommen würde, sondern auch allenfalls wider ein gravirlich ausfallendes Erkenntniß die Appellation, oder andere Rechtsmittel, zur Hand zu nehmen;

Solchemnach seynd wir übrigens auf obige -- Frage der rechtlichen Meinung: Daß das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete Judicium Parium Curiæ, wenn die vorkommende Sache an sich dahin gehöret, und es diensam befunden wird, sich darauf zu beruffen, allerdings annoch für gültig zu halten; und daß auch in andern in der Canzleyordnung Cap. 23. begriffenen Fällen, um die darinn zu erkennen verordnete Commißion nachzusuchen, unbenommen sey.

§. 19.

Proceß am Cammergericht.

An. 1773. brachte so dann die gesammte Ritter- und Landschafft derer Herrn Grafen Reußen jüngerer Linie allerley Beschwerden in Kirchen- und weltlichen Sachen am Cammergericht an; darunter die 16de weltliche in dem denegirten Manngericht bestunde.

§. 20.

Herrschafftlicher Bericht.

Es wurde von den Herrn Grafen Bericht gefordert, und derselbe in diesem Puncten (außer deme, was in facto erzählet wird und bereits gemeldet worden ist,) dem Wesen nach dahin erstattet:

Das Manngericht, oder Judicium Parium Curiæ, schreibet sich aus der alten teutschen Verfaßung her: Seit der Zeit aber, da die Judicial-Verfaßung in Teutschland in eine ganz andere Form gebracht worden, ist es auch in den mehresten Provinzen noto-

rischer

rischer maßen in desuetudinem gekommen, und werden Lehenssachen vor denen Landesherrlichen Gerichten mit entschieden.

In den Gräflich-Reußischen Landen ist es ebenfalls nicht anderst gehalten, sondern alle und jede causæ feudales, etiam inter Dominum & Vasallum sind von jeher bey der Regierung ventiliret und decidiret worden; wie insonderheit, so viel das lezte anbelangt, aus Beyl. 52. zu ersehen, und daher der Schluß auch leicht auf das übrige zu machen ist.

Denn, ohnerachtet die Canzleyordnung de An. 1604. Cap. 22. das Judicium Parium Curiæ, jedoch nur in casu feloniæ & privationis Feudi, verstattet; so wißen doch die Stände nicht einen einigen Fall nahmhafft zu machen: Obwohlen, wie leicht zu erachten, von Zeit zu Zeit viele causæ feudales vorgefallen, da ein Judicium Parium Curiæ niedergesezt worden wäre: Es ist also dieses Gesez nie zur Observanz gekommen, vielmehr per non usum, immo usum contrarium, abrogirt worden.

Alle Jura, welche nicht als res meræ facultatis anzusehen, sondern sich ex Lege, Privilegio, Pacto & Usu, herschreiben, gehen, (wie alle Rechtslehrer statuiren, und, denen Rechten nach, statuiren müßen,) solo non usu, saltim usu contrario, verlohren; weil dergleichen non usus & usus contrarius tacitam renunciationem in sich begreiffet;

 mithin

mithin ist von dem Recht, welches die Stände aus der angezogenen Canzleyordnung etwa erlangt hatten, eben daßelbe zu behaupten. Es würden sonst gar keine Leges non scriptæ & Consuetudines, (welche doch der Legislator selbst cognosciren muß,) statt finden können: Und wenn dieses nicht eine stillschweigende Einwilligung heißen soll, daß die Stände Jahrhunderte hindurch ihre Lehnsstreitigkeiten, und selbst diejenige, so zwischen ihnen und den Dominis directis vorgefallen, (wie die angezogene Beylage erweiset,) von der Regierung behandlen laßen; so weißt man nicht, was nur irgend zu einer stillschweigenden Einwilligung erforderlich seyn sollte.

Ja es ist so gar dieses Gesez per Legem noviorem, nemlich die Landesinstruction de An. 1653 - - abrogiret; immaßen nach dieser alle Lehns-Justitiensachen vor der gemeinschafftlichen Regierung behandelt werden sollen; welches bißher ohne die geringste Contradiction geschehen, und solchergestalt diesem Legi, dafern er auch nicht klar disponiren sollte, offenbar Interpretatio usualis zur Seite getretten ist.

Gleichwohl will es der Ritterschafft nunmehr erst einfallen, sich auf das Manngericht und Judicium Parium Curiæ in allen und jeden ihren Streithändeln, die nicht einmahl causæ feudales, geschweige solche sind, so nach angezogener Canzleyordnung sich ad Judicium Parium Curiæ qualificiren, zu beruffen;

sen; wenn in ihren Rechtssachen legale Termine angesezet werden, das erscheinen zu depreciren, und somit allen Gerichtszwang völlig zu eludiren; ohnerachtet eben die von ihr angezogene Canzleyordnung P. II. C. 1. disertis verbis zugleich disponiret: Daß alle Streitigkeiten, so zwischen denen Gräflichen Herrschafften und ihren Unterthanen über ihre Hoheitsrechte, Regalien und andere Gerechtsame vorfallen, bey Dero Regierung angebracht und erörtert werden sollen.

Der Landesherrschafft ist nicht zuzumuthen, sich aus dem Besiz ihrer Gerechtsame, (worunter diese eine derer vorzüglichsten, daß die Lehensstreitigkeiten vor der gemeinschafftlichen Regierung erörtert und entschieden werden sollen,) so gleich sezen zu laßen.

Solchergestalt sollen die Landesherrschafften des Rechts, die mit ihren Unterthanen habende Streitigkeiten vor ihren eigenen Judiciis entscheiden zu laßen, verlustig gehen; ohnerachtet, bekannten Sächsischen Rechten nach, sothanes Befugniß nicht einmahl einem Ritterguts-Besizer, der mit der Patrimonial-Jurisdiction beliehen, streitig gemacht wird; wie solches quotidiana Praxis bewähret.

Zwar berufft sich hierinnen die Ritterschafft auch auf das Cap. 23. P. II. der Canzleyordnung: Allein, es redet daßelbe offenbar nur von solchen Sachen, die wider die Personen der Herrschafftlichen Räthe und Beamten an-

hängig

hängig gemacht werden; in welchen (jedoch auch nur nach Unterschied der Fälle,) eine Commission statt finden soll: Nicht aber von Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen; als in welchen das Landesherrliche Judicium, deßen Membra auf die Justiz verpflichtet sind, allezeit Judex competens ist und bleibet, je mehr hierinnen nicht von ihm selbst die Sentenz abgefaßt wird, sondern die Acta nach einem Rechtsspruch versendet werden.

§. 21.

Anmerckungen.

Ich hätte nun Gelegenheit, folgende Umstände zu untersuchen:

1. Ob nicht der Herrn Grafen Erbieten, denen Klägern den Weg Rechtens zu gestatten, und unpartheyische Auswärtige in der Sache sprechen zu laßen, anzunehmen, mithin die Klägere an die erste Instanz zurück zu verweisen seyen?

2. Wie solchen Falles die Streit-Frage, worüber rechtlich zu verfahren, einzurichten seye?

Oder, wann die Sache an dem höchsten Reichsgericht, dahin sie gebracht worden, entschieden werden solle:

3. Ob nicht forderist in Possessorio zu sprechen seye?

4. Ob solchen Falles der alleinige Nicht-Gebrauch zu einem der Canzley-Ordnung widrigen rechtlichen Besitz hinreiche?

5. Ob

5. Ob man sagen könne, daß ein widriges Herkommen vorhanden seye, da es bißanhero nie zum Streit darüber gekommen ist, und die Herrschafft also auch nie einen der Canzleyordnung widrigen Besiz in contradictorio behauptet hat?

6. In was für Fällen die Herrschafft im Besiz seye?

7. Was solchemnach in Possessorio zu erkennen seyn möchte?

Oder:

8. Ob man so gleich in Petitorio sprechen könne?

9. Ob nach denen Landesgesezen und Verträgen die Niedersezung eines Mannengerichts in allen Lehensstreitigkeiten, auf Verlangen, geschehen müße? oder nur in gewißen Fällen? und solcher gestalten, in welchen?

10. Ob die Landes-Instruction von 1653. von Lehens-Justizsachen rede? oder von 1. Lehens- 2. (außergerichtlichen) Justiz- und 3. gerichtlichen Sachen?

11. Was solchemnach der Sinn derselbigen seye?

12. Ob man sagen könne, daß die Canzleyordnung von 1604. dadurch aufgehoben worden seye?

13. Zumalen wann auch usualis Interpretatio hinzukomme?

14. Ob eine Verjährung wider das Gesez und die Verträge vorhanden seye?

15. Was

15. Was solchem allem nach in Petitorio zu erkennen seye?

Ich erinnere mich aber, daß ich nicht Referent in der Sache bin; sondern eigentlich nur dem Publico, zu noch fernerer Erläuterung dieser auch in unseren Tagen mehrmalen vorkommenden Materie, Nachricht von besagtem Streit zu geben gedencke: Ich laße es dahero nur bey folgenden wenigen Anmerckungen bewenden.

1. Das Göttingische Gutachten und meine in dem oben angezeigten Tractat vorgetragene Meinung stimmen in der Hauptsache miteinander überein.

2. In denen Ritterschafftlichen Vorstellungen seynd viele übertriebene Säze, und wann solche statt finden könnten, würde a) kein Richter, deme Exemtiones Fori declinatoriæ opponiret werden, darüber sprechen können; b) weder der Kayser, noch die Stände, würden in 100. und 1000. Sachen Selber sprechen können, worinn es doch täglich und ohne Widerspruch geschiehet; wie noch Herr Jac. Gottl. Sieber in seinem Tractat, „von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen.„ Göttingen 1774. 8. umständlich erwiesen hat. c) Könnten die Vasallen das Regierungs-Collegium bloß um deßwillen perhorresciren, weil es wegen der Sportuln bey dem Ausgang der Sache intereßirt seye; so würde noch vielmehr der Lehenherr ein Mannengericht

richt in denen meisten Fällen perhorresciren können, weil die beysizende Vasallen in der Folge von dem Ausgang einer solchen Sache gar offt großen Nuzen oder Schaden zu gewarten haben. d) Es ist etwas unerhörtes und höchstseltsames, daß, nach der Actenmäß. Geschichts-Erzähl. Beyl. 51. S. 110. die Geraische Ritterschafft in ihrer Vorstellung vom 29. May 1773. die Frage: Ob sie sich fremder Advocaten bey der Regierung bedienen dörffe? lediglich nur vor einem niederzusezenden Manngerichte ausführen wolle: Wie seynd Parthien zu bedauern, die dergleichen Rathgebern in die Hände fallen!

3. Hinwiederum scheinet auch die Geraische Regierung mit Felonie- und Privations-Proceßen allzuliberal gewesen zu seyn, und den Bogen darinn überspannet zu haben.

4. Am Ende dörffte weder die eine noch die andere Parthie ihren Zweck ganz erreichen, und weder in allen, noch in gar keinen, Lehensstreitigkeiten zwischen dem Lehenherrn und Vasallen ein Mannengericht verstattet werden.

5. Diese und alle übrige Streitigkeiten hätten sich gar leicht gütlich vergleichen laßen; wodurch vieles Geld erspahrt, übles Geblüt zwischen Herrn und Unterthanen, auch andere schlimme Folgen, verhütet worden wären.

6. Wann die vor einem Mannengericht ver-

verhandelte Acten zum auswärtigen Spruch Rechtens versandt werden dörffen, oder von des Mannengerichts Ausspruch an ein höchstes Reichsgericht appelliret werden kan; so hat (wie in dem Göttingischen Gutachten wohl erinnert worden ist,) weder die eine noch die andere Parthie von Anordnung eines so kostbaren, und sich leicht, biß es zu Stande kommt, in die Länge ziehenden, Gerichts keinen wesentlichen Nuzen noch Schaden: Die ganze Sache scheinet also weder einer- noch anderer Seits einen Proceß zu verdienen.

VII.

Reichs-Hofräthliche Erkenntniße in Moratorien-Sachen, so wohl derer Reichsstände rc. als mittelbarer Communen und Personen.

§. 1.

Man sehe hievon auch meinen Tr. von den Kayserlich. Regier. Rechten rc. S. 357. 389.

Reichsstände, und andere Reichs-Unmittelbare.

§. 2.

Veneris 19. Aug. 1757.

Zu Criechingen Graf Christian Ludwig, pto Moratorii, &c.

2. Wür-

2. Würde supplicirender Graf zuforderist entweder den Consens zu Ertheilung des Moratorii derer meisten seiner Creditoren behörig beybringen, oder, in deßen Entstehungsfall, umständlich, und nicht auf unsichere Hoffnung gegründet, zeigen, wie er durch Ertheilung nothdürfftiger Fristen seine Glaubiger zu zahlen, und, wie er solchen Falls, die Zahlung zu prästiren vermeine; so erfolget, nach Befinden, weitere Kayserliche Verordnung.

§. 3.

3. May 1650.

Fugger Graf Marquardt contra Graf Leopold Fugger, mandati sine clausula, sive nomine modo dicti Comitis Leopoldi sub præs. 12. April. proximi superioris exhibitæ exceptiones sub- & obreptionis, Lectæ sunt in Consilio Imper. Aulico, uti &

Econtra memoriale nomine Comitis Marquardi sub præs. 4. ejusdem Aprilis exhibitum & conclusum:

Dicatur suæ Cæs. Majestati loco voti: Obwohlen Graf Marquardt Fugger auf die ihme beschehene Communication des Grafen Leopolds Exceptionum seinen Bericht vnd Pittschrifft loco replicæ am 28. nechstverwichenen Monaths Marty übergeben: Dieweilen aber er dieselbe am 24. Aprilis jüngsthin, ehe vnd zuvor sie im Rath referirt worden, re-

vocirt und gar ab Actis zu removiren begert und also damit auf besagte exceptiones pure submittirt, so seind die mehreste Reichs Hof-Räthe als nemlich D. Notthafft, D. Crafft, D. Lindensphür, D. Krydelle, D. Buzlin und D. Bydembach in puncto communicationis der gehorsambisten Meinung, daß die Graf Marquardische Schrifft dem Gegentheil nit zu communiciren seye, in Bedenckung

1. nit allein gemainen Rechtens, daß ein jeder seinem juri oder favori (darunter auch zu rechnen, daß eine Parthey auf ihres Gegentheils einbringen antworten, oder selbige bloß des Richters selbst ermeßen heimbstellen möge) zu renunciiren befugt:
2. Sondern auch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht in specie versehen, daß in causis Mandatorum sine clausula den Partheyen oder ihren Procuratorn freystehe, contra exceptiones sub- & obreptionis ohne special-Handlung allein per generalia zu submittiren.
3. Sodann daß über die Replic keine fernere schrifft in puncto paritionis zugelaßen werden solle. Auch
4. einem Gericht nicht wohl anstehet, den Proceß, wo es die Notdurfft nit sonderlich erfordert, zu verlängern.

Quoad

Quoad punctum vero paritionis, haben vorgemelte gehorsambiste Räthe erwogen, daß in der Cammer Gerichts Ordnung vnd in den Reichs vnd Deputations-Abschieden de Annis 1594 & 1600. ausdrücklich verordnet: 1. daß in causis mandatorum sine clausula keine andere exceptiones, als sub- & obreptionis zugelaßen, die merita causæ principalis aber 2do nit darein gemischt werden: sondern selbige 3tio von den Beklagten erst nach geleisteter parition an gehörigen Orten fürzubringen vndt zu hören seyen vnd dann das 4te Graf Leopolds eingewendte Exceptiones allein die Hauptsach, ob nehmlich das dem Graff Marquardten ertheiltes Moratorium zu recht auch wider ihne Graf Leopolden gültig zu erachten seye oder nicht, angesehen aber dadurch die causæ, vmb welcher willen das mandatum erkanndt worden, nit hintertriben seind, sondern noch wie von Anfang militiren. 5. Dieweil je ein für allemal wahr bleibet, daß super interpretatione & validitate privilegii Cæsarei kein inferior oder anderer Richter, alß der höchste concedent selbst zu cognosciren hat, dahero nicht zu sehen, wie die von Graf Leopold vorgenommene declination vnd Vbergehung Ihrer Kayserl. Majest. dießfalls allein competirender jurisdiction, wie auch die

Ueberführung des Fridenschlußes purgirt sein solle. Als können solchem allen nach die vorbesagte Räthe keiner andern Meinung sein, als daß dem Beklagten Graf Leopolden auf das ausgangene verkündte Mandat die gebührende Folgleistung durch eine paritori Vrthl aufzulegen seye. Qua paritione facta Jhme alsdann, was er contra dictum Moratorium einzuwenden zu haben vermainen mag, bey dem löbl. Reichs-Hof Rath vnd an keinem andern Orth fürzubringen bevorstehen wirdet.

Herr Graf von Wolckenstein vnd Herr von Gebhard aber halten gehorsambist dafür, daß weilen Graf Leopold Fuggers exceptiones contra mandatum judicialiter communicirt worden, der Marquard Fugger auch seine replicas darauf eingebracht, vnd nun solche etliche Tag hernach erst revocirt vnd ab Actis zu removiren gebetten, dem Graf Leopold Fuggern entweder die Marquardische replicæ oder wenigist das den 4. Aprilis jüngsthin pro revocatione einkommenes memorial zu seiner Nachricht vnd Handlung seiner habenden Gegen Nothdurfft zu communiciren seye. Darneben so seind sie auch der gehorsamsten Meinung, daß Graf Leopold Fuggers Exceptiones ad cassandum mandatum erheblich seyen, vnd solches darumben: Quia

Quia in iis sufficienter purgat omnem contemptum moratorii & jurisdictionis Cæsareæ.

Resolutio Cæsarea über beede Reichs Hof-Raths Gutachten in sachen Graf Marquard Fugger contra Leopold Fugger.

Ihrer Kayserl. Majest. den 30. Jul. an. 1650. im geheimen Rath abgeleßen vnd von Deroselben geschloßen worden: Nachdem Ihrer Majest. bey dem Hrn. Grafen Marquardt Fugger ertheilten moratorio nicht vorkommen, noch der deßwegen loco vot. damals abgelesener Extractus protocolli vom 15. Octobr. An. 1648. mit sich gebracht, daß diese sach zwischen inuermeldten beeden Partheyen vor Ihrer Erzfürstl. Durchl. zu Innsprugg oder dero Vormundschafft Regierung qualitercunque verfangen, weniger alldort darüber transigirt sey worden, dahero auch Ihre Majest. das ertheilte Moratorium auf diese bey der Ober-Oesterreichischen Regierung anhängige schuldsachen zu verstehen, nie gedacht gewesen, auch annoch dahin vnd also diß Orts gegen den Grafen Leopold Fugger nicht verstehen noch dahin verstanden haben wollen; Also ist auf die in beeden vot. angeführte motiven Deroselben allergnädigste resolution diese, daß angeregtes An. 1648. den 31 Octobr. ertheilte moratorium auf diese obgedachter maßen bey der Ober-Oesterrei-

chischen Regierung transigirte vnndt rechthängige schuldsach nicht zu erstrecken vnd diesem nach das auf mehrbesagtes Kayserl. moratorii contemptum fundirte vnd wider Herrn Graf Leopold Fugger erkenndte mandatum sine clausula nicht statt habe, allermaßen Ihr Kayserl. Majest. solches, so weit es dißorths den Grafen Leopold Fugger betrifft, neben erstgedachten moratorio allerdings cassiren vnd aufheben; so viel aber andere Creditores des Herrn Graff Marquardt Fuggers anlangt, laßen Ihre Kayserl. Majest. offtgedachtes Moratorium bis zu expirirung deßelben in seinem esse verbleiben, deßen forderist Ihre Erzfürstl. Durchl. dann auch beede interessirte Partheyen zu erinnern.

9. Aug. 1650.

Fugger Graf Marquardt contra Graf Leopold Fugger sub pr. hodierno dicit, daß es bey dem Kayserl. jüngstergangenen Decret das Ansehen habe, als ob er nacher Insprugg allda durch cassation des moratorii ihme Leopold Fugger die Bezahlung zu thun verwiesen seye, vnd ihme aber beschwerlich seyn wolle, sich derjenigen judicio aldorten zu unterwerffen, die sich über ihne offendirt befinden. Als bittet er Ihr Kayserl. Majest. wollten gedachten seinen Vettern dahin anhalten, daß er allhier, welches ein locus, darzu er, wann er nicht zugegen were, per mandata compellirt werden könnte, verbleibe für sich selbsten oder durch einen Gevollmächtigten über sein

special-

special-Vnterpfand handle, davon gegen Abtrettung der exequirten Gütter ihme in solutum, so viel zu seiner prætension vonnöthen, einschäzen laße, also seine zur Bezahlung gerichtete Vorschläg anhöre, sich hierüber vneingestellt resolvire, vnd also accommodire, daß die beede so nahe Bluts-Befreundte in Güte von einander gesezt werden.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti: weilen der Herr Marquardt Fugger sich nunmehr auf die ergangene Kayserl. resolution zur Bezahlung erbietet, vndt derowegen zu Anhörung der Bezahlungs-Mittel vmb Commission bittet. Als halte Reichs Hof Rath dafür, es were ihme dieses Begehren, bevorab zwischen so nahen Befreundten von Rechtswegen nit abzuschlagen, jedoch salvo cujuscunque jure.

* * *

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 14. Aug. 1650. & ab Eadem Conclusum, Ihro Erzfürstl. Durchl. dieses Erbieten durch ein Hand-Briefl zu notificiren vnd dieselbe benebens zu ersuchen, ob dieselbe dero Obrist Stallmeister zu Belieb- vnd acceptirung solcher Zahlungs-Mittel gleichfalls anweisen vnd vermögen wollten.

9. Sept. 1650.

Fugger Graf Marquardt contra Leopold Fugger sub pr. 5. Sept. exponit, nachdem sein

sein Vetter Graf Leopold neulich die bewuste schwerliche execution wider ihne erhalten, so müste er in sorgen stehen, daß nach Ausgang seines nur bis auf den 31. Nov. noch wehrenden moratorii andere seine Creditores dergleichen executiones auch suchen und er dardurch auf einmahl in gänzliches Verderben vnd Vntergang gestürzt werden möchte. Petit weilen er diese vergangene zwey Jahr seines gehabten moratorii wenig genießen können, ihme daßelbe noch auf drey Jahr oder biß zu Endschafft des in instrumento pacis vertrösten Reichs-Schlus wie es nemlich mit den debitoribus, so per calamitates bellicas in Abfall ihrer Nahrung kommen, gehalten werden solle, allergnädigst zu prorogiren.

Dicatur Suæ Majestati Cæs. loco voti: Reichs-Hof-Rath hette aus angezogenen vnd andern Vrsachen kein Bedencken, daß den Supplicanten zu etwas Wieder-Erholung die gebettene prorogation auf 2. Jahre verwilligt werde.

§. 4.

2. Oct. 1635.

Kempten Abbas in duabus litteris bitt vmb nachlaß der im Fridenschluß ausgesezter 120. Monat Contribution, vnd vmb ertheilung eines sonderbaren privilegii, das Er und seine Vntertḧanen in etlichen Jahren aller Contributionen, Einquartirung vnd anderer Kriegs-Anforderungen befreyt seye, Sodann vmb ein moratorium auf 5. Jahr oder noch lenger

lenger biß zu seines Stiffts wieder erholung, für alle Anforderung, rechtliche process oder executiones, weil sein vnd seines Stiffts ruin vnd vnuermöglichkeit sich absque sua Culpa eußerster Kriegs ruin vnd vor verrichter Kayserl. Commission zugetragen.

In primo puncto ratione moratorii dicatur, das er ein ordentliche Specification aller und jeden Creditorum einbringe, soll alsdann ferner Bescheid erfolgen.

In secundo Fiat votum ad Cæsarem, ob Jhr Kayserl. Majest. die Verordnung thun wollten, damit der herr Prelat wider die Impossibilitet nit beschwert vnd in puncto executionis gebührende moderation gebraucht würde.

§. 5.

13. Aug. 1635.

Lindau Statt, sive Burgermeister und Rath daselbsten petit moratorium, auf etlich Jahr Jhre Schulden zu bezahlen, danebens auch dahin bedacht zu sein, vnd ihnen recompens wegen der erlittenen schäden, zu welchem Ende gibt Sie sub Lit. A. ein vnuorgreiflichen Fürschlag.

In eadem instat pro perpetuatione der Zolls=Erhebung auch gestattung eines Prug=gengelts, ex rationibus in memoriali deductis.

Wann die Statt ein Specification Jhrer Creditorum würdt einbringen, als=

dann werden Ihre Kayserl. Majest. diß petitum in weitere deliberation ziehen laßen. In secundo die perpetuation des Zolls belangendt, fiat declaratio, das daß privilegium deß Zollß von der Zeit, wann die Commercia wieder in Schwung gehen werden, sein Anfang nemmen solle, & desuper fiat votum ad Cæsarem. In tertio des Pruggelts halben: Scribatur den benachbarten.

§. 6.

4. Febr. 1768.

Pfalz-Zweybrücken, puncto Extensionis Moratorii; sive der Herr Herzog zu Pfalz-Zweybrücken sub dato 8. Novembris & præs. 1. Decembr. novissimi stellet per à Fabrice allerunterthänigst vor und bittet: pro clementissima Extensione Moratorii ad alios duodecim annos, cum adjunctis sub numris 1. 2. 3. & 4.

Fiat Votum ad Imperatorem.

3. Mart. 1768.

Pfalz-Zweybrücken puncto Extensionis Moratorii.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

1. Fiat petita extensio moratorii ad alios duodecim annos à lapsu prioris &

2. Re-

2. Rescribatur dem Hrn. Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken in separato: Kayserl. Majest. hätten zwar aus besondern Kayserl. Gnaden sein Herrn Herzogen Gesuch der weitern Extension des Moratori unter eben heutigem Dato willfahret. Nachdem aber Kayserl. Majest. aus seinen Herrn Herzogen allerunterthänigsten Anbringen ersehеten, wie er Herzog ein sehr geringes quantum während deren lezteren gehabten zwölff Jahren abgetragen; als versehеten sich anbey jedoch Allerhöchstdieselbe zu ihme Herrn Herzogen, daß er während denen nunmehrig aus Kayserl. Gnade ihm ertheilten weiteren zwölf Jahren nach Exempel deren vormaligen weitbeträchtlichern Abstoßungen etwas mehrers auf die Creditores gedacht seyn werde.

§. 7.

10. Sept. 1653.

Roßheim, Reichs Stadt, sive eorum nomine Johann Graas de præs. 14. Aug. demonstrat ihr ausgestandenes Elend und ruin, absonderlich, daß die Burgerschafft, deren vor diesem 400. gewesen, jezo sich gar nicht auf 100. erstrecken, so dann, daß sie wegen einer geleisteten Bürgschafft vor Kayser Maximilian von ihren Creditoren sehr gequälet, & petunt ex his & aliis adductis causis moratorium quinquennale.

Detur petitum moratorium quinquennale,

nale, mit dem Anhang, daß sie einen Weg als den andern die Reichs-Lehen-Gefäll richtig abführen.

§. 8.

28. May 1650.

Von Waldeck Graf Georg Friderich sub præs. 13. hujus ex multis causis in memoriali allegatis petit moratorium auf zehen Jahr wider seine Creditores darunter keine miserabiles oder Nothleidende noch hohe Persohnen, sondern alle privat-Handels-Leuth begriffen sein, dergestalt, daß der in diesen Kriegs-Leuffen aufgeschwollene pensiones, usuren vnd Interesse remittirt in 10. Jahr über die Capitalien ohne pension vnd interesse zu bezahlen ihnen freygelaßen vnd in solchen zehen Jahren nit ablegende Capitalien mit 5. p. Cento zu bezahlen vnd abzulegen, auch die arrestationes vnd executiones eingestellt werden mögen.

Detur moratorium ad quinquennium in communi Forma.

Im übrigen aber wegen Nachlaßung der bereits aufgeschwollenen interesse auf künfftigen Reichs-Tag zu verweisen.

* * *

Mittelbare Personen und Communen.

§. 9.

Martis 5. Febr. 1771.

Bemelmann Peter Joseph contra Wittib von Damme, & quoscunque Creditors, in puncto Moratorii.

Hat

Hat des Imploranten allenthalben unbescheinigtes Gesuch nicht statt.

§. 10.

Lunæ 12. Aug. 1771.

Beufils Wittib in Aachen, puncto Moratorii.

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt.

Deme zu Folge

Detur petitum Moratorium ad 5. Annos.

§. 11.

Lunæ 18. Jun. 1759.

Von Clodt zu Hennen, Benedict, Freyherr, in puncto Moratorii.

1. Würde Implorant durch glaubwürdige Vorlegung seines Status activi & passivi, wie auch mittelst Anzeigung verläßlicher Zahlungsmitteln, die Sache zu dem gebetenen Moratorio generali beßer, als geschehen, qualificiren; so erfolget alsdann, nach befinden, fernere obrist-richterliche Verfügung rc.

§. 12.

Jovis 3. Oct. 1771.

David Mayer Juda, Handelsmann zu Franckfurt am Mayn, puncto Moratorii:

Rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Franckfurt, auf deßen Bericht d. d. 4. & præs. 14. Mart. 1760. daß er nunmehro in Schuldsachen des Juden, David Mayer Juda, auf Anruffen,

ruffen, der rechtlichen Ordnung nach, weiter zu verfahren habe.

§. 13.

7. Oct. 1633.

Eggs Johann Friderich, petit moratorium ad triennium, weil er von den Schwedischen seiner herrschafft Mettberg, dafür Ihme 86000. Reichs-Thaler haben wollen bezahlt werden, deßgleichen seiner Güetter in- vnd vmb Reinfelden allerdings destituirt worden, mit dem Anerbitten, daß er immittels seinen Creditoribus, so uil Ihme möglich, die gewöhnliche Interesse erstatten wollen, oder da die Vnmöglichkeit Ihne hieruon abhalten sollte, daß Sie nach Verfließung der bestimmten Jahr von dem habenden Vnderpfand trewlich bezahlt vnd contentiret werden sollen. Apponit specificationem Creditorum.

Detur moratorium ad biennium.

§. 14.

Jovis 26. Sept. 1765.

Zu Aachen Jacob Eichelbaum, Burger, contra Simon Landsberg & quoscunque Creditores, in puncto Moratorii, sive Implorantischer Anwald von Wallau sub præs. 17. Maji a. c. stellet allerunterthänigst vor, und bittet, pro clem. cum plenario effectu concedendo Moratorio, modo à Creditoribus placito, ad quinque Annos &c.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 17. Maji a. c. rescribatur dem Magistrat der

der Reichsstatt Aachen: Hierüber in termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten, indeßen aber dahin Sorge zu tragen, daß denen Creditoribus durch den Aufschub kein Schade erwachsen möge.

2. Wird Parti impetranti hiemit auferlegt, binnen ersagtem termino de adhibita diligentia in Betreib- und Auslösung des Berichts um so gewißer zu dociren, als ansonsten derselbe mit seinem Moratoriengesuch abgewiesen seyn solle.

§. 15.

24. Jan. 1633.

Eßen Statt sive Burgermeister vnd Rath daselbst, conqueruntur de pressuris militaribus & petunt inducias decennales contra suos creditores leguntur literæ ipsæ.

Detur ad quinquennium cum clausulis exemtionis privilegiatorum creditorum.

§. 16.

12. May 1634.

Franzoß, Johann Baptista, de præs. 8. hujus petit moratorium ad annum.

Dem Herrn Hof-Marschalckhen zuzuestellen, daß er mit den Creditoribus handle, weil es vmb eine kurze Zeit zu thun ist, daß sie sich hierzu bequemen; sin minus, referat.

§. 17.

§. 17.

25. Febr. 1633.

Freyberg, Albrecht, pro se & fratre Hildebrand Freyberg, petit Moratorium auf 8. oder 10. Jahr ob calamitates bellicas perpessas, servitia militaria Cæs. Majestati præstita vnd daß Ihre Gütter im Stifft Magdenburg, Halberstatt, vnd Fürstenthumb Anhalt, vom König in Schweden verschenckt worden.

Detur ad triennium.

§. 18.

Lunæ 28. Jan. 1771.

Gambard, puncto Moratorii.

Ponatur Burgermeister, Schöffen und Raths der Reichsstatt Aachen allerunterthänigster Bericht de præs. 13. Nov. 1770. ad Acta, und kan derselbe dem Imploranten auf Anmelden, è Cancellaria ad notitiam verabfolget werden: Es wird aber übrigens derselbe darauf mit seinem Gesuch puncto Moratorii abgewiesen.

§. 19.

Lunæ 13. Febr. 1758.

Holzmacher contra von Höningen & quoscunque Creditores, pto Moratorii.

Ponatur der von dem Schöffengericht zu Aachen erstattete allerunterthänigste Bericht de præs. 9. Jan. a. c. ad Acta, und kan derselbe, auf Anmelden, denen Intereßenten è Cancellaria zur Beobach-

tung

tung ihrer Gegennothdurfft verabfolget werden; womit aber dieselbe in termino duorum mensium so gewiß einzukommen haben, als widrigenfalls, deßen unerwartet, ergehen werde, was Rechtens.

§. 20.

12. Aug. 1652.

Huebener Melchior Tobias, Landsaß im Fürstenthum Anhalt, contra creditores paternos sub præs. 23. July proximi superioris per Jonam Schrimpff, petit ex caussis in memoriali allegatis Moratorium ad quinquennium. Apponit A.

Dicatur Supplicanti, ut specificet creditores, cum attestatione seiner Obrigkeit.

§. 21.

23. Aug. 1550.

Wolff Hueber von Paßaw vmb Moratorium auf drey oder vier Jahr lang wider seine glåubiger, denen er von wegen erlittenen Schiffbruchs nit gnug thun kundte. Item vmb Zollfreyhait, Pringt daneben ein Bericht von denen von Paßaw seines empfangnen schadens.

Auf deren von Paßaw Bericht ein Moratorium auf 3. Jahr lang zugeben, aber das übrig Begern der Zollfreyhait ist abgeschlagen.

§. 22.

Jovis 20. Oct. 1757.

Von der Lühe, Joachim Reimar, Kö-

nigl. Pohlnischer Kriegsrath, proprio & uxorio nomine, in puncto Moratorii &c.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 30. Aug. a. c. rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin: Ihro Kayserliche Majest. hätten zwar, auf anliegendes des von der Lühe beschehenes allerunterthänigstes Gesuch, das gebetene Moratorium zu bewilligen, noch zur Zeit Bedencken; befänden jedoch die Umstände des Implorantens, so wohl aus deßen jezigem Anführen, als auch vornemlich aus denen zwischen ihm und denen Gebrüdern Boyen in Appellatorio rechtshängigen Acten so beschaffen, daß demselbigen einige Nachsicht von Seiten seiner und seiner Ehefrauen Glaubiger, wenigstens so lang, biß jezt angezogener mit denen Gebrüdern Boyen über den Kauff der Güter Hof- und Kirch-Lütgendorff entstandene Streit entschieden, wohl zu gönnen: Und wollten dannenhero dem Herrn Herzog hiermit aufgegeben haben, die Lühische Creditores, so bißhero auf die Execution angedrungen, oder noch darauf andringen mögten, zu sothaner Nachsicht durch dienliche Vorstellung disponiren zu laßen, und inzwischen mit allem executivischen Verfahren anzustehen.

Martis 3. April 1759.

Von der Lühe, Joachim Reimar, proprio & uxorio nomine, pto Moratorii. Cum

Cum inclusione Exhibiti de præs. 2. Oct. a. pr. rescribatur dem Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin: Die Verfügung zu treffen, daß wider Implorantischen von der Lühe zur Ungebühr nicht verfahren, sondern, nach Maaßgab vorigen Kayserlichen Rescripts vom 20. Oct. 1752. und 20. Jul. a. pr. mit executivischen Verordnungen noch zur Zeit inne gehalten werden möge, und, wie es geschehen, in Zeit zweyer Monathen, an Ihro Kayserliche Majest. allergehorsamst zu berichten.

§. 23.

9. Jun. 1650.

Magdenburg Statt sive Burgermeister vnd Rath daselbst sub dato 5. Marty & præs. 2. May, beklagen sich, daß neulicher Zeit Matthias Grundtschüz vnd Johann Daniel von Priort Landt Commenthur der Balley Sachßen Mandata ein erkleckliches zu bezahlen ertheilet worden, allegiren ihr eußerstes Vnvermögen vnd bitten derowegen ihrer Creditoren widrigen Relationen kein Gehör zu geben, weniger mit Kayserlichen Mandaten sie ohne das sehr betrübte noch weiter gekränckt zu werden, zu verstatten, sondern sie vnd ihre Arme Stadt nach dem Exempel voriger Kayser zu Wiederbringung voriges Standts in allergnädigsten Schuz vnd Rettung befohlen sein zu laßen.

Iidem in aliis litteris sub dato 12. Novembr. Anno 1649. & præs. 2. May nechsthin, exponunt ad longum ihre bisher ausgestandene Noth vnd Elend, dardurch die Stadt nunmehr zu augenscheinlichen total ruin gebracht worden seye, deßen sie vngeacht jedoch von ihren harten Creditoren auf das eußerste angefochten werden, aus welchem Beginnen der armen Stadt total Vntergang vnd nimmermehr erreichende respiration, aufnahm vnd erhaltung folgen könndte. Petunt sich ihres euserſten Elends, ruin vndt Vnglückseeligkeit zu erbarmen, vnd ihnen ein wohl clausulirtes Privilegium vnd Schuzbrieff wider alle vnd jede in Rechten privilegirt vnd vnprivilegirte ihre Creditores fürderlichst zu ertheilen vnd vnter andern fürnemblich mit dieser Clausul zu verwahren, daß sie so wenig die verseßene als künftige aufschwellende Zinß vnd vnter was Nahmen vnd Schein es sonsten begehrt werden möge, abzutragen zu ewigen Zeiten nit schuldig seyen, auch darauf keine Kayserl. etwa künfftig extrahirende mandata, Reichs-Ordnung vnd Abschied gar nit verstanden werden sollen, betreffend aber die Capitalien, sie seyen gleich so vest vnd starck verschrieben, wie sie immer wollen, von niemandts weder Principal, Bürgen, Cessionarien oder andern quocunque titulo versicherte Creditoren innerhalb nechster zehen Jahren gemahnet oder gezahlet vnd deßwegen die Stadt dero Burgermeister,

meister, Einwohner vnd Schuz Verwandten in keine fremde Gericht des ganzen Römischen Reichs weder an ihren Persohnen, Dienern, Gütern vnd Waaren, mobilien oder immobilien mit arresten, Repressalien oder andern executions- vnd Zwangs Mitteln, noch auch summarischen oder ordentlichen Processen vnd sonsten in einige Weiß molestirt, angehalten, oder beklagt werden sollen, biß die Stadt widerumb an öffentlichen vnd burgerlichen Gebeuen, Einwohnern, Nahrung, Gemeindt vndt sonderlich intraden in beßern Stand gesezt werden möge, bey Pöen 50. Marckh löthigen Golds.

Wie gebetten, abgeschlagen, sondern fiat moratorium ad triennium in communi forma cum renovatione prioris Protectorz.

§. 24.

1. Dec. 1653.

Neustatt Magdeburg sive Burgermeister und Rath daselbst, in litteris ad Imperatorem de dato 19. Septembris & præs. 17. Octobr. klagen, daß sie wegen der alten Stadt Magdeburg zum öftern viel ausstehen und erleiden, auch sich in einen schweren Schulden-Last bis etwa auf 10000. Reichsthaler einstecken müßen, derentwegen sie ihrer Ruin und daraus entstandener Unmöglichkeit, unangesehen von ihren Creditoribus mit beschwerlichen executionen, dadurch sie vollends zu Grund und Boden gerichtet wür-

den, bedrohet werden. Petunt indultum moratorium auf 10. oder 12. Jahr.

Detur moratorium in communi forma auf 3. Jahr.

§. 25.

Veneris 12. Jul. 1771.

Von Mandelslohe, nunc der Pupillen Vormundschafft, pto Moratorii, sive Implorantischer Anwald Braun sub præs. 26. Apr. nup. stellet allerunterthänigst vor und bittet, pro clem. ex suprema potestate Cæsarea, impertiendo quoad Sortes principales Indulto moratorio ad 6. Annos &c.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 26. April a. c. rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin um Bericht, cum termino duorum mensium.

§. 26.

Veneris 8. Febr. 1771.

de Marck, Peter Anton, und Compagnon Burger, Kauff- und Handelsmänner zu Bamberg, pto Moratorii.

Hat das Begehren nicht statt.

§. 27.

11. Febr. 1650.

Müller, Johann, Buchführer in der kleinen Statt Prag de præs. 20. January nechsthin, beklagt sein ausgestandenes Elend vnd absonderlich seine vollige erlittene ruin bey dem leztern Königsmarckischen Einfall in die kleine statt Prag. Weilen aber deßen gleichwohlen vnerachtet, seine außer vndt inwoh-

wohnende Creditores, denen er etwa 1800. fl. für vorgestreckte Bücher schuldig seye, starck auf ihre Bezahlung tringen, er aber solche der Zeit zu bezahlen nit vermöge; doch dabey erbietig ein vnd den andern ehrlich vnd aufrichtig zu bezahlen, als bittet er vmb ein allergnädigstes Kayserl. moratorium auf 4. Jahr.

Wann der Supplicant von dem Magistrat der kleinen statt Prag eine Attestation seines jezig geklagten elenden Zustands vorbringen, wie auch die Creditores specificiren wird, soll alsdann fernerer Bescheid erfolgen.

10. Mart. 1650.

Müller, Johann, Buchführer in der kleinen Stadt Prag in puncto des gebettenen moratorii de præs. hodierno ad nuperum conclusum, producit eine attestation von gedachter Stadt seines bey dem Königsmarckischen Einfall erlittenen schadens, & petit ihme auf 4. oder 5. Jahr ein moratorium zu ertheilen mit dem erbieten, daß er seine Creditores ehrlich nach vnd nach bezahlen wolle.

Detur moratorium ad triennium.

§. 28.

25. Sept. 1550.

Georg Raiger, zur Obernburg Burger zu Nüremberg vmb Verglattung wider Schulden oder moratorium auf 5. Jar lang. Dieweil er dadurch in Vnfall vnd Schulden komen, das er das Seine andern vnd nemblich

lich den Churfürsten zu Brandenburg über die 50000. fl. geliehen, damit er vnderdeß sein Schulden einpringen vnd seine gläubiger auch bezahlen könne.

Solle diese Supplication denen Brandenburgischen Rethen zugestellt werden, mit dem Bedencken, daß sie die sach bey ihrem Herrn dahin befürdern, daß der Supplicant enthebt, vnd also ihres Herrn mit dergleichen suppliciern vnd ansuechen verschont werde.

Vnd ist dem Supplicanten sein begern abgeschlagen, wo er aber auf ander weg, dardurch Jme verholffen werden mögt, supplicieren, würde man sich der pillichait nach gegen Jme erzaigen.

§. 29.

Veneris 13. Jun. 1766.

Von Welsch, Gräflich-Pappenheimischer Cammerdirector, pto Moratorii, sive Implorantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præs. 24. Jan. a. c. stellet aller unterthänigst vor, und bittet, pro clem. impertiendo Moratorio ad sex Annos. appon. Lit. A. - - -

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 24. Jan. a. c. rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Nördlingen: Hierüber an Kayserl. Majest. seinen standhafften Bericht in termino duorum mensium allerunterthänigst abzustatten.

2. Hat

2. Hat Impetrant de adhibita diligentia in sollicitandis Literis informatorialibus in termino duorum mensium um so gewißer zu dociren, als derselbe ansonsten mit seinem Moratoriengesuch abgewiesen werden solle.

§. 30.

Jovis 13. Jan. 1633.

Michael Zacharias an statt seiner zwayen Schwestern Magdalenen Eureliers vnnd Maria Wigandin beeder nachgelaßener wittiben vnnd alß ihrer Sechs Waißen verordneten Vormunder contra Caspar von Berlepß Erben, de præs. 4. Augusti 1630. moratory vom 16. Mart. 1630. weillen bemelte Wittiben vnnd Wayßen onus moræ propter alimenta & sumptus studiorum nit tragen können, bittet er zu erkennen, daß Sie Wittiben vnnd Wayßen alß miserabiles personæ vnter dem Moratorio nit begriffen, sondern dauon ausgeschloßen, inmaßen Ihr Kayserl. Majestät offtmalen in dergleichen Fällen erkhentt haben, & sub inde petunt, Executoriales an Herrn Grauen von Thun ergehen zu laßen, intercedit pro illis Burgermaister vnd Rath zu Northaußen ganz vleißig.

Conclusum: nachzufragen bey dem Herrn von Thun, ob er die Regierung zu Honstein noch würcklich hatt, quo facto rescribatur, das er vngeachtet deß Moratorii bey so beschaffenen sachen, weilen die miserabiles personæ in den Moratoriis

riis nit begriffen, dem Supplicanten, da dießelbe solche miserabiles personæ zu demjehingen, darzue sie befugt, verhelffen wolle.

VIII.
Von des Kayserlichen Reichs-Hofraths und der Reichs-Hofcanzley Freyheiten.

§. 1.

Von dieser Materie habe ich in dem Tr. von der teutschen Justizverfaßung, 2. Theil, S. 70. u. f. umständlich gehandelt, liefere aber hier noch allerley Zusäze darzu: Und zwar forderist einen mir zu Handen gekommenen fremden Auffsaz:

§. 2.

Säze zum Beweiß, daß Kays. Reichs-Hof-Rath, und die Reichs-Canzley so, wie alle Ministri, von auswärtigen Höfen, jedesmal von allen Steuren und Beschwerungen frey zu laßen seynd.

I.

Schon zu Zeiten Maximiliani I. anno 1495. wurde auf dem zu Worms gehaltenen Reichs-Tag verordnet, daß die R. Gerichte

te von allem Umgeld, und Beschwerungen frey seyn sollen.

II.

Das nehmliche enthalten auch die von gedachtem Kayser Anno 1500. §. 21. und von Carolo Vto anno 1521. §. 39. errichtete Regiments-Ordnungen.

III.

In der von Kayser Ferdinando Imo anno 1555 P. 1. Tit. 49. erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung heiset es ebenfalls: von allem Umgeld, Tax, Zoll und Beschwerung frey, auch damit in keine Wege beschwehrt werden sollen, solches wird

IV.

in dem jüngern R. Abschied §. 141. noch mit mehrerm Zusatz bestättiget, daß also

V.

nicht nur das Cammer-Gericht, sondern auch der R. Hof-Rath sich dieser Freyheit zu erfreuen haben, erklären die Wahl-Capitulationen Kaysers Josephi I. Caroli VI. Caroli VII. Francisci I. und Ihro dermalen glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät selbsten Art. 25.; da nun aber ersagtes Cammer-Gericht dießfalls beständig ohnangefochten geblieben, so beursachet dieses nicht allein ein besonderes Aufsehen im Reich, sondern fallete sämtl. R. Hof-Räthen, und R. Canzley Verwandten sehr schmerzlich, wann

Sie

Sie deterioris conditionis ſeyn ſollten. Es bekräfftiget auch

VI.

die Reichs-Hofraths-Ordnung Ferdinandi III. de anno 1654. Tit. 1. §. 8. daß der Reichs-Hofraths Præſident, Räthe, und alle andere zum R. Hofrath gehörige Perſohnen, von allen perſonal-Auflagen und Beſchwehrungen frey ſeyn ſollen, und eben dieſes, das von Kayſer Carl dem VI. unterm 14. Jenner 11714. an den Reichs-Hofrath erlaßene Decret, wie auch das gleichfalls

circa Fin.

VII.

unterm 25. Junii 1659. von Kayſer Leopoldo an die Nieder-Oeſterr. Landſtände, und Hof-Cammer erlaßene Decret, folgenden Innhalts. Es würden ſich dieſelbe wohl zu erinnern wiſſen, daß noch vor der in Gott ruhenden Kayſerl. Maj. ſamtl. R. Canzley-Perſohnen, mit ihren Angehörigen von denen allgemeinen Beyſteuren eximirt geweſen; da nun vorkomme, daß man ihre Haußgenoßene und Dienſtbothen dermalen hierunter nicht verſtehen wolle, ſo wurde ihnen Ständen hiemit eine Liſte der Dienſtbothen zugeſendet, mit dem Befehl, daß ſie nicht allein dieſe von der Beyſteuer unangefochten belaßen, ſondern auch jenes, was von ein und anderen aus ihnen executive abgenommen worden, wieder erſtattet werden ſolle. Dann die

VIII.

VIII.

Kayserl. Convention mit Chur-Maynz de dato 11. Oct. 1711. 12. Jan. 1742. und der Heydelberger oder sogenannte Canzley-Tractat, de dato 9. Sept. 1745. §. 16. allwo klar zu finden, daß die Reichs-Canzley sowohl respectu personarum, als mobilium, quæ jure personarum gaudent, somit auch von allen Kopf- und Vermögen-Steuren, oder Darlehen, gleichwie zeithero, befreyet bleiben solle, worüber Ihro Kayserl. Majest. die Versicherung so gar für Ihre Erben dahin extendiret haben, daß solches auch Tempore eines erfolgenden Interregni gehalten werden solle, welche Convention damalen, Sr. Verwl. Kayserl. Königl. Majest. genehmiget, und in specie den Art. XXV. auf das hierunter Ao. 1746. von der Oesterreichischen Hof-Canzley erstattete Referat mit folgenden Worten bestättiget.

„placet: und bin mit dem Kayser darü-
„ber völlig verstanden.

IX.

Mehrere allergnädigst erlaßene Kayserl. Decreta, und Hof-Resolutionen bestärcken all dieses, daß das ganze Reichs-Hofraths- und Reichs-Canzley-Personale, so wie alle Ministti von auswärtigen Höfen vor beständig, von allem frey zu halten seynd, als nämlich das sub Imperatore Carolo VI. de dato 21. Oct. 1734. erlaßene Kayserl. Decret, und Resolution an erwehnte Nieder-Oesterreichi-

sche

ſche Landſtände und Hof-Cammer, daß die Schuldner, bey welchen Capitalien von Reichs-Canzley-Perſohnen liegen, dem zufolge der Vermögen-Steuer-Patenten, von denen davon fallenden Intereſſen, ſonſten in das Bancalitæts-militar-Zahl-Amt zu erlegen ſchuldigen Betrag nicht abziehen ſollen, dann das de dato 26. Nov. ejusd. anni erlaßene Kayſerl. Reſcript, an die Stadthalterey und Königl. Tribunal zu Glatz, ſub Imperatore Franciſco I. de dato 25. Febr. 1746. ergangene Kayſerl. Decret an die zu Eintreibung der Vermögen-Steuer aufgeſtellte Hof-Commiſſion, daß die Reichs-Hofräthe und Canzley von Bezahlung dieſer entlaßen ſeyn ſollen, de eodem anno wegen Befreyung der Kopfſteuer.

Sub dato 31. Martii 1747. Reſolutio Cæſ. aulica wegen Befreyung von der Intereſſen-Steuer, wie auch das ſub dato 27. Sept. 1758. publicirte Concluſum von der Kayſerl. Königl. Repræſentation und Kammer auf der verwittibten Heitzerin Kühnin Anbringen. Der Supplicantin wieder ex officio zuzuſtellen, und haben Ihro Kayſerl. Königl. Maj. vermög des unterm 16. dieſes allerhöchſt reſolvirten Protocolli dieſelbe zu Entrichtung des ihr angeſonnenen Subſidii proſentanei gänzlich allermildeſt zu befreyen geruhet.

Und endlich das ſub dato 13. Oct. 1761. erlaßene Kayſerl. Königl. Patent §. 6. nebſt allem deme

X.

kommen nicht allein diese Vorrechte, sondern auch die Possession und ohnunterbrochene Observanz zu statten, wie bey vielen Widersprüchen die behauptete Manutenenz bewähret hat.

XI.

Könne man dergleichen Eingriffe ohne Verlezung der allerhöchst Kayserl. Authoritæt niemalen ansehen, indeme Kayserl. Reichs-Hofrath in Justiz-Sachen die allerhöchste Kayserl. Persohn selbsten, Kron und Scepter, Kayserl. Gewalt und Hoheit repræsentire.

XII.

Es seynd zwar alle diese Freyheiten in partem Salarii überlaßen worden, welcher geringe Vortheil aber, mit dem großen Nuzen, der durch die hiesige Subsistenz des Kayserl. Reichs-Hofraths denen Oesterreichischen Erblanden bekanntlich zuwachset, in keinen Vergleich gezogen werden kan.

XIII.

Wären diese Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, von dem allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern in Corpore verliehen worden, mithin könnte solches bey einigen Ständen des Reichs das Ansehen gewinnen, und für einen Einbruch in die Rs. Gesäze gehalten werden, welchem doch Kays. Maj. in keinerley Weise geschehen zu laßen, in Dero Wahl-Capitulation auf das feyerlichste zugesaget haben. Schließlichen auch

XIV.

XIV.

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Reichs-Erz-Canzler und specialis compaciscens, respectu supra allegatæ Conventionis, eine solche von Seculis her unerhörte Neuerung auch sicherlich nicht so gleichgültig geschehen laßen könnten. Man lebet dahero der tröstlichen Hoffnung, daß all dieses bey Ihro Maj. der Kayserin Königin, als einer so gerechten und milden Monarchin, theils wegen der selbst, als Königin und Churfürstin von Böheim, mit zu errichten geholfenen Wahl-Capitulation, mit Chur-Maynz, theils aber wegen deren selbst eigenen diesfalls allergerechtest erlaßenen Verordnungen den erwünschten Eindruck machen werde.

§. 3.

Lunæ 4. Jul. 1763.

W. Johann Michael, Gräflich-Harrachischer Stallmeister, puncto der von ihm unternommenen Selbstverwundung und deßhalben gebetenen Abolition.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbirt, und Supplicanten die allerunterthänigst gebetene Abolition in Kayserlichen Gnaden zugestanden.

§. 4.

Lunæ 30. Aug. 1773.

Von Pilgram weyl. Kayserl. Reichs-Hofraths-Agentens Verlaßenschafft betreffend, sive die verwittwete von Pilgram 2c.

1. Po-

1. Ponatur der Impetrantin Erbserklärung interim ad Acta.
2. Würde dieselbe eine juratam Specificationem des sämtlichen gemeinschäfftlichen Vermögens bey Kayserl. Reichs-Hofrath einreichen, ergehet so dann so wohl puncto admissionis ad juramentum Tutelæ, als wegen der gebettenen Sperreröffnung und Ausantwortung der Verlaßenschafft, fernere Kayserliche Verordnung.

§. 5.

Martis d. 27. - - - 1774.

Reichs-Hofraths Jurisdiction in specie die von dem Juden Oppenheimer bey dem allhiesigen Stadt-Gericht gegen Joh. Reinhard eingeklagte Schuldforderung betreffend, sive dem K. Rs. Hofrath machet die K. K. Obriste Justiz-Stelle sub dato 28. Maji & præs. 3. Junii a. c. per reinsinuatum die freundschafftliche Anzeige, wie daß dieselbe wegen Aufhebung des gegen Joh. Reinhard erkannten Arrests nach nunmehro aufgeklärter litispendenz an die Nieder-Oesterreichische Regierung die behörige Weisung zu erlaßen, ohnermanglen werde, mit beygefügten Nieder-Oesterreichischen Regierungs Bericht.

1mo Ponatur der K. K. Obristen Justiz-Stelle Reinsinuatum d. 3. Jun. a. c. ad Acta.

2do Remittantur derselben die anhero communicirte Original-Acten per ulterius Reinsinuatum.

Jovis d. 22. Septembr. 1774.

Reichs-Hofraths Jurisdiction betreffend; in specie die von den N. Oe. Wechselgericht gegen Joh. Reinhard sich angemaßte Jurisdiction betreffend, sive ermeldter Reinhard sub præs. 20. huj. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clementissime decernendo ob moræ periculum quantocius intus petito Insinuato. Appon. Docum. Insinuationis.

Fiat Insinuatum in Freundschafft an die Kayserl. Königl. Obriste Justiz-Stelle dahin: Derselben werde zweifelsohne, annoch in beliebigem Andencken ruhen, was Kayserl. Reichs-Hofrath in Betreff einer bey dem allhiesigen Stadt- und Landgericht wider den Reinhard angebrachter personal-Klage an dieselbe gelangen laßen; Nachdeme aber von gedachtem Reinhard die anderweite Anzeige geschehen, was gestalten das Nieder-Oesterreichische Wechselgericht gegen denselben einer daselbst eingeklagten Wechselschuld halber neuerdingen einen Arrest zu verhängen, im Begriff stehe, als zweifle Kayserl. Reichs-Hofrath keines Wegs, eine Löbl. K. K. Obriste-Justiz-Stelle, werde in Folge der in dero Reinsinuato vom 3ten Junii abhin nicht entstehen, besagtem Wechselgericht alle fernere Erkenntniß inhibiren und den Kläger zu Ausführung seiner vermeintlichen Klage anhero erweisen zu laßen.

Register.

Register.

A.

Abolirung eines Verbrechens. 856.
Acten und Protocollen. Ob die Visitation selbige vom Cammergericht abforderen könne? 505.
Alt-Fürstliche Häuser. Zufälliger Ursprung ihrer Stimmen im Reichs-Fürstenrath. 722.
Ameland; ob es zu Teutschland gehöre? 60.
Amtsverbrechen, landschafftlicher Personen. 5.
Anholt; ob es zu Teutschland gehöre? 70.
Apostolisch; ein Prädicat. 319.
Augspurg (zu). Bischoff; Streit mit dem Ca-

Catholischen Rathstheil zu Augsburg, wegen der Jesuiten. 237.
Augspurg, Statt; s. Augspurg (zu) Bischoff; Chur-Bayern.

B.

Bambergische Universität. 306.
Bayern (Chur-); Streit mit der Statt Augsburg wegen der Jesuiten. 226.
Belehnung, (s. auch: Lehen.) Reichs-Hofraths-Gutachten, wegen versaumter Belehnung. 188.
Berg, Grafschafft; ob sie zu Teutschland gehöre? 72.
Beytrag, zu der Landesdefension. 104. u. f.
Bottschaffter; s. Wahlbottschaffter.
Brandenburg (Chur-); Postsachen. 586. 592. 598.
Braunschweig (Chur-); Postsachen. 605.
Büchersachen; Reichs-Hofräthliche Erkenntnitze darinn, mit Anmerckungen. 346.
Bündniße; s. Landstände.

C.

Calender; auf was für einen es bey dem Entscheidjahr 1624. und deßen 1. Jan. ankomme? 780.
Cammergerichts-Visitation. Von dem Recurs an dieselbe; absonderlich in Partheiesachen. 445. Ob sie dem Cammergericht Acten und Protocollen abforderen? 505.

505. oder ihme inhibiren könne? 509. Die ordinaire werden durch Zufälle gesteckt. 729.
Capitulation; s. Wahlcapitulation.
Churfürsten. Ihre Rechte bey Abfaßung der Wahlcapitulation, und Streitigkeiten darüber. 326. u. f.
Churfürstliche Stimmen im R. Fürstenrath deren zufälliger Ursprung. 716.
Clausul: Ob die Clausul: *salvo jure Tertii*, bey Kayserlichen Privilegien und Confirmationen übergangen werden könne? 427.
Cölln (Chur-) Streit mit der Statt Cölln, wegen der Jesuiten. 224.
Cölln, Statt; s. Chur-Cölln.
Collegial-Consulenten; ob sie ihres Collegii Bediente seyen, und unter demselbigen stehen, oder nicht? 208.
Confirmationen; s. Clausul.
Consulenten; s. Collegial-Cosulenten.
Craysausschreibämter; Zufälliger Ursprung deren Executionsrechts. 726.
Crayse; einiger Activität wird durch Zufälle gehemmet. 731. Kayserl. Schreibart an Crayse. 784.
Craystäge. Gebrauch der pro memoria auf denselben. 701.
Curialien in der Wahlcapitulation. Anmerckungen darüber. 317. u. f.

D.

Deutsch; s. Teutsch.

E.

Execution; s. Craysausschreibämter.

F.

Falckenhagen; s. Paderborn.
Franckreich; Teutsche Gränzen gegen Demselben. 59.
Frau; s. Herr.
Fridberg. Postsachen. 602.
Fürsten; s. Alt-Fürstliche; Reichsstände.
Fürstenberg; Postsachen. 601. s. auch: Oesterreich.
Fürstenrath; s. Churfürstliche.

G.

Gerichtbarkeit; s. Hofrath.
Gesandte. Wie lang eines Gesandtens Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe? 348. s. auch: Leyen.
Gewalt, eines Röm. Königs. 324.
Görz, Grafschafft; ob sie zu Teutschland gehöre? 75.
Gränzen, streitige des Teutschen Reichs. 58.

H.

Herbonisches Gymnasium academicum. 309.
Herr und Frau; wird in der Wahl-Capitulation nicht gegeben. 316.
Heßen-Caßel. Postsachen. 602. 607. 613.

Heßen-Darmstatt. Postsachen. 612.
Heßen-Homburg. Postsachen. 612.
Hildesheim; Postsachen. 588.
Höfe, Reichsständische. Gebrauch der pro memoria an denselben. 703.
Holstein. Postsachen. 597.

J.

Jahrmärckte, Reichs-Hofräthliche Schlüsse in dergleichen. 196.
Jesuiter-Orden; fortgesezte Nachrichten wegen deßen Aufhebung 223. Zweifel gegen mein rechtliches Bedencken davon 254. Widerlegung deßelben. 257.
Inhibiren; s. Cam. Gericht.
Investitur; s. Belehnung.
Joseph II. Kayser; s. auch: Wahlcapitulation. Besondere Umstände bey seiner Wahl. 314. u. f.
Italiänische Reichsglieder; ob sie an die Kays. Wahlcapitulation verbunden seyen? 337.
Jurisdiction; s. R. Hofrath.

K.

Kayser; sein Recht, Layenherrenpfründe, oder Panisbrieffe, zu ertheilen. 165. Ob Er nur habe, was Ihme die Wahlcapitulation gibt? 343.
Kayserliche Resolution, wegen der Reichsständischen Lehensgesandten, 135. wegen

einer versaumten Belehnung, 195. wegen Extension des §. 180. R. Abschieds von 1654. 764. Schreibart an Crayse 785.
Kayserlicher Hof. Gebrauch der pro memoria an demselben. 668.
Kayserliches Hof-Postamt. 565. 567. 589. 592.
Kielische Universität. 307.

L.

Landesdefension; s. R. Abschied von 1654.
Landesherrn; s. Landstände.
Landes- oder Landschaffts- oder Landständische Sigille. 513.
Landesverträge, ältere wegen der Landesdefension; ob sie durch den Reichsabschied von 1654. aufgehebt werden wollen? 112. Ob ältere Landesverträge durch neuere Reichs-Geseze aufgehoben werden können, oder nicht? 140.
Landschafftlicher Personen Sicherheit und Amtsverbrechen. 5.
Landstände. Deren Gerechtsame in Landesherrlichen Bündniß-Sachen. 264.
Landstände. Pro memoria an dieselbe. 706.
Landtäge. Von der Schuldigkeit, sie auszuschreiben. 621.
Layenherrenpfründen; des Kaysers Recht, dergleichen zu ertheilen. 165.
Legitimation ad honores. 784.

Lehensgesandte, Reichsständische; Reichs-Hofraths-Gutachten und Kayserliche Resolution ihretwegen. 135.
Leuth; ob es zu Teutschland gehöre? 77.
Liefland; ob es zu Teutschland gehöre?
Limpurgische allodial-Erben; deren Theilung. 777.
Linz; s. Oesterreich.
Lippe; s. Paderborn.
Lith; s. Leuth.
Lüttich; Postsachen. 596.

M.

Märckte; s. Jahrmärckte.
Mannengericht; von der Schuldigkeit, eines niederzusezen. 785.
Militar-Steuren; s. Reichs-Abschied von 1654.
Moratorien. Reichshofräthliche Erkenntniße in dergleichen Sachen. 824.
Münzfuß jeziger; deßen zufälliger Ursprung 727.

N.

Niederlande vereinigte; (s. auch: Gränzen) und Teutscher Orden. 92.

O.

Obermünster. Postsachen. 620.

Oesterreich; Streit zwischen Demselben, Fürstenberg, und der Schwäbischen Reichsritterschafft, Bezircks Hegau, wegen des Ritterguts Linz. 250.
Osnabrück. Postsachen. 605. 607. 609.

P.

Paderborn; Streit mit Lippe, wegen Falckenhagen. 243.
Panisbrieffe; des Kaysers Recht, dergleichen zu ertheilen. 165.
Pares Curiæ; s. Mannengericht.
Parthiesachen; s. Cammer-Gericht.
Postsachen; Reichshofräthliche Handlungen darinn. 563.
Preußen; ob es zu Teutschland gehöre? 83. s. auch: Teutscher Orden.
Privilegien; s. Clausul.
Pro memoria. Deren erlaubt- oder unerlaubter Gebrauch. 667.
Protocollen; s. Acten.

R.

Recurs; s. Cam. Gericht.
Regenten. Gebrauch der pro memoria gegen denselben von Unterthanen. 706.
Reich; s. Teutsches Reich.
Reichsabschied von 1654. §. 180. Betrachtungen darüber. 103. Wie auch über die Handlungen darüber. 732. Und über die Kayserliche Resolution von 1671. 764.

Reichs-

Reichs-Deputation, ordinaire; wird durch Zufälle gesteckt. 730.
Reichs-Deputirte; einiger ordinairen zufälliger Ursprung. 715.
Reichs-Fürstenrath; s. Churfürstliche.
Reichs-Generalität in Friedenszeiten. Deren zufälliger Ursprung. 724.
Reichsgerichte. Gebrauch der pro memoria an denselben. 704. u. f.
Reichsgeseze, neuere; ob sie ältere Landesverträge aufheben können? 140.
Reichs-Hofcanzley; deren Verwandten Freyheiten von Steuer etc. 850.
Reichs-Hofraths Gutachten wegen der Reichsständischen Lehensgesandten. 135. wegen versaumter Belehnung. 188. Dessen Freyheiten und Jurisdiction. 850.
Reichslehen; s. Lehen.
Reichsmatricul, jezige, deren zufälliger Ursprung. 712.
Reichs-Pfenningsmeisters Postfreyheit. 571.
Reichs-Postwesen; s. Postsachen.
Reichsritterschafft am niedern Rheinstrohm. Streit wegen einiger von den Jesuiten besessener Ritterschafftlicher Güter. 252.
Reichsritterschafft in Schwaben, Bezircks Hegau; s. Oesterreich.
Reichsstände; deren Rechte bey Abfaßung der Wahlcapitulation, und Streitigkeiten deßwegen. 326. Ihre Verbindlichkeit daran. 335. s. auch: Hofe; Lehen.

Reichstag. Gebrauch der pro memoria auf demselben. 671. Des beständigen zufälliger Ursprung. 709.
Reichstagshandlungen, von 1670. rc. wegen Ausdehnung des §. 180. des R. Abschieds von 1654. Betrachtungen darüber. 732.
Reversalien; s. auch: Wahlcapitulation. R. Königliche. Betrachtungen darüber. 345.
Römischer König. Von diesem Titul. 323.

S.

Sachsen. Postsachen. 575. 577. 579. 580. 585. 593. 594. 599.
Schönborn; Postsachen. 612.
Schweiz; ob sie zu Teutschland gehöret? 84.
Sicherheit, Landschafftlicher Personen. 5.
Sigille; s. Landes.
Staatsverfaßung, teutsche; s. Zufälle.
Steuern; der Reichs-Hofcanzley-Verwandten Befreyung davon. 850.
Stimmen; s. Alt-Fürstliche; Churfürstliche.

T.

Tertii jura; s. Clausul.
Teutscher Orden und vereinigte Niederlande. 92. Ungrund deßen Anspruch an Preußen. 777.

Teut-

Teutsches Reich. Streitige Gränzen Deßelben. 58. s. auch: Zufälle.

V.

Väterlicher Consens in die Röm. Königswahl. 325.
Verbrechen; s. Amtsverbrechen.
Vereinigte Niederlande; s. Niederlande.
Verträge; s. Landesverträge.
Vinstingen; ob es zu Teutschland gehöre? 101.
Visitation des Cammergerichts; s. Cammergericht.

U.

Universitäts-Recht; Reichshofräthliche Handlungen davon. 306.
Unterthanen der Reichsstände. Deren Verbindung an die Kayserl. Wahlcapitulation. 336. s. auch: Regenten.

W.

Wahlbottschaffter. Anmerckungen von ihnen. 319. u. f.
Wahlcapitulation, Kayser Josephs II. Betrachtungen über deren Eingang. 312. Ihre und der Reversalien Vergleichung. 321. Ist ein Vergleich, und deßen Folgen. 343. Wie der Erwählte den Innhalt erfahre? 344. Deren zufälliger Ursprung. 708.

Nach-

Nach- und Umfertigung einer original-Kayserlichen Wahlcapitulation. 782.
Wahltäge. Gebrauch der pro memoria auf denselben. 700.
Wittwe; s. Gesandter.

Z.

Zufälle; Stücke der Teutschen Staatsverfaßung, so daraus entstanden seynd. 707.

Druckfehler.

S. 428. l. 7. für *Conclusæ* solitæ, liß: *Clausulæ* solitæ.
437. l. 2. für: treuloser, liß: fruchtloser.
737. l. 27. für: Beytrag, liß: Vorschlag.
779. l. 28. liß: nicht in dem Besiz.

Bayerische
Staatsbibliothek
München